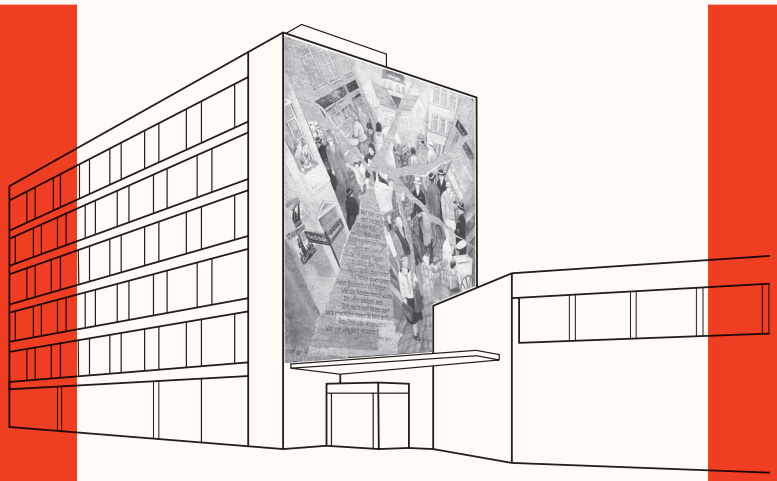

Karsten Nowrot

Die internationalisierte Durchsetzung des Völkerstrafrechts mittels (regionaler) „Koalitionen der Willigen“ – Gedanken und Anmerkungen zum Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine in dreizehn Thesen

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 70

Karsten Nowrot

Die internationalisierte Durchsetzung des Völkerstrafrechts mittels (regionaler) „Koalitionen der Willigen“ – Gedanken und Anmerkungen zum Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine in dreizehn Thesen

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 70

Professor Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana)
Professor für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht am Fachbereich Sozialökonomie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Hamburg; Zweitmitglied der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg; stellvertretender Leiter des Masterstudiengangs „European and European Legal Studies“ am Europa-Kolleg Hamburg.

Impressum

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Karsten Nowrot
Die internationalisierte Durchsetzung des Völkerstrafrechts mittels (regionaler) „Koalitionen der Willigen“ – Gedanken und Anmerkungen zum Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine in dreizehn Thesen
Heft 70, Januar 2026

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter http://dnb.dnb.de abrufbar.
ISSN 2366-0260 (print)
ISSN 2365-4112 (online)

Reihengestaltung: Ina Kwon
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg
Schutzgebühr: Euro 5,–

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich Sozialökonomie unter der Adresse:

https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/nowrot/fiwa/publikationsreihe.html

Fachgebiet Rechtswissenschaft
Fachbereich Sozialökonomie
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Universität Hamburg
Von-Melle-Park 9
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 2395 - 23521
E-Mail: Beate.Hartmann@uni-hamburg.de

Inhalt

A. **These 1:** Zur Richtigkeit der frühen Idee 5

B. **These 2:** Zur Wichtigkeit einer längeren, kontroversen und alternativenorientierten Diskussion in der Vorbereitungsphase 11

C. **These 3:** Eine Änderung des Römischen Statuts des Internationalen Strafrichtshofs als gegenstandsadäquatere Alternative? Kein Warten auf Godot! 14

D. **These 4:** Zur zentralen Einbeziehung des Europarates als „best available option“ 15

E. **These 5:** Die Zuständigkeitsgrundlage des Sondertribunals steht im Einklang mit der internationalen Rechtsordnung 23

F. **These 6:** Die Immunitätsregelungen des Sondertribunals entsprechen dem geltenden Völkerrecht 24

G. **These 7:** Die Vorschriften des Sondertribunals über Strafverfahren in Abwesenheit der Angeklagten sind mit dem Rechtsregime des europäischen Menschenrechtsschutzes vereinbar 31

H. **These 8:** Die zentrale Rolle des Generalstaatsanwalts der Ukraine bei der Einleitung von Ermittlungen durch das Sondertribunal ist allenfalls eine „second-best solution“ 32

I. **These 9:** Die materiellrechtliche Grundlage des Sonertribunals zum Verbrechen der Aggression ist völkerrechtlich gut vertretbar 33

J. **These 10:** Die vorgesehene Einbindung des Sondertribunals in die institutionalisierten Strukturen des internationalen Systems ist ein überzeugender Ausdruck der Ordnungsidee des Kooperationsvölkerrechts 35

K. **These 11:** Die Errichtung und Ausgestaltung des Sondertribunals sehen sich nicht über das der Durchsetzung des Völkerstrafrechts insgesamt immanente Maß hinaus dem Vorwurf der Selektivität ausgesetzt 36

L. **These 12:** Eine weitergehende internationale Unterstützung des Sondertribunals ist sehr wünschenswert, aber völkerrechtlich nicht zwingend geboten 38

M. **These 13:** Die Existenz des Sondertribunals steht der fortgesetzten Verfolgung von Friedensermöglichungsstrategien für den Ukraine-Konflikt aus völkerrechtlicher Perspektive nicht entgegen 40

Literaturverzeichnis 46

A. These 1: Zur Richtigkeit der frühen Idee*

Die ersten Vorschläge und Überlegungen zur Errichtung eines Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine lassen sich namentlich in Wissenschaft und Politik im Grundsatz bereits seit Ende Februar 2022 und damit gleichsam unmittelbar nach dem Beginn des offenen und groß angelegten Angriffskrieges der Russischen Föderation gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 nachweisen.[1] Überdies fanden diese Ideen nachfolgend ebenfalls sehr frühzeitig die grundsätzliche Unterstützung durch Organe internationaler bzw. supranationaler Organisationen auf regionaler europäischer Ebene. Exemplarisch sei hier zunächst auf die Resolution 2433 (2022) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 27. April 2022 mit dem Titel „Consequences of the Russian Federation's continued Aggression against Ukraine: Role and Response of the Council of Europe" verwiesen, in der unter anderem die Forderung erhoben wird „[to] urgently set up an ad hoc international criminal tribunal to investigate the crime of aggression committed by the political and military leadership of the Russian Federation and prosecute the perpetrators, and to provide the necessary financial support".[2] Weiterhin ist hier unter anderem die die Resolution 2436 (2022) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 28. April 2022 mit dem Titel „The Russian Federation's Aggression against Ukraine: Ensuring Accountability for Serious Violations of International Humanitarian Law and other International Crimes",[3] die Resolution des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2022 mit dem Titel "Bekämpfung der Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, welchen der Verfasser im Rahmen der Jahrestagung der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung in Berlin am 18. September 2025 gehalten hat.

1 Vgl. z.B. *Sands*, Revue Belge de Droit International 55 (2022), 183 f., welcher auf einem Beitrag beruht, den *Sands* bereits am 28. Februar 2022 in der Financial Times veröffentlicht hat. Siehe *ibid.*, 184 („Putin's use of military force is a crime of aggression, the waging of illegal war, an idea that originated at Nuremberg as 'crimes against peace'. […] Why not create a dedicated international criminal tribunal to investigate Putin and his acoytes for this crime? After all, it was a Soviet jurist, Aron Trainin, who did much of the legwork to bring 'crimes against peace' into international law. As Francine Hirsch has noted in her book *Soviet Judgment at Nuremberg*, it was largely Trainin's ideas that persuaded the Americans and the British to put 'crimes against peace' into the Nuremberg Statute and the indictments against the German defendants. […] There can be no appeasing of Putin. Chechnya, Georgia, Crimea and now all of Ukraine. On it goes. Let him reap what he has sowed, including the legacy of Nuremberg. Investigate him personally for this most terrible of crimes."). Siehe zeitnah nachfolgend auch unter anderem Press Release, Statement – Calling for the Creation of a Special Tribunal for the Punishment of the Crime of Aggression against Ukraine, 4. März 2022, erhältlich im Internet unter: <https://gordonandsarahbrown.com/calling-for-the-creation-of-a-special-tribunal-for-the-punishment-of-the-crime-of-aggression-against-ukraine/> (zuletzt besucht am 12. September 2025); sowie aus dem Schrifttum exemplarisch *Senatorova*, Ukraine-Analysen, Nr. 272, 21.07.2022, 7 ff.; *Jones*, Coventry Law Journal 27 (No. 2, 2022), 1 (11 ff.).

2 Europarat, Parlamentarische Versammlung, Resolution 2433 (2022) vom 27. April 2022, Rn. 11.20; vgl. überdies *ibid.*, Rn. 14.2.

3 Europarat, Parlamentarische Versammlung, Resolution 2436 (2022) vom 28. April 2022, Rn. 11.6 sowie u.a. Rn. 12.5.1. Siehe überdies nachfolgend z.B. Europarat, Parlamentarische Versammlung, Resolution 2482 (2023) vom 26. Januar 2023, „Legal and Human Rights Aspects of the Russian Federation's Aggression against Ukraine", Rn. 6 ff.; Europarat, Parlamentarische Versammlung, Resolution 2506 (2023) vom 22. Juni 2023, „Political Consequences of the Russian Federation's War of Aggression against Ukraine", Rn. 14 und 18.4; Europarat, Parlamentarische Versammlung, Resolution 2516 (2023) vom 12. Oktober 2023, „Ensuring a Just Peace in Ukraine and Lasting Security in Europe", Rn. 11 und 15.4; Europarat, Parlamentarische Versammlung, Resolution 2556 (2024) vom 26. Juni 2024, „Legal and Human Rights Aspects of the Russian Federation's Aggression against Ukraine", Rn. 11 und 13; Europarat, Parlamentarische Versammlung, Resolution 2588 (2025) vom 30. Januar 2025, „European Commitment to a Just and Lasting Peace in Ukraine", Rn. 8.7 und 11.5; Europarat, Parlamentarische Versammlung, Resolution 2598 (2025) vom 9. April 2025, „Russian War of Aggression against Ukraine: The Need to Ensure Accountability and Avoid Impunity", Rn. 3 ff.; Europarat, Parlamentarische Versammlung, Resolution 2605 (2025) vom 24. Juni 2025, „Legal and Human Rights Aspects of the Russian Federation's Aggression against Ukraine", Rn. 2 ff.

in der Ukraine,[4] die auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. Dezember 2022 angenommenen Schlussfolgerungen[5] sowie – um nur noch ein weiteres Beispiel zu nennen – die im Rahmen des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs des Europarates am 16./17. Mai 2023 verabschiedete „Reykjavik Declaration – United Around Our Values“[6] zu nennen.

Diese frühzeitig angestellten Überlegungen zur Etablierung eines internationalen bzw. internationalisierten Straftribunals zur Verfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine und ihre ebenfalls zeitnahe Unterstützung im Rahmen der internationalen institutionalisierten Kooperation in Europa sind auch in zeitlicher Hinsicht richtig und damit begrüßenswert gewesen. Zum einen stellt sich die groß angelegte militärische Intervention der Russischen Föderation in der Ukraine in qualitativer und quantitativer Hinsicht als in Europa seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges präzedenzlos dar und hat, schon vor diesem Hintergrund wenig überraschend, unter den Staaten und Bevölkerungen dieses Kontinentes, aber auch in zahlreichen Ländern außerhalb desselben, erhebliche – nennen wir es mal – Bestürzung, Entsetzen und Befürchtungen hervorgerufen, die bis zum heutigen Tage andauern bzw. in der Zwischenzeit eher noch zugenommen haben. Aus völkerrechtlicher Perspektive betrachtet beruht der gegenwärtige bewaffnete Konflikt in der Ukraine auf einer völkerrechtswidrigen Aggression von Seiten der Russischen Föderation, einem offensichtlichen und gravierenden Verstoß gegen das in der Kernvorschrift[7] des Art. 2 Ziff. 4 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta)[8] statuierte und darüber hinaus auch Geltung als Völkergewohnheitsrecht beanspruchende Verbot jeder gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.[9] Gleiches gilt unter anderem für die am

4 Europäische Union, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2022 zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen in der Ukraine (2022/2655(RSP)), Rn. 12. Siehe auch nachfolgend beispielsweise EU, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Oktober 2022 zu Russlands Eskalation seines Angriffskriegs gegen die Ukraine (2022/2851(RSP)), Rn. 23; EU, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zur Einrichtung eines Gerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (2022/3017(RSP)), Rn. 2 ff.; EU, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2023 zu dem Thema „Ein Jahr nach dem Beginn von Russlands Invasion in und Angriffskrieg gegen die Ukraine“ (2023/2558(RSP)), Rn. 10 ff.; EU, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 2024 zu der Notwendigkeit unverbrüchlicher EU-Unterstützung für die Ukraine zwei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine (2024/2526(RSP)), Rn. 15; EU, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juli 2024 zu der Notwendigkeit der anhaltenden Unterstützung der EU für die Ukraine (2024/2721(RSP)), Rn. 6; EU, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2025 zu der Fortsetzung der unerschütterlichen Unterstützung der Ukraine durch die EU drei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg (2025/2528(RSP)), Rn. 18; EU, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2025 zu der Tragweite des Kriegs Russlands gegen die Ukraine für die Menschen und der dringenden Notwendigkeit, Russlands Aggression zu beenden, sowie zu der Lage der illegal inhaftierten Zivilisten und Kriegsgefangenen und den anhaltenden Bombenangriffen auf Zivilisten (2025/2710(RSP)), Rn. 8.

5 EU, Europäischer Rat, Schlussfolgerungen der Tagung vom 15. Dezember 2022, EUCO 34/22 vom 15. Dezember 2022, para. 8.

6 Council of Europe, United around our values - Reykjavík Declaration (2023), S. 5, erhältlich im Internet unter: <https://edoc.coe.int/en/the-council-of-europe-in-brief/11619-united-around-our-values-reykjavik-declaration.html> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

7 In diesem Sinne auch beispielsweise IGH, *Case Concerning Armed Activities on the Territory of the Congo* (Democratic Republic of Congo v. Uganda), ICJ-Reports 2005, 168 (223) („The prohibition against the use of force is a cornerstone of the United Nations Charter.“). Vgl. überdies u.a. *Nowrot*, 80 Jahre Vereinte Nationen, 10.

8 Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, abgedruckt in: Documents of the United Nations Conference on International Organization, Bd. 15, 1945, 336; BGBl. 1973 II, 431; mit nachfolgender Änderung, abgedruckt in: BGBl. 1974 II, 769.

9 Vgl. hierzu im Hinblick auf den russischen Angriff auf die Ukraine UN GA-Res. ES-11/1, Aggression against Ukraine, UN Doc. A/RES/ES-11/1 vom 18. März 2022, paras. 1 ff.; siehe nachfolgend auch u.a. UN GA-Res. ES-11/5, Furtherance of Remedy and Reparation for Aggression against Ukraine, UN Doc. A/RES/ES-11/5 vom 15. November 2022, para. 1; UN GA-Res. ES-11/6, Principles of the Charter of the United Nations Underlying a Comprehensive, Just and Lasting Peace in Ukraine, UN Doc. A/RES/ES-11/6 vom 2. März 2023, para. 5; UN GA-Res. 78/316, Safety and Security of Nuclear Facilities of Ukraine, including the Zaporizhzhia Nuclear Power Plant, UN Doc. A/RES/78/316 vom 15. Juli 2024, Präambel und para. 2; UN GA-Res. 79/184, Situation of Human Rights in the Temporarily

30. September 2022 von Russland erklärte Eingliederung der vier ukrainischen Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja in sein Staatsgebiet, welche als eine aus mehreren Gründen – nicht zuletzt wiederum aufgrund eines Verstoßes gegen das internationalrechtliche Gewaltverbot – völkerrechtswidrige Annexion zu qualifizieren ist.[10]

Diese schwerwiegenden und offensichtlichen Verstöße gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot begründen nicht nur – aus zwischenstaatlicher Perspektive betrachtet – im Lichte der völkergewohnheitsrechtlichen Grundsätze der Staatenverantwortlichkeit eine positivrechtliche Verpflichtung der Russischen Föderation zur Wiedergutmachung des durch diese Handlungen der Ukraine, aber auch anderen, beispielsweise die ukrainischen Kriegsflüchtlinge aufnehmenden Staaten, entstandenen Schadens[11] und haben überdies – um nur noch einen weiteren im zwischenstaatlichen Verhältnis relevanten Aspekt hervorzuheben – zur Folge, dass alle Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft einer Verpflichtung unterliegen, die infolge eines schwerwiegenden Verstoßes gegen zwingendes Völkerrecht wie dem Gewaltverbot zustande gekommenen faktischen territorialen Neuordnungen und Zustände nicht anzuerkennen.[12] Vielmehr stellte sich vor diesem Hintergrund schon angesichts der Offensichtlichkeit und des Umfangs des russischen Angriffskrieges gerade auch die Frage der individuellen völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des politischen und militärischen Führungspersonals der Russischen Föderation im Hinblick auf das völkerrechtliche Kernverbrechen der Aggression und den rechtlich zulässigen Möglichkeiten einer entsprechenden Strafverfolgung in diesem Zusammenhang.

Occupied Territories of Ukraine, including the Autonomous Republic of Crimea and the City of Sevastopol, UN Doc. A/RES/79/184 vom 19. Dezember 2024, Präambel und para. 1 ff.; UN GA-Res. ES-11/7, Advancing a Comprehensive, Just and Lasting Peace in Ukraine, UN Doc. A/RES/ES-11/7 vom 25. Februar 2025, Präambel; vgl. überdies beispielsweise *Tomuschat*, Osteuropa 72 (2022), 33 (36 ff.); *Nußberger*, Osteuropa 72 (2022), 51 (58 ff.); *Binder*, in: Hansen/Husieva/Frankenthal (Hrsg.), Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, 227 (228 ff.); *Uerpmann-Wittzack*, Der Angriff auf die Ukraine: Eine Zeitenwende?, 18 ff.; *Nowrot*, Die OSZE und ihr Vergleichs- und Schiedsgerichtshof, 21; *Oellers-Frahm*, ZEuS 2023, 608 (610); *Schaller*, NJW 2022, 832 ff.; *Walter*, JZ 2022, 473 ff.; *Schmahl*, NJW 2022, 969 f.; *Jones*, Coventry Law Journal 27 (No. 2, 2022), 1 (2 f.); *Neubert*, Recht und Politik 58 (2022), 135 ff. Allgemein und eingehender zum Rechtscharakter und Regelungsgehalt des völkerrechtlichen Gewaltverbots siehe überdies beispielsweise IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, 14 (97 ff.); *Tams*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 1, Art. 2 (4), Rn. 27 ff.; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, 816 ff.; *Bothe*, in: Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 893 (902 ff.); *Klabbers*, International Law, 203 ff.; *Gill/Tibori-Szabo*, The Use of Force, 57 ff.; *Gray/Sanger*, in: Evans (Hrsg.), International Law, 592 (594 ff.); *Wittich*, in: Reinisch (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, 425 ff., jeweils m.w.N.

10 Hierzu UN GA-Res. ES-11/4, Territorial Integrity of Ukraine: Defending the Principles of the Charter of the United Nations, UN Doc. A/RES/ES-11/4 vom 13. Oktober 2022, paras. 2 ff.; *Boor/Nowrot*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 557 ff.; *Peters/Petrig*, Völkerrecht, 99 f.; *Nowrot*, Die Europäische Union und der Krieg in der Ukraine, 5. Allgemein zu Annexionen und der Unvereinbarkeit dieses Gebietserwerbsgrundes mit dem völkerrechtlichen Gewaltverbot statt vieler *Hofmann*, Annexation, Rn. 14 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. September 2025); *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 65; *Shaw*, International Law, 424 ff.; *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 80; *Proelß*, in: ders. (Hrsg.), Völkerrecht, 553 (579); *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 7, Rn. 28 ff.

11 Allgemein hierzu beispielsweise *Krajewski*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 2012, 147 ff.; speziell im aktuellen Kontext des Ukraine-Krieges u.a. *Tomuschat*, Osteuropa 72 (2022), 33 (39 ff.). Siehe überdies z.B. UN GA-Res. ES-11/5, Furtherance of Remedy and Reparation for Aggression against Ukraine, UN Doc. A/RES/ES-11/5 vom 15. November 2022, paras. 2 ff.

12 Siehe hierzu allgemein u.a. IGH, *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) Notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970)*, Advisory Opinion, ICJ-Reports 1971, 16 (54 ff.); IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, ICJ-Reports 2004, 136 (200); IGH, *Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo*, Advisory Opinion, ICJ-Reports 2010, 403 (437 ff.); Art. 41 Abs. 2 Draft Articles on Responsibility of States for International Wrongful Acts, with Commentaries, in: Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, 113 ff.; *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, 145 ff.; *Talmon*, in: Tomuschat/Thouvenin (Hrsg.), The Fundamental Rules of the International Legal Order, 99 ff.; *Orakhelashvili*, Akehurst's Modern Introduction to International Law, 100.

Zum anderen wurde in diesem letztgenannten Kontext aber auch gleichsam umgehend deutlich, dass die aktuell seit seiner Errichtung eigentlich quasi „natürliche" Option einer Strafverfolgung auf internationaler Ebene durch den Internationalen Strafgerichtshof mit Sitz in Den Haag im Hinblick auf die Begehung des Verbrechens der Aggression durch das russische Führungspersonal nicht gegeben ist. Zwar verfügt dieser Gerichtshof über die Zuständigkeit, die auf dem Territorium der Ukraine unter anderem von russischen Staatsangehörigen gegebenenfalls begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen als die gemäß Art. 5 lit. b und c des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs[13] seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Völkerrechtsverbrechen zu verfolgen, da die Ukraine, welche erst mit Wirkung zum 1. Januar 2025 Vertragspartei des Römischen Statuts geworden ist, bereits auf der Grundlage von zwei Erklärungen vom 9. April 2014 sowie vom 8. September 2015[14] – rückwirkend für den Zeitraum seit dem 21. November 2013 – insoweit die Zuständigkeit des Gerichtshofs als Nichtvertragspartei gemäß Art. 12 Abs. 3 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshof anerkannt hat. Auf dieser Grundlage hat das Gericht denn auch bekanntermaßen bereits im März 2023 Haftbefehle gemäß Art. 58 des Statuts gegen *Vladimir Vladimirovich Putin* und *Maria Alekseyevna Lvova-Belova* wegen des Verdachts der Begehung von Kriegsverbrechen erlassenen.[15] Gleiches gilt nachfolgend für die Haftbefehle gegen *Sergei Ivanovich Kobylash* und *Viktor Nikolayevich Sokolov* vom 5. März 2024[16] sowie gegen *Sergei Kuzhugetovich Shoigu* und *Valery Vasilyevich Gerasimov* vom 24. Juni 2024[17] wegen des Verdachts der Begehung von Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Diese Rechtsgrundlage gilt jedoch nicht für die Verfolgung des Verbrechens der Aggression durch den Internationalen Strafgerichtshof. Gemäß dem insgesamt in mehrfacher Hinsicht restriktiv ausgestalteten Sonderregime für dieses völkerrechtliche Kernverbrechen,[18] für das sich die Vertragsstaaten bekanntermaßen erst im Juni 2010 auf eine seitdem in Art. 8*bis* positivrechtlich verankerte Definition einigen konnten[19] und für dessen Verfolgung die

13 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998, BGBl. 2000 II, 1394 mit nachfolgenden Änderungen.

14 Der Text der Erklärungen ist unter anderem erhältlich im Internet unter: <https://www.icc-cpi.int/situations/ukraine> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

15 Siehe hierzu nur die Pressemitteilung des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. März 2023: Situation in Ukraine: ICC judges issue arrest warrants against Vladimir Vladimirovich Putin and Maria Alekseyevna Lvova-Belova, erhältlich im Internet unter: <https://www.icc-cpi.int/news/situation-ukraine-icc-judges-issue-arrest-warrants-against-vladimir-vladimirovich-putin-and> (zuletzt besucht am 12. September 2025); vgl. überdies u.a. *Bock/Gruber*, Ukraine-Krieg und Recht 2023, 161 ff.

16 Vgl. die Pressemitteilung des Internationalen Strafgerichtshofs vom 5. März 2024: Situation in Ukraine: ICC judges issue arrest warrants against Sergei Ivanovich Kobylash and Viktor Nikolayevich Sokolov, erhältlich im Internet unter: <https://www.icc-cpi.int/news/situation-ukraine-icc-judges-issue-arrest-warrants-against-sergei-ivanovich-kobylash-and> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

17 Siehe hierzu nur die Pressemitteilung des Internationalen Strafgerichtshofs vom 25. Juni 2024: Situation in Ukraine: ICC judges issue arrest warrants against Sergei Kuzhugetovich Shoigu and Valery Vasilyevich Gerasimov, erhältlich im Internet unter: <https://www.icc-cpi.int/news/situation-ukraine-icc-judges-issue-arrest-warrants-against-sergei-kuzhugetovich-shoigu-and> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

18 Allgemein hierzu exemplarisch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, Rn. 1594 ff.; *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 1362; *Ambos*, Internationales Strafrecht, 308 ff.; *ders.*, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2010, 649 (664 ff.); *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 451 ff.; *Frau*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 37, Rn. 43 ff.; *Meese*, Das Verbrechen der Aggression, 470 ff.; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 257 ff.; *McDougall*, The Crime of Aggression under the Rome Statute of the International Criminal Court, 258 ff. und *passim*.

19 Vgl. Resolution RC/Res.6 „The Crime of Aggression" vom 11. Juni 2010. Siehe hierzu auch statt vieler *Kreß/von Holtzendorff*, Journal of International Criminal Justice 8 (2010), 1179 ff.; *Ambos*, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2010, 649 (650 ff.); *McDougall*, The Crime of Aggression under the Rome Statute of the International Criminal Court, 13 ff.; *Schmalenbach*, JZ 2010, 745 (746 ff.); *Frau*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 36, Rn. 45 ff. Siehe zu den Hintergründen und dem Kontext dieser Entscheidung auch unter anderem *Kaul*, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2010, 637 ff.; *Meese*, Das Verbrechen der Aggression, 268 ff.; *Barriga*, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2010, 644 ff., jeweils m.w.N.

Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs erst mit Wirkung ab dem 17. Juli 2018 aktiviert worden ist,[20] übt der Gerichtshof auf der Basis von Art. 15*bis* Abs. 5 des Statuts hinsichtlich eines Staates, der – wie namentlich auch die Russische Föderation – nicht Vertragspartei des Statuts ist, seine Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression dann nicht aus, wenn das entsprechende Verbrechen von Staatsangehörigen des betreffenden Staates oder auf dessen Hoheitsgebiet begangen worden ist.

Die aktuell einzig mögliche Ausnahme von diesem Grundsatz, nämlich die Unterbreitung, gemäß Art. 15*ter* i.V.m. Art. 13 lit. b des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, einer entsprechenden Situation an den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in Ausübung seiner Kompetenzen nach Kapitel VII UN-Charta,[21] stellt sich im Lichte des Status der Russischen Föderation als einem ständigen Mitglied dieses Hauptorgans der Vereinten Nationen gemäß Art. 23 Abs. 1 UN-Charta und dem hiermit verbundenen individuellen „Veto-Recht" der fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates,[22] welches überdies gemäß Art. 27 Abs. 3 UN-Charta durch eine Verpflichtung zur Stimmenthaltung streitbeteiligter Mitglieder nur im Falle von Beschlüssen zur friedlichen Streitbeilegung nach Kapitel VI und Art. 52 Abs. 3 UN-Charta, nicht aber insbesondere bei den vorliegend relevanten Beschlüssen über Maßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta gleichsam „neutralisiert" wird,[23] aus nicht näher zu erläuternden Gründen als eine derzeit allenfalls theoretisch realisierbare Option dar.[24]

Jedoch erscheint nicht nur eine Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression im Hinblick auf das politische und militärische Führungspersonal der Russischen Föderation auf internationaler Ebene durch den Internationalen Strafgerichtshof aktuell ausgeschlossen. Gleiches gilt wohl jedenfalls im Grundsatz auch für entsprechende Verfahren vor den nationalen Gerichten von Drittstaaten. Nach umstrittener aber zutreffender Auffassung kann sich die Zuständigkeit innerstaatlicher Gerichte im Hinblick auf das Verbrechen der Aggression, im Unterschied zu den Völkerrechtsverbrechen des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Kriegsverbrechen, nach dem gegenwärtigen Stand der internationalen Rechtsordnung (noch) nicht auf das Weltrechtsprinzip stützen.[25] Dieser restriktive Regelungsansatz findet beispielsweise auch im Völkerstrafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland[26]

20 Siehe Resolution ICC-ASP/16/Res.5 „Activation of the Jurisdiction of the Court over the Crime of Aggression" vom 14. Dezember 2017. Vgl. hierzu auch unter anderem *Kreß*, Journal of International Criminal Justice 16 (2018), 1 ff.; *ders.*, Archiv des Völkerrechts 56 (2018), 269 (276 ff.); *Zimmermann*, Journal of International Criminal Justice 16 (2018), 19 ff.; *Meese*, Das Verbrechen der Aggression, 360 ff.; *Akande/Tzanakopoulos*, European Journal of International Law 29 (2018), 939 ff.

21 Vgl. zu dieser Vorgehensweise in anderen Kontexten beispielsweise UN SC Res. 1593 (2005) vom 31. März 2005 in Bezug auf die Situation in Darfur/Sudan; sowie UN SC Res. 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, paras. 4 ff., in Bezug auf die Situation in Libyen. Allgemein hierzu statt vieler *Krajewski*, Völkerrecht, § 11, Rn. 83 ff.; *Frau*, Archiv des Völkerrechts 49 (2011), 276 (277 ff.).

22 Trotz der allgemeinen Gebräuchlichkeit dieses Terminus handelt es sich rechtstechnisch betrachtet hierbei allerdings nicht um ein nachträglich wirkendes „Veto", sondern um eine besondere Ausgestaltung des Abstimmungsverfahrens selbst, vgl. z.B. *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 8, Rn. 151.

23 Siehe auch *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 153; *Zimmermann*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 1, Art. 27, Rn. 207 ff.

24 Vgl. zu dieser Wahrnehmung überdies statt sehr vieler *Baier*, Völkerrechtsblog vom 3. März 2022; *Trahan*, Opinio Juris vom 4. Februar 2022.

25 So auch beispielsweise *Akande*, Prosecuting Aggression: The Consent Problem and the Role of the Security Council, 35; *Korte*, Studentischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg – Wissenschaft Online 2023, 270 (274); *Heller*, Journal of Genocide Research 26 (2024), 1 (22 f.); zurückhaltend auch unter anderem *Schaller*, SWP-Studie 5, April 2022, 8 („nicht abschließend geklärt"). Vgl. eingehender zur insgesamt kontroversen Diskussion zur Frage des Anwendungsbereichs des Weltrechtsprinzips im Völkerstrafrecht auch z.B. *Hartig*, Making Aggression a Crime under Domestic Law, 344 ff.; *dies.*, Völkerrechtsblog vom 12. April 2022; *Scharf*, Harvard International Law Journal 53 (2012), 357 (365 ff.); *McDougall*, The Crime of Aggression under the Rome Statute of the International Criminal Court, 378 ff.

26 Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002, BGBl. 2002 I, 2254, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

seinen positivrechtlichen Niederschlag. Während dieses Gesetz gemäß seinem § 1 S. 1 in Bezug auf das Verbrechen des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen i.S.d. §§ 6 ff. Völkerstrafgesetzbuch auf der Basis des Weltrechtsprinzips auch dann Anwendung findet, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist, sieht § 1 S. 2 Völkerstrafgesetzbuch in deutlich restriktiverer Weise vor, dass dieses Gesetz für Taten nach seinem § 13, also dem Verbrechen der Aggression, die im Ausland begangen wurden, nur dann Geltung entfaltet, wenn der Täter Deutscher ist oder die Tat sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet; stützt also die Zuständigkeit deutscher Gerichte insoweit – und in völkerrechtlich unstrittig zulässiger Weise – über die Anwendung des Territorialitätsprinzips hinaus allein auf das aktive Personalitätsprinzip sowie das Schutzprinzip.[27] Auch wenn darüber hinaus, und unabhängig von der innerstaatlichen Rechtslage in Deutschland, gegebenenfalls eine extraterritoriale Zuständigkeit der Gerichte von Drittstaaten auf der Basis des passiven Personalitätsprinzips, also für den Fall, dass Staatsangehörige des Drittstaates zu Opfern eines im Ausland begangenen Verbrechens der Aggression geworden sind, oder einer sehr weiten Auslegung des Anwendungsbereichs des Schutzprinzips in völkerrechtlich zulässiger Weise begründet werden kann,[28] so ist doch nicht zu übersehen, dass diese Verfolgungsoption vor nationalen Gerichten von Drittstaaten aus völkerrechtlicher Perspektive mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist. Dieser Umstand bildet sicherlich auch einen nicht zu vernachlässigenden Grund dafür, dass sich eine entsprechende Staatenpraxis im internationalen System bislang kaum nachweisen lässt.[29]

Im Ergebnis stellte sich die Situation seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine im Februar 2022 vor diesem Hintergrund somit so dar, dass – abgesehen von einer auch aktuell weiterhin nur theoretisch gegebenen Möglichkeit der Verfolgung des Verbrechens der Aggression im Hinblick auf das russische Führungspersonal vor den innerstaatlichen Gerichten der Russischen Föderation gestützt auf das aktive Personalitätsprinzip und das Territorialitätsprinzip – im Wesentlichen allein die nationalen Gerichte in der Ukraine auf der Basis des Territorialitätsprinzips und des Schutzprinzips in völkerrechtlich unstrittiger Weise über die Zuständigkeit verfügten und natürlich auch weiterhin verfügen, Strafverfahren gegen Mitglieder des politischen und militärischen Führungspersonals der Russischen Föderation in Bezug auf das Verbrechen der Aggression einzuleiten.[30] Die frühen Vorschläge und Überlegungen zur Errichtung eines internationalen bzw. internationalisierten Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine lassen sich vor diesem Hintergrund daher durchaus auch als ein anerkennenswertes Bemühen interpretieren, die Ukraine mit der Strafverfolgung in dieser Hinsicht quasi nicht allein zu lassen und gleichzeitig dem anderenfalls

30. Juli 2024, BGBl. 2024 I, Nr. 255.

27 Vgl. hierzu auch z.B. Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches, BT Drs. 18/8621 vom 1. Juni 2016, 11 f.; *Bock*, Verfassungsblog vom 8. März 2022. Allgemein und eingehender zu den verschiedenen völkerrechtlich anerkannten Anknüpfungspunkten für die Ausübung staatlicher Strafgewalt siehe statt vieler *Ambos*, Internationales Strafrecht, 28 ff.; *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 1319 ff.; *Doehring*, Völkerrecht, Rn. 1154 ff.; *Gornig*, Völkerrecht, § 152, Rn. 7 ff.; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, Rn. 257 ff.; *Robinson/Vasiliev/van Sliedregt/Oosterveld*, An Introduction to International Criminal Law, 49 ff.; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 43 ff.; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 13 ff.

28 Zu diesen Möglichkeiten siehe unter anderem *Reisinger Coracini*, Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft 2022, 651 (657 f.).

29 Siehe in diesem Zusammenhang auch beispielsweise die Wahrnehmung von *McDougall*, Opinio Juris vom 15. März 2022; *dies*., Journal of Conflict and Security Law 28 (2023), 203 (214 f.), jeweils m.w.N.

30 So zu Recht auch schon statt aller *Hartig*, Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft 2022, 642 (643); *Bilkova*, Revue Belge de Droit International 55 (2022), 268 (273). Siehe in diesem Zusammenhang auch beispielsweise zu zwei entsprechenden Verfahren, die in der Ukraine bereits Mitte des vergangenen Jahrzehnts gegen russische Soldaten durchgeführt worden sind, die Darstellung und Analyse bei *Sayapin*, Journal of International Criminal Justice 16 (2018), 1093 ff.; *Bilkova*, Revue Belge de Droit International 55 (2022), 268 (270).

möglicherweise entstandenen Eindruck entgegenzuwirken, die internationale Gemeinschaft finde sich mit der Nichtverfolgbarkeit des Verbrechens der Aggression in einem internationalen bzw. internationalisierten Kontext in dieser eklatanten und für viele sehr bestürzenden Fallkonstellation gleichsam einfach und klag- bzw. widerstandslos so ab.

B. These 2: Zur Wichtigkeit einer längeren, kontroversen und alternativenorientierten Diskussion in der Vorbereitungsphase

Trotz der bereits unmittelbar nach Beginn des russischen Angriffskrieges im Februar 2022 nachweisbaren Vorschläge und Überlegungen im Hinblick die Etablierung eines Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine und die ebenfalls zeitnah erfolgte Unterstützung durch Organe internationaler bzw. supranationaler Organisationen auf regionaler europäischer Ebene erfolgte der zentrale Implementierungsschritt in der Praxis erst mehr als drei Jahre später in Gestalt der Unterzeichnung des entsprechenden Abkommens durch den Generalsekretär des Europarates, *Alain Berset*, und den Präsidenten der Ukraine, *Wolodymyr Oleksandrowytsch Selenskyj*, am 25. Juni 2025 am Sitz des Europarates in Strasbourg.[31] Seine Arbeit wird das Sondertribunal nach Vorliegen der in Art. 9 statuierten Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens[32] voraussichtlich frühestens im Jahr 2026 aufnehmen.

Die vermeintlich lange Dauer dieser Vorbereitungsphase ist in Teilen des Schrifttums negativ kommentiert worden.[33] Diese Kritik erscheint jedoch nicht zustimmungswürdig. Sie verkennt die im vorliegenden Kontext mit einer schnelleren – manche würden sagen, übereilten – Umsetzung möglicherweise verbundenen Nachteile bzw. die Größe der, und Anzahl an, Herausforderungen bei der Realisierung dieses Vorhabens. Die längeren, gerade auch kontrovers geführten sowie überdies richtiger Weise nicht zuletzt alternativenorientierten Diskussionen in der Vorbereitungsphase sind für den zukünftigen Erfolg des Sondertribunals von zentraler Bedeutung gewesen.

Hierbei ging es nicht nur um die Entscheidung über, und Ausarbeitung sowie Beantwortung von, Detailfragen der strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Tribunals im Einklang mit den anwendbaren und demnach zu berücksichtigenden Vorgaben der internationalen Rechtsordnung.[34] Vielmehr ist – aus übergreifender Perspektive betrachtet – in diesem Zusammenhang vor allem auch zur berücksichtigen, dass sich das nunmehr seit dem 25. Juni 2025 in seine konkrete Implementierungsphase eingetretene Projekt als sehr besonders bzw. sogar einzigartig darstellt. Zwei Aspekte seien hier zur Verdeutlichung dieser Wahrnehmung in besonderer Weise hervorgehoben. Zum einen bezieht sich dies auf den Prozess der Errichtung des Sondertribunals und insbesondere die daran mitwirkenden bzw. nicht mitwirkenden Akteure. Die Einrichtung von internationalen oder zumindest internationalisierten bzw. hybriden Gerichtshöfen bzw. Tribunalen selbst ist namentlich in den vergangenen drei Jahrzehnten bekanntermaßen keineswegs ein präzedenzloser Vorgang.[35] Allerdings sind die meisten dieser

31 Eingehender zu diesem Abkommen siehe *infra* unter D.
32 Siehe hierzu ebenfalls noch *infra* unter D.
33 Exemplarisch *Heller*, Opinio Juris vom 11. Juli 2025; vorher bereits unter anderem *Schabas*, Revue Belge de Droit International 55 (2022), 259.
34 Siehe hierzu beispielsweise noch *infra* unter E., F. und G.
35 Siehe hierzu beispielsweise die eingehendere Darstellung bei *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, Rn. 352 ff.; *Corten/*

Strafverfolgungsinstitutionen – im Unterschied zum Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine – jeweils von den Vereinten Nationen bzw. zumindest unter zentraler Mitwirkung von Organen derselben errichtet worden. So sind das International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia und das International Criminal Tribunal for Rwanda in der ersten Hälfte der 1990er Jahre unmittelbar durch den UN-Sicherheitsrat in Ausübung seiner Kompetenzen nach Kapitel VII UN-Charta etabliert worden.[36] Gleiches gilt – in einem anderen Kontext – für die aufgrund der temporären Übernahme ziviler Regierungs- und Verwaltungsaufgaben, einschließlich justizieller Aufgaben, durch die Vereinten Nationen in Ost-Timor Ende der 1990er Jahre errichteten Gerichtshöfe.[37] Andere Tribunale wie der Special Court for Sierra Leone und das Special Tribunal for Lebanon sind in den 2000er Jahren auf Initiative des UN-Sicherheitsrates und unter teilweise zentraler Mitwirkung dieses Gremiums auf der Grundlage eines Abkommens des entsprechenden Landes mit den Vereinten Nationen eingesetzt worden.[38] Die Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia sind Anfang der 2000er Jahre unter Mitwirkung der UN-Generalversammlung ebenfalls gerade auch mittels eines Abkommens Kambodschas mit den Vereinten Nationen etabliert worden.[39] Auch der Special Criminal Court in the Central African Republic – um nur noch ein weiteres Beispiel zu nenen – ist Mitte der 2010er Jahre zumindest mit wesentlicher Unterstützung auch durch die Vereinten Nationen errichtet worden.[40]

Obgleich auch schon bislang durchaus Ausnahmen existieren, welche in gewisser Weise im Hinblick auf ihren Kreationsprozess auch als so etwas wie Vorbilder für das Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine dienen können[41] – zu nennen sind hier insbesondere die Extraordinary African Chambers, welche in der ersten Hälfte der 2010er Jahre auf der Grundlage eines Abkommens zwischen der Afrikanischen Union und dem Senegal errichtet worden sind,[42] sowie die Kosovo Specialist Chambers und das Specialist Prosecutor‘s Office, welche unter anderem mittels eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo eingerichtet worden sind[43] – lässt bereits dieser knappe Überblick über die internationale Praxis der relevanten vergangenen gut drei Jahrzehnte deutlich erkennen, dass es sich bei diesen letztgenannten Beispielen doch eher um Ausnahmen handelt, welche gleichsam

Koutroulis, Revue Belge de Droit International 55 (2022), 185 (195 ff.); *Ambos*, Internationales Strafrecht, 146 ff.; European Parliament, In-Depth Analysis: Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine – A Legal Assessment, December 2022, 7 ff.

36 Vgl. UN SC Res. 808 (1993) vom 22. Februar 1993 in Bezug auf das frühere Jugoslawien; sowie UN SC Res. 955 (1994) vom 8. November 1994 im Hinblick auf Ruanda. Siehe hierzu auch statt vieler *Esser*, Europäisches und Internationales Strafrecht, 367 ff.; *de Wet*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 2, Art. 41, Rn. 34 ff., m.w.N.

37 Siehe UN SC Res. 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999. Zur Relevanz dieser Maßnahmen im vorliegenden Kontext der Errichtung internationaler bzw. hybrider Strafgerichtshöfe siehe z.B. *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 1365.

38 Vgl. UN SC Res. 1315 (2000) vom 14. August 2000 in Bezug auf Sierra Leone; sowie UN SC Res. 1664 (2006) vom 29 März 2006 und UN SC Res. 1757 (2007) vom 30. Mai 2007 in Bezug auf den Libanon. Siehe hierzu auch u.a. *Gornig*, Völkerrecht, § 156, Rn. 21 ff.; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, § 73, Rn. 8 ff.; *Glusman*, Chicago Journal of International Law Online 3 (2024), 1 (10 ff.); *Hart*, Suffolk Transnational Law Review 48 (2025), 1 (10 ff.); *Orakhelashvili*, Akehurst’s Modern Introduction to International Law, 442 f.; *Corten/Koutroulis*, Revue Belge de Droit International 55 (2022), 185 (197 ff.).

39 Siehe u.a. UN GA Res. 57/228, Khmer Rouge Trials, UN Doc. A/RES/57/228 vom 27. Februar 2003; sowie *Sperfeldt*, Journal of International Criminal Justice 11 (2013), 1111 ff.; *Schweisfurth*, Völkerrecht, 515 f.; *Glusman*, Chicago Journal of International Law Online 3 (2024), 1 (13 ff.); *Gornig*, Völkerrecht, § 156, Rn. 18 ff.

40 So und eingehender hierzu z.B. *Labuda*, Journal of International Criminal Justice 15 (2017), 175 (200 ff.), m.w.N.

41 Skeptisch diesbezüglich allerdings unter anderem *Corten/Koutroulis*, Revue Belge de Droit International 55 (2022), 185 (200 ff.).

42 Siehe beispielsweise auch *Williams*, Journal of International Criminal Justice 11 (2013), 1139 ff.; *Corten/Koutroulis*, Revue Belge de Droit International 55 (2022), 185 (200 ff.); *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, Rn. 375 ff.

43 Hierzu statt vieler European Parliament, In-Depth Analysis: Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine – A Legal Assessment, December 2022, 12 f.; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, Rn. 379 ff.

die Regel bestätigen, dass sich die Einrichtung von internationalen oder zumindest internationalisierten bzw. hybriden Gerichtshöfen bzw. Tribunalen bislang so gut wie durchgehend unter wenigstens zentraler Mitwirkung und mit Zustimmung der globalen internationalen Organisation der Vereinten Nationen vollzogen hat.

Zum anderen – und dies bildet den zweiten zentralen Aspekt im vorliegenden Kontext – ist hier daran zu erinnern, dass sich das Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine von seiner inhaltlichen Ausrichtung her als in der jüngeren Zeit der vergangenen beinahe achtzig Jahre gleichsam einzigartig darstellt. Während sich die bislang etablierten Tribunale im Wesentlichen auf die internationalisierte Bewältigung innerstaatlicher Konfliktsituationen bzw. Sezessionskonstellationen bezogen haben und insofern ein Element so genannter „Transitional Justice" im Prozess der Vergangenheitsbewältigung in Postkonfliktgesellschaften bildeten,[44] ist das nunmehr im Errichtungsprozess befindliche Sondertribunal für die Ukraine in der Tat die – mit Ausnahme des nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs Mitte der 1940 Jahre errichteten International Military Tribunal in Nürnberg sowie des zur selben Zeit etablierten International Military Tribunal for the Far East in Tokio[45] – erste internationalisierte bzw. regionale Strafverfolgungsinstitution, welche Strafverfahren im Hinblick auf das Verbrechen der Aggression bezogen auf einen – im Lichte dieses Anwendungsbereichs gleichsam naturgemäß – internationalen bewaffneten Konflikt zum Gegenstand hat.[46]

Beide Aspekte zusammengenommen illustrieren den durchaus sehr besonderen Charakter dieses Sondertribunals und lassen gleichzeitig die erhebliche Komplexität seines Etablierungsprozesses erahnen. Und schon vor diesem Hintergrund war es mit Sicherheit richtig, dass die an diesem Vorgang interessierten und aktiv mitwirkenden Akteure zunächst unter anderem die Möglichkeit einer unmittelbaren Einbindung auch der Vereinten Nationen – wenn schon nicht des UN-Sicherheitsrates, so doch, wie beispielsweise im Falle der Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, zumindest der UN-Generalversammlung[47] – über einen längeren Zeitraum hinweg ausgelotet haben; wenngleich im Ergebnis bedauerlicherweise mit nur wenig Erfolg. Überdies war es ebenfalls wohl keineswegs falsch, einen intensiveren – und damit natürlich auch zeitaufwendigeren – Diskurs über die strukturelle Ausgestaltung des anvisierten Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine und seiner rechtlichen Grundlagen ohne eine Mitwirkung der Vereinten Nationen zu führen.[48] Alles das hat Zeit gekostet. Aber diese „Investition" war angesichts der komplexen Umstände ersichtlich geboten und hat sich hoffentlich im Hinblick auf den zukünftigen Erfolg dieser im Ergebnis einzigartigen internationalisierten Strafverfolgungsinstitution auch gleichsam „ausgezahlt".

44 Zur letztgenannten Charakterisierung siehe auch schon *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 1365.

45 Eingehender zu diesen beiden Tribunalen vgl. statt sehr vieler *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, Rn. 15 ff.; *Gornig*, Völkerrecht, § 154, Rn. 1 ff.; *Meese*, Das Verbrechen der Aggression, 126 ff.; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 49 ff.; *Krajewski*, Völkerrecht, § 11, Rn. 21 ff.; *Esser*, Europäisches und Internationales Strafrecht, 342 ff.; *Frau*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 35, Rn. 8 ff.; *Robinson/Vasiliev/van Sliedregt/Oosterveld*, An Introduction to International Criminal Law, 108 ff.; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 345 ff., jeweils m.w.N.

46 Diesen Umstand betonend auch schon statt vieler *Forde*, Opinio Juris vom 16. April 2025; *Plum/Hahn*, in: Ferber/Hahn/Plum (Hrsg.), Gerechtigkeit für die Ukraine?, 6 (13 f.); *Kreß*, Journal of International Criminal Justice 23 (2025) (im Erscheinen).

47 Siehe zu dieser Option auch z.B. *Glusman*, Chicago Journal of International Law Online 3 (2024), 1 (26 ff.); *Plum/Hahn*, in: Ferber/Hahn/Plum (Hrsg.), Gerechtigkeit für die Ukraine?, 6 (14 f.); *Zimmermann/Berdefy*, Ukraine-Krieg und Recht 2023, 164 (166 f.); *Corten/Koutroulis*, Revue Belge de Droit International 55 (2022), 185 (205 ff.).

48 Zu diesem Diskurs aus wissenschaftlicher Perspektive vgl. statt vieler frühzeitig *Corten/Koutroulis*, Revue Belge de Droit International 55 (2022), 185 (208 ff.).

C. These 3: Eine Änderung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs als gegenstandsadäquatere Alternative? Kein Warten auf Godot!

Nicht wenige Stimmen im Schrifttum haben in den vergangenen drei Jahren die Auffassung vertreten, dass statt der Errichtung eines neuen Sondertribunals für die Ukraine vielmehr eine Vertragsänderung des Römischen Statuts des existierenden Internationalen Strafgerichtshofs, insbesondere in Gestalt einer Aufhebung bzw. „Lockerung" der bestehenden Jurisdiktionsbeschränkungen dieser globalen Institution für das Verbrechen der Aggression, als die aus vielerlei Gründen gegenstandsadäquatere Alternative angestrebt werden sollte.[49] Die dieser Ansicht zugrunde liegenden Überlegungen stellen sich auch prinzipiell als zustimmungswürdig dar. Selbstverständlich wäre eine Anpassung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshof in der Weise, dass eine Strafverfolgung durch diese Institution auch im Hinblick auf die Begehung des Verbrechens der Aggression durch das russische Führungspersonal im aktuellen Ukraine-Konflikt möglich gewesen wäre, die vorzugswürdige Alternative im Vergleich zu dem nunmehr errichteten Sondertribunal gewesen – allerdings ebenso selbstverständlich nur für den Fall, dass sich diese Vorgehensweise in den vergangenen drei Jahren – oder auch bezogen auf die nahe Zukunft – tatsächlich als realisierbar dargestellt hätte.

Dies ist jedoch aus mindestens zwei Gründen nicht der Fall. Zum einen ist bereits mehr als zweifelhaft, ob eine entsprechende Änderung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, selbst wenn sie in den vergangenen drei Jahren erfolgt wäre bzw. in absehbarer Zeit erfolgen sollte, in zulässiger Weise Rückwirkung dergestalt entfalten könnte, dass sie auch den bereits im Februar 2022 begonnenen Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine erfassen würde[50] – und natürlich, ob die Vertragsstaaten des Statuts sich überhaupt auf eine solche Rückwirkung einigen könnten. Zum anderen, und an den letztgenannten Aspekt anknüpfend, ist aber auch bereits sehr fraglich, ob eine solche Modifikation des Statuts überhaupt die gemäß seines Art. 121 Abs. 3 für eine Annahme erforderliche Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten erzielen würde; ganz abgesehen davon, dass eine in dieser Weise angenommene Vertragsänderung gemäß Art. 121 Abs. 4 des Statuts für alle Vertragsstaaten erst ein Jahr nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, zu dem sieben Achtel der Vertragsstaaten ihre Ratifikationsurkunden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt haben.[51] Diese rechtlichen Herausforderungen bewältigen zu können, erscheint auch aktuell weiterhin bei realistischer Betrachtung praktisch ausgeschlossen.[52]

Das derzeitige Nichtvorhandensein der für eine entsprechende Reform notwendigen breiten bis sehr breiten Mehrheiten unter den Vertragsstaaten illustrierte nicht zuletzt – und nicht zu gering – der Verlauf und die Ergebnisse der jüngsten Sondersitzung der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, welche vom 7.

49 Vgl. hierzu z.B. *Schabas*, Revue Belge de Droit International 55 (2022), 259 (264 ff.).

50 Siehe zu dieser Herausforderung unter anderem auch bereits *McDougall*, Journal of Conflict and Security Law 28 (2023), 203 (213 f.); *Hartig*, Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft 2022, 642 (643).

51 Hierauf gerade auch im vorliegenden Kontext hinweisend schon z.B. *Hartig*, Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft 2022, 642 (643); *McDougall*, Journal of Conflict and Security Law 28 (2023), 203 (213).

52 Zu dieser Wahrnehmung vgl. auch exemplarisch *McDougall*, Journal of Conflict and Security Law 28 (2023), 203 (214) ("In other words, the ICC is not a realistic option for the prosecution of crimes of aggression committed against Ukraine."); ähnlich skeptisch *Oellers-Frahm*, ZEuS 2023, 608 (617); *Trahan*, Fordham International Law Journal 46 (2023), 671 (682).

bis 9. Juli 2025 in New York stattfand. Ein von der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit Costa Rica, Sierra Leone, Slowenien und Vanuatu im Vorfeld der Sitzung im April 2025 auf der Grundlage von Art. 121 Abs. 1 des Statuts eingebrachter Vorschlag zur Änderung des Statuts in der Weise, dass die Jurisdiktionsvoraussetzungen zur Verfolgung des Verbrechens der Aggression weitgehend an diejenigen für die drei anderen völkerrechtlichen Kernverbrechen im Zuständigkeitsbereich des Internationalen Strafgerichtshofs angeglichen werden,[53] fand zwar vor Beginn[54] und während der Sondersitzung unter den Vertragsstaaten verschiedentlich Unterstützung, stieß allerdings bei nicht wenigen Ländern – darunter unter anderem Frankreich, Kanada, das Vereinigte Königreich, Japan, Neuseeland, Australien und Brasilien – auch auf teilweise erheblichen Widerspruch und Widerstand.[55] Im Ergebnis einigte man sich in der im Konsens angenommenen Abschlussresolution darauf, dass im Jahre 2029, also in drei Jahren, eine weitere Sondersitzung der Vertragsstaaten stattfinden soll, um den von Costa Rica, Deutschland und anderen Ländern eingebrachten Änderungsvorschlag erneut zu diskutieren und zu bewerten.[56] Vor diesem Hintergrund wird einmal mehr deutlich, und man mag dies sehr bedauern, dass eine Vertragsänderung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu keinem Zeitpunkt in den vergangenen drei Jahren eine realistische Alternative zur nunmehr erfolgten Errichtung des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine gewesen ist – und dass dieser Befund aller Wahrscheinlichkeit nach auch weiterhin zumindest kurz- und mittelfristig Gültigkeit für sich beanspruchen kann.

D. These 4: Zur zentralen Einbeziehung des Europarates als „best available option“

Die nunmehr gewählte Vorgehensweise zur Errichtung des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine zeichnet sich zunächst einmal vor allem durch eine zentrale Einbeziehung des Europarates in diesen Kreationsprozess aus. Seinen positivrechtlichen Ausdruck findet diese Entscheidung insbesondere in dem Umstand, dass die Einsetzung des Sondertribunals im Wege eines völkerrechtlichen Abkommens zwischen dieser internationalen Organisation und der Ukraine erfolgt, welches am 25. Juni 2025 durch den Generalsekretär des Europarates, *Alain Berset*, und den Präsidenten der Ukraine, *Wolodymyr Oleksandrowytsch Selenskyj*, am Sitz des Europarates in Strasbourg unterzeichnet worden ist.[57] Gemäß Art. 3 Abs. 1 dieses Abkommens wird das Sondertribunal – im Grundsatz mit der Regelung des Art. 4 Abs. 1 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vergleichbar – durch die Vertragsparteien mit Völkerrechtssubjektivität ausgestattet, welche explizit unter anderem

53 Siehe hierzu UN Doc. C.N.162.2025.TREATIES-XVIII.10 (Depositary Notification) vom 7. April 2025.

54 Vgl. hierzu z.B. International Criminal Court, Assembly of States Parties, Report of the Working Group on Amendments Regarding its Work on the Review of the Kampala Amendments concerning the Exercise of Jurisdiction with regard to the Crime of Aggression, ICC-ASP/S-1/2 vom 4. Juli 2025.

55 Allgemein und eingehender hierzu vgl. auch *Kreß*, Deutsche Richterzeitung 2025, erhältlich im Internet unter: <https://richterzeitung.de/sondertribunal-gegen-russland/> (zuletzt besucht am 12. September 2025); *ders.*, Journal of International Criminal Justice 23 (2025) (im Erscheinen); *Bardelle*, Opinio Juris vom 25. Juli 2025; *Trahan*, Opinio Juris vom 31. Juli 2025; *Gevorgyan*, EJIL: Talk! vom 15. August 2025.

56 ICC-ASP/S-1/Res.1, The Review of the Amendments on the Crime of Aggression, vom 9. Juli 2025, para. 2.

57 Für den Text des Abkommens siehe CM(2025)104-final, Consequences of the Aggression of the Russian Federation against Ukraine, vom 24. Juni 2025.

auch die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge und weiterer Vereinbarungen mit Staaten, internationalen Organisationen und weiteren transnationalen Gremien umfasst.[58] Auf weitere zentrale Regelungen des Europarat-Ukraine Abkommens wird im Folgenden an einschlägiger Stelle in diesem Beitrag noch Bezug genommen.

Diesem Abkommen ist überdies als Annex das inhaltlich deutlich ausführlicher und spezifischer ausgestaltete Statut des Sondertribunals beigefügt,[59] welches gemäß Art. 1 Abs. 2 des Europarat-Ukraine Abkommens einen integralen Bestandteil desselben bildet. Gemäß Art. 1 Satz 2 dieses Statuts basiert die Zuständigkeit des Sondertribunals für die Verfolgung des Verbrechens der Aggression auf der territorialen Jurisdiktion der Ukraine.[60] Weiterhin enthält das Statut – wiederum in im Prinzip mit den beispielsweise in den Art. 34 ff. des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs niedergelegten Statuierungen vergleichbar – unter anderem Regelungen über die Organisationsstrukturen und das Personal des Sondertribunals in seinen Art. 6 ff., Vorgaben für die Durchführung von Ermittlungen und die Strafverfolgung einschließlich der hierbei zu beachtenden Rechtsgrundsätze in den Art. 16 ff. sowie Regelungen über die vorgesehenen Strafen,[61] über die Möglichkeit einer Berufung und Wiederaufnahme des Verfahrens,[62] über die anvisierte internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe[63] und über die Vollstreckung der Urteile.[64]

Im Hinblick auf die Rechtsgrundlage und das Verfahren zum Abschluss des Europarat-Ukraine Abkommens hatte das Minister-Komitee des Europarates bereits mit seiner Entscheidung vom 30. April 2024 – unter explizitem Rekurs auf seine Kompetenzen nach Art. 15 lit. a der Satzung des Europarates – den Generalsekretär autorisiert, im Hinblick auf die mögliche Errichtung eines entsprechenden Sondertribunals unter Mitwirkung des Europarates „to prepare any necessary documents to contribute to consultations within the Core Group on a possible draft Agreement between the Council of Europe and the Government of Ukraine on the Establishment of a Special Tribunal for the Crime of Aggression of the Russian Federation against Ukraine, including its Statute, and on a possible draft enlarged partial agreement governing the modalities of support to such a Tribunal, its financing and other administrative matters".[65] Auf der Grundlage seines Beschlusses vom 24. Juni 2025 autorisierte das Minister-Komitee sodann den Generalsekretär, das Abkommen mit der Ukraine zur Errichtung des Sondertribunals einschließlich des als Annex beigefügten Statuts im Namen des Europarates zu unterzeichnen.[66]

Obgleich der Europarat in seiner mittlerweile schon vergleichsweise langen Geschichte bislang noch kein Abkommen zur Errichtung eines Sondertribunals abgeschlossen hat und überdies auch generell nur in Ausnahmefällen selbst als Vertragspartei einer völkerrechtlichen Vereinbarung auftritt – ein einschlägiges Beispiel bildet das am 2. September 1949 zwischen dem Europarat und Frankreich abgeschlossene Sonderabkommen in Bezug auf den Sitz des

58 Allgemein zur Vertragsschlusskompetenz im Völkerrecht siehe statt vieler *Peters*, Treaty-Making Power, Rn. 2 ff., in: dies. (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

59 Für den Text des Statuts des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine siehe CM(2025)103-final, Consequences of the Aggression of the Russian Federation against Ukraine, vom 24. Juni 2025.

60 Siehe hierzu auch noch *infra* unter E.

61 Vgl. im Einzelnen die Art. 36 ff. des Statuts.

62 Hierzu eingehender Art. 40 ff. des Statuts.

63 Siehe Art. 46 ff. des Statuts.

64 Zur Vollstreckung der Urteile des Sondertribunals vgl. die Regelungen in den Art. 49 und 50 des Statuts.

65 Siehe CM/Del/Dec(2024)1497/10.2, Core Group on the establishment of a Special Tribunal for the Crime of Aggression of the Russian Federation against Ukraine, vom 30. April 2024, para. 1.

66 Vgl. CM/Del/Dec(2025)1532/2.3, Consequences of the Aggression of the Russian Federation against Ukraine, vom 24. Juni 2025, para. 1.

Europarates, welches allerdings in Art. 40 lit. b der Satzung des Europarates explizit vorgesehen ist –, ist die Vertragsschlusskompetenz dieser regionalen internationalen Organisation im vorliegenden Kontext zu bejahen. Die notwendige partielle Völkerrechtssubjektivität des Europarates ist zwar in seinem Gründungsdokument nicht ausdrücklich statuiert, lässt sich aber – wie beispielsweise im insoweit ähnlich gelagerten Fall der Vereinten Nationen – aus den heute allgemein anerkannten dogmatischen Grundsätzen über die Anerkennung einer internationalen Rechtspersönlichkeit von internationalen Organisationen[67] zweifelsohne in positivrechtlich relevanter Weise ableiten.[68] Überdies ist das Abkommen zur Errichtung des Sondertribunals in sehr gut vertretbarer Weise auch bezogen auf seinen Inhalt von den Aufgabenbereichen des Europarates erfasst. Schon in der Präambel der Satzung des Europarates[69] kommt die Überzeugung der Mitgliedstaaten zum Ausdruck, dass die Gründung dieser internationalen Organisation auch durch die zentrale Bedeutung der „Festigung des Friedens auf der Grundlage der Gerechtigkeit und internationalen Zusammenarbeit" motiviert gewesen ist. Weiterhin ist hier Art. 1 lit. a der Satzung zu nennen, demzufolge dem Europarat die Aufgabe zukommt, „einen engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern" und seine Organe die Erfüllung dieser Zwecksetzung – gemäß Art. 1 lit. b der Satzung – unter anderem „durch den Abschluss von Abkommen und durch gemeinsames Handeln auf den Gebieten der Wirtschaft, des sozialen Lebens, der Kultur, der Wissenschaft, der Rechtspflege und der Verwaltung sowie durch Schutz und Weiterentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" verwirklichen sollen. Alle diese weit gefassten Zielsetzungen und Aufgabenzuweisungen, die zusammengenommen den friedens-, menschen- sowie rechtsorientieren Fokus dieser internationalen Organisation deutlich zum Ausdruck bringen, lassen sich in sehr gut vertretbarer Weise dahingehend interpretieren, dass auch die Mitwirkung an der Errichtung eines Sondertribunals zur Verfolgung von in Europa begangenen Völkerrechtsverbrechen, zu denen auch das Verbrechen der Aggression gehört, von dem Aufgabenkreis des Europarates mitumfasst ist.[70]

Über das am 25. Juni unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und der Ukraine sowie dem als Annex beigefügten Statut des Sondertribunals hinaus sind – abgesehen beispielsweise von den Rules of Procedure and Evidence, welche gemäß Art. 15 Abs. 1 des Statuts

67 Grundlegend hierzu IGH, *Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations* (Vereinte Nationen), ICJ-Reports 1949, 174 (178 ff.); siehe überdies statt vieler *Klabbers*, Introduction to International Organizations Law, 46 ff.; *Schermers/Blokker*, International Institutional Law, §§ 1562 ff.; *Ruffert/Walter*, Institutionalisiertes Völkerrecht, Rn. 150 ff.; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, 207 ff.; *Hernández*, International Law, 136 ff.; *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, § 415; *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 8, Rn. 60 ff., jeweils m.w.N.

68 So auch beispielsweise schon *Chlevickaite/Busol/Hoffmeister/Owiso*, The Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine, 25; *Peters*, Intervention vom 10. April 2024; *Stendel*, Verfassungsblog vom 28. Oktober 2024; *Owiso*, Opinio Juris vom 30. März 2022.

69 Allgemein zur Funktion und Relevanz von Präambeln im Rahmen der Auslegung völkerrechtlicher Verträge vgl. unter anderem IGH, *Case Concerning Sovereignty over Pulau Ligitan and Pulau Sipadan* (Indonesia v. Malaysia), ICJ Reports 2002, 625 (652, Rn. 51); IGH, *Asylum Case* (Colombia v. Peru), ICJ Reports 1950, 266 (282); IGH, *Case Concerning Rights of Nationals of the United States of America in Morocco* (France v. USA), ICJ Reports 1952, 176 (196); Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Golder v. United Kingdom*, Application No. 4451/70, Urteil vom 25. Februar 1975, Rn. 34; *Discovery Global LLC v. Slovak Republic*, ICSID Case No. ARB/21/51, Award vom 17 Januar 2025, Rn. 405 ff.; *Compania de Aguas del Aconquija S.A. and Vivendi Universal S.A. v. Argentina*, ICSID Case No. ARB/97/3, Award vom 20. August 2007, Rn. 7.4.4; *Gardiner*, Treaty Interpretation, 205 ff.; *Gazzini*, Interpretation of International Investment Treaties, 157 ff.; *Dörr*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, A Commentary, Article 31, Rn. 49. Siehe überdies beispielsweise auch Art. 31 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVRK) vom 23. Mai 1969, abgedruckt in: BGBl. 1985 II, 926.

70 Gleichsinnig auch schon unter anderem *Corten/Koutroulis*, Revue Belge de Droit International 55 (2022), 185 (210 f.); *Peters*, Intervention vom 10. April 2024; *Binder/Janig*, ZEuS 2024, 568 (575 ff.); *Stendel*, Verfassungsblog vom 28. Oktober 2024; *Chlevickaite/Busol/Hoffmeister/Owiso*, The Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine, 25 ff.; *Owiso*, Opinio Juris vom 30. März 2022; vgl. zur Diskussion auch z.B. *Magliveras*, International Law Blog vom 7. Juli 2025.

erst von den gewählten und ernannten Richtern des Sondertribunals unter Mitwirkung des Management Committees angenommen werden sollen – als übergreifende Rahmengrundlage für diese Institution noch drei weitere internationale und normativ erhebliche Steuerungsinstrumente anvisiert. Übergreifende gemeinsame Zwecksetzung dieser ergänzenden Regelungsregime ist eine über die Ukraine und den Europarat hinausgehende, aktive Einbindung weiterer internationaler Akteure, darunter insbesondere Staaten, aber auch inter- bzw. supranationale Organisationen, in die zukünftige Arbeit des Sondertribunals.

Zunächst handelt es sich hierbei um die geplante Verabschiedung eines Erweiterten Teilabkommens über das Management-Komitee des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine durch das Minister-Komitee des Europarates. Für die Errichtung eines solchen Management-Komitees auf dieser normativen Basis liegt mit dem Beschluss des Minister-Komitees vom 24. Juni 2025 bereits eine prinzipielle Autorisierung des Europarates vor.[71] Art. 5 Abs. 1 des Europarat-Ukraine Abkommens sieht ebenfalls explizit die Einrichtung dieses Gremiums vor. Überdies ist der Entwurf des Textes einer entsprechenden Resolution sowie – als vorgesehener Anhang hierzu – das Statut dieses Management-Komitees schon am 18. Juni 2025 offiziell vom Europarat veröffentlicht worden.[72] Teilabkommen bzw. Erweiterte Teilabkommen im vorliegenden Kontext des Europarates sind keine völkerrechtlichen Verträge. Vielmehr handelt es aus der Perspektive des Europarates um eine besondere Form der Kooperation im institutionellen Zusammenhang dieser regionalen internationalen Organisation, an der – im Falle von Teilabkommen – nur einige der Mitgliedstaaten des Europarates mitwirken oder – im Falle von Erweiterten Teilabkommen – einige Mitgliedstaaten des Europarates sowie Drittstaaten und andere internationale bzw. supranationale Organisationen beteiligt sind. Die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verabschiedung solcher Teilabkommen bzw. Erweiterten Teilabkommen sind auf sekundärrechtlicher Ebene vom Minister-Komitee in der am 14. Mai 1993 angenommenen Statutory Resolution 93 (28) on Partial and Enlarged Agreements sowie in Einzelaspekten in der nachfolgenden Resolution 96 (36) establishing the Criteria for Partial and Enlarged Agreements of the Council of Europe vom 17. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Resolution CM/Res(2010)2 vom 5. Mai 2010, niederlegt.[73] Auch im Kontext des aktuellen Ukraine-Konflikts ist es dabei keineswegs das erste Mal, dass der Europarat auf diesen Typus normativer Steuerungsinstrumente Rekurs nimmt. So hat das Minister-Komitee bereits am 12. Mai 2023 eine Resolution über ein Erweitertes Teilabkommen hinsichtlich des Schadensregisters im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verabschiedet, welches der Dokumentation von Beweismaterial und Informationen über Schadensersatzansprüche dient und an dem unter anderem auch die Drittstaaten Kanada, Japan und die USA sowie die Europäische Union mitwirken.[74]

71 Vgl. CM/Del/Dec(2025)1532/2.3, Consequences of the Aggression of the Russian Federation against Ukraine, vom 24. Juni 2025, para. 2.

72 Für den Text des Resolutionsentwurfes einschließlich des Statuts des Management-Komitees siehe CM(2025)105, Consequences of the Aggression of the Russian Federation against Ukraine, Draft Resolution CM/Res(2025) … establishing the Enlarged Partial Agreement on the Management Committee of the Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine, vom 18. Juni 2025.

73 Siehe überdies u.a. CM(2013)58-final - Partial and Enlarged Agreements – Practical Modalities governing Accessions to and Withdrawals from Partial and Enlarged Agreements, vom 3. Juli 2013. Allgemein zu den Teilabkommen bzw. Erweiterten Teilabkommen im Kontext des Europarates vgl. weiterhin exemplarisch *Polakiewicz*, Treaty-Making in the Council of Europe, 12 f.; *Magliveras*, International Law Blog vom 7. Juli 2025; *Chlevickaite/Busol/Hoffmeister/Owiso*, The Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine, 27 f.; sowie die Informationen des Europarates im Internet unter: <https://www.coe.int/en/web/conventions/about-partial-agreements> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

74 Resolution CM/Res(2023)3 establishing the Enlarged Partial Agreement on the Register of Damage Caused by the Aggression of the Russian Federation against Ukraine, vom 12. Mai 2023. Vgl. nachfolgend auch beispielsweise Resolution CM/Res(2025)3 confirming the Establishment of the Enlarged Partial Agreement on the Register of Damage

Der aktuelle Entwurf für das Statut des Management-Komitees des Sondertribunals vom 18. Juni 2025 sieht in seinem Art. 1 Abs. 1 vor, dass dieses Gremium eine Plattform für eine intergouvernementale Zusammenarbeit bildet, die innerhalb der institutionellen Strukturen des Europarates verortet ist. Weiterhin findet sich in Bezug auf die Beteiligungsmöglichkeiten an dieser Kooperationsform in Art. 5 Abs. 1 des Statut-Entwurfs die Regelung, dass alle Mitgliedstaaten und Staaten mit Beobachterstatus beim Europarat sowie die Europäische Union und alle weiteren Drittstaaten, die für die Resolution der UN-Generalversammlung ES-11/6 „Principles of the Charter of the United Nations Underlying a Comprehensive, Just and Lasting Peace in Ukraine" vom 2. März 2023[75] gestimmt haben, Mitglieder dieses Gremiums werden können. Allerdings ermöglicht die nachfolgende Regelung in Art. 5 Abs. 2 des Statut-Entwurfs – im Sinne eines potentiell inklusiveren Partizipationsansatzes – auch weiteren Staaten und internationalen Organisationen, welche die in Abs. 1 niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllen, mit Zustimmung des Management-Komitees ebenfalls Mitglied desselben zu werden.

Die Aufgaben dieses Gremiums, welches gemäß Art. 6 seines Statut-Entwurfs durch ein Sekretariat unterstützt wird, sind im Einzelnen sowohl im Europarat-Ukraine Abkommen als auch im Statut des Sondertribunals sowie im Statut-Entwurf für das Management-Komitee selbst normiert. So wählen bzw. ernennen die Mitglieder des Management-Komitees gemäß Art. 2 lit. h seines Statut-Entwurfs die insgesamt 15 Richter (Art. 8 Statut des Sondertribunals), den Ankläger und die stellvertretenden Ankläger (Art. 10 Statut des Sondertribunals) sowie die Mitglieder des – im Hinblick auf seine Funktionen beispielsweise mit den auf der Grundlage von Art. 255 AEUV oder Art. 36 Abs. 4 lit. c des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs eingesetzten Beratenden Ausschüssen vergleichbaren – Independent Advisory Panel (Art. 8 Abs. 3 Statut des Sondertribunals). Wie sich aus zahlreichen Bestimmungen – hierunter die Art. 5 und 6 des Europarat-Ukraine Abkommens sowie die Art. 2 und 8 des Statut-Entwurfs – ergibt, besteht eine weitere im wahrsten Sinne des Wortes als grundlegend charakterisierbare Aufgabe des Management-Komitees in der Sicherstellung der finanziellen Mittel für die Arbeit des Sondertribunals. Überdies gehören zu den Zuständigkeiten und Obliegenheiten des Management-Komitees unter anderen die Entscheidung über den Beginn der Einrichtung des Sondertribunals gemäß Art. 6 Abs. 2 des Europarat-Ukraine Abkommens in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 lit. a des Statuts des Sondertribunals, die Mitwirkung an Änderungen des Europarat-Ukraine Abkommens gemäß Art. 10 dieses Vertrages, die Annahme des jährlichen Tätigkeitsberichts sowie des Finanzberichts des Sondertribunals auf der Grundlage von Art. 52 des Statuts des Sondertribunals in Verbindung mit Art. 2 des Statut-Entwurfs für das Management-Komitee sowie weitere unter anderem in Art. 5 Abs. 2 des Europarat-Ukraine Abkommens und Art. 2 des Statut-Entwurfs für das Management-Komitee aufgelistete Steuerungs-, Koordinations- und Beratungsaufgaben.

Insgesamt ähneln die Funktionen des Management-Komitees für das Sondertribunal damit

Caused by the Aggression of the Russian Federation against Ukraine, vom 9. Juli 2025. Siehe überdies die weiteren Dokumente des Europarates in diesem Kontext im Internet unter: <https://rd4u.coe.int/en/documents> (zuletzt besucht am 12. September 2025). Speziell zur Mitwirkung der Europäischen Union vgl. weiterhin Beschluss (EU) 2024/2045 des Rates vom 22. Juli 2024 über den im Namen der Union in den Gremien des Europarats in Bezug auf den Status der Europäischen Union im Erweiterten Teilabkommen über das Schadensregister im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine zu vertretenden Standpunkt, ABl. EU No. L vom 24. Juli 2024. Siehe in diesem Zusammenhang nunmehr auch die Convention establishing an International Claims Commission for Ukraine vom 16. Dezember 2025, Council of Europe Treaty Series - No. 229, erhältlich im Internet unter: <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=229> (zuletzt besucht am 18. Dezember 2025); sowie die weitergehenden Informationen zu diesem Abkommen des Europarates unter: <https://www.coe.int/de/web/portal/convention-establishing-an-international-claims-commission-for-ukraine> (zuletzt besucht am 18. Dezember 2025).

75 UN GA-Res. ES-11/6, Principles of the Charter of the United Nations Underlying a Comprehensive, Just and Lasting Peace in Ukraine, UN Doc. A/RES/ES-11/6 vom 2. März 2023.

weitgehend den Aufgaben, welche im Hinblick auf den Internationalen Strafgerichtshof der Versammlung der Vertragsstaaten gemäß Art. 121 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zukommen. Zu welchem Zeitpunkt dieses Erweiterte Teilabkommen über das Management-Komitee des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine durch das Minister-Komitee des Europarates verabschiedet werden wird, lässt sich jedoch aktuell noch nicht präzise voraussagen. Der in diesem Zusammenhang relevante Beschluss des Minister-Komitees vom 24. Juni 2025 sieht vor, dass seine Mitglieder sich mit dieser Angelegenheit erneut beschäftigen werden, sobald eine hinreichende Anzahl von Staaten sich bereit erklärt hat, die Tätigkeit des zu errichtenden Sondertribunals in nachhaltiger Weise sicherzustellen, wobei die Nachhaltigkeit in diesem Kontext natürlich nicht zuletzt auch Fragen der längerfristigen finanziellen Unterstützung dieser gerichtlichen Institution umfasst.[76]

Bei den – über dieses Erweiterte Teilabkommen hinaus – weiteren zwei internationalen und normativ erheblich Steuerungsinstrumenten handelt sich zum einen um das in Art. 2 Abs. 1 des Europarat-Ukraine Abkommens vorgesehene Sitzstaatabkommen, welches das Sondertribunal – ebenso wie beispielsweise der Internationale Strafgerichtshof gemäß Art. 3 Abs. 2 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und der Europarat gemäß Art. 40 lit. b seiner Satzung[77] – mit dem allerdings noch zu bestimmenden Sitzstaat abschließen soll. Zum anderen geht es in diesem Zusammenhang um die bilateralen Kooperationsabkommen zwischen dem Sondertribunal einerseits sowie den individuellen Mitgliedstaaten und weiteren Mitgliedern des Management-Komitees sowie gemäß Art. 48 Abs. 5 des Statuts des Sondertribunals gegebenenfalls auch Drittstaaten andererseits, deren Abschluss unter anderem in Art. 7 Abs. 3 des Europarat-Ukraine Abkommens, Art. 48 Abs. 4 und 5 des Statuts des Sondertribunals sowie Art. 9 Abs. 3 des Statut-Entwurfs für das Management-Komitee vorgesehen bzw. anvisiert ist.

Die Gebotenheit solcher bilateraler Kooperationsabkommen beruht im Wesentlichen auf zwei Überlegungen. Zum einen verfügt der Europarat als internationale Organisation – im Unterschied beispielsweise zu den Kompetenzen des UN-Sicherheitsrates auf der Grundlage von Kapitel VII der UN-Charta – nicht über die Befugnis, seine einzelnen Mitgliedstaaten oder gar Drittstaaten zu einer entsprechenden Zusammenarbeit mit dem Sondertribunal unter anderem im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen und der Durchsetzung von Haftbefehlen zu verpflichten.[78] Vor diesem Hintergrund konnten diese Kooperationsvorgaben – anders als beispielweise im Falle des als multilateraler Vertrag ausgestalteten Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs unter anderem in dessen Art. 54 ff. und Art. 86 ff. – auch nicht in dem am 25. Juni 2025 unterzeichneten und rein bilateral ausgestalteten Abkommen zwischen dem Europarat und der Ukraine selbst statuiert werden. Dieser völkerrechtliche Vertrag normiert vielmehr nur in seinem Art. 7 Abs. 1 und 2, ebenso wie unter anderem Art. 48 Abs. 1 des diesem Abkommen als Annex beigefügten Statuts des Sondertribunals, die völkerrechtlich verbindlichen Zusammenarbeitsstrukturen zwischen dem Sondertribunal und der Ukraine als Vertragspartei. Zum anderen verdeutlicht aber bereits die ausführliche Normierung solcher

76 CM/Del/Dec(2025)1532/2.3, Consequences of the Aggression of the Russian Federation against Ukraine, vom 24. Juni 2025, para. 3 („agree to resume consideration of this item with a view to adopting the draft Resolution establishing the Enlarged Partial Agreement on the Management Committee once a sufficient number of States have pledged to ensure the sustainability, including in budgetary terms, of the Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine; for this purpose, they […] invited those States which so wish, as well as the European Union, to notify the Secretary General in writing of their intention to join the Enlarged Partial Agreement").

77 Allgemein zu völkerrechtlichen Sitzabkommen im Kontext internationaler Organisationen siehe statt vieler *Ruffert/Walter*, Institutionalisiertes Völkerrecht, Rn. 193 f.; *Muller*, International Organizations and their Host States, 25 ff.

78 Siehe hierzu auch unter anderem bereits *Chlevickaite/Busol/Hoffmeister/Owiso*, The Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine, 28.

Kooperationsverpflichtungen im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, dass sich diese Regelungen aus vielerlei Gründen als von zentraler Bedeutung für ein effektives Funktionieren internationaler bzw. internationalisierter Strafgerichte und Straftribunale seiend darstellen. Im Übrigen illustrieren diese beiden anvisierten Abkommenstypen die ersichtlich auch rechtspraktische Relevanz der auch eine völkerrechtliche Vertragsschlussfähigkeit umfassenden internationalen Rechtspersönlichkeit des Sondertribunals gemäß Art. 3 Abs. 1 des Europarat-Ukraine Abkommens.

Diese verschiedenen Abkommen bzw. weiteren normativ erheblichen Steuerungsinstrumente, welche insgesamt die normative Ausgangs- und Funktionsbasis für das Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine bilden sollen, sind überdies – und dies illustriert, dass sie in einem rechtspraktischen Gesamtzusammenhang stehen – in ihrem Inkrafttreten bzw. Wirksamwerden miteinander verschränkt und bedingt. So soll, wie im Vorgenannten bereits dargelegt, das Erweiterte Teilabkommen über das Management-Komitee für das Sondertribunal vom Minister-Komitee des Europarates erst dann verabschiedet werden, wenn eine hinreichende Anzahl von Staaten sich prinzipiell dazu bereit erklärt hat, die Tätigkeit dieses internationalisierten Straftribunals in nachhaltiger Weise sicherzustellen. Das bereits am 25. Juni 2025 unterzeichnete Europarat-Ukraine Abkommen, wiederum, wird gemäß seinem Art. 9 lit. c erst in Kraft treten, wenn das besagte Erweiterte Teilabkommen über das Management-Komitee für das Sondertribunal verabschiedet und wirksam geworden ist. Überdies, um noch ein weiteres Beispiel zu nennen, sieht Art. 9 Abs. 4 des Statut-Entwurfs für das Management-Komitee vor, dass das Sitzstaatabkommen zwischen dem Sondertribunal und dem noch zu bestimmenden Sitzstaat erst dann in Kraft treten soll, wenn unter anderem eine noch zu bestimmende Mindestanzahl von bilateralen Kooperationsabkommen mit dem Sondertribunal vereinbart worden ist.

Die insgesamt vergleichsweise komplexen normativen Basisstrukturen und Tätigkeitsvoraussetzungen des Sondertribunals haben ihre Ursache im Wesentlichen in zwei zentralen Grundentscheidungen der an der Errichtung dieses Gremiums mitwirkenden Akteure. Einerseits sollte das Sondertribunals – anders als beispielsweise das International Military Tribunal in Nürnberg oder der Internationale Strafgerichtshof – nicht allein auf der Grundlage eines multilateralen völkerrechtlichen Vertrages eingesetzt werden. Vielmehr war eine Einbindung in die institutionellen Strukturen der regionalen internationalen Organisation des Europarates gewünscht. Andererseits sollten aus vielerlei Gründen über den Europarat – und natürlich die Ukraine selbst – hinaus auch noch möglichst viele seiner Mitgliedstaaten sowie weitere Länder und supra- bzw. internationale Organisationen auf formalisierter Basis aktiv und unmittelbar in die Arbeit des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine eingebunden werden.

Der nunmehr gewählte Ansatz zur Etablierung dieses internationalen bzw. internationalisierten Straftribunals unter maßgeblicher Einbeziehung des Europarates kann mit erheblicher Berechtigung als so etwas wie die „best available option“ im vorliegenden Kontext bezeichnet werden. Eine zweifelsohne vorzugswürdige, unmittelbare Einbindung der globalen Vereinten Nationen – wenn schon nicht des UN-Sicherheitsrates, so doch, wie beispielsweise im Falle der Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, zumindest der UN-Generalversammlung[79] – ist zwar von den interessierten Akteuren über einige Zeit hinweg versucht und im Hinblick auf die Realisierungschancen in der Praxis gleichsam ausgelotet worden, hat sich im Endeffekt jedoch als sehr weitgehend unrealisierbar herausgestellt. Zwar erkennt die UN-Generalversammlung in ihrer am 16. April 2025 verabschiedeten Resolution 79/284 mit dem Titel

79 Siehe hierzu auch schon *supra* unter B.

„Cooperation between the United Nations and the Council of Europe" den Beitrag des Europarates „to the work of the core group towards the establishment of a special tribunal for the crime of aggression against Ukraine, and its willingness to examine possible options to provide expert and technical support for the establishment and, as appropriate, operation of such a special tribunal" an.[80] Eine weitergehende Unterstützung oder gar offiziellere Beteiligung an diesem Projekt erscheint jedoch auch aktuell nicht besonders realistisch. Vor diesem Hintergrund standen die an der Errichtung eines solchen Sondertribunals für die Situation in der Ukraine interessierten Staaten und weiteren Wirkungseinheiten unter anderem vor der Frage, ob sie dieses Vorhaben ausschließlich auf der Basis eines multilateralen völkerrechtlichen Abkommens realisieren wollten oder eine Einbindung in bereits existierende institutionelle Kooperationsstrukturen auf regionaler Ebene anvisieren sollten. Für die nunmehr gewählte Vorgehensweise spricht in vergleichender Perspektive bereits der Umstand, dass auch diejenigen internationalisierten Straftribunale, die – wie namentlich die Extraordinary African Chambers und die Kosovo Specialist Chambers sowie das dazugehörige Specialist Prosecutor's Office – in jüngerer Zeit ohne unmittelbare Mitwirkung der Vereinten Nationen etabliert worden sind, jeweils unter maßgeblicher Beteiligung regionaler Organisationen wie der Afrikanischen Union und der Europäischen Union realisiert worden sind. Dieser Ansatz erscheint zumindest im Hinblick auf von ihrem Wirkungsbereich regional begrenzte Straftribunale, also insbesondere nicht den Internationalen Strafgerichtshof, auch in der Tat vorzugswürdig, berücksichtigt er doch die heutige Stellung internationaler und supranationaler Organisationen als wesentliche Akteure im internationalen System sowie die ihnen eröffneten Möglichkeiten, in materieller Hinsicht sowie weit darüber hinaus einen wichtigen Realisierungsbeitrag zu leisten.[81] Dass die Wahl hierbei auf den Europarat und insbesondere nicht auf die Europäische Union gefallen ist, erscheint dabei nicht allein vor dem Hintergrund der größeren Anzahl an Mitgliedstaaten der erstgenannten Organisation, sondern unter anderem und nicht zu gering auch vor dem Hintergrund, dass das Sondertribunal für die Verfolgung des Verbrechens der Aggression im Zusammenhang mit dem Ausbruch eines internationalen bewaffneten Konflikts zwischen zwei seiner Mitgliedstaaten, nämlich der Ukraine sowie – bis zum 16. März 2022[82] – der Russischen Föderation, welche im Übrigen keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, vorgesehen ist,[83] eine insgesamt sehr begrüßenswerte Entscheidung.

80 UN GA-Res. 79/284, Cooperation between the United Nations and the Council of Europe, UN Doc. A/RES/79/284 vom 16. April 2025, Präambel.

81 Vgl. hierzu unter anderem auch bereits frühzeitig mit weiteren beachtenswerten Argumenten *Hartig*, Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft 2022, 642 (644) („Würde man heutzutage ein Sondertribunal auf Grundlage eines Vertrags von rund 20 Staaten errichten, würde man die existierenden Foren umgehen, die die internationale Stimme bündeln. Ein weiterer Nachteil der Errichtung auf Grundlage eines multilateralen Vertrages wäre die Gefahr, einen Präzedenzfall zu schaffen, den Russland und Belarus mit Unterstützung einer Hand voll weiterer Staaten für die Errichtung eines ähnlichen Tribunals nutzen könnten. Besser wäre daher die Errichtung unter Einbindung bestehender regionaler oder internationaler Foren, die mehr Staaten vereinen.").

82 Siehe Resolution CM/Res(2022)2 on the Cessation of the Membership of the Russian Federation to the Council of Europe, vom 16. März 2022. Vgl. hierzu auch unter anderem *Schmahl*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 41 (2022), 595 ff.

83 Siehe zu diesem Gesichtspunkt auch bereits *Peters/Stendel*, Vereinte Nationen 2023, 74; *Stendel*, Verfassungsblog vom 28. Oktober 2024; *ders.*, beck-aktuell vom 15. Juli 2025; sowie nochmals *infra* unter K.

E. These 5: Die Zuständigkeitsgrundlage des Sondertribunals steht im Einklang mit der internationalen Rechtsordnung

Bereits in der Präambel des am 25. Juni 2025 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Europarat und der Ukraine bringen die beiden Vertragsparteien ihr gemeinsames Verständnis darüber zum Ausdruck, dass die Zuständigkeit und damit auch Strafhoheit des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine ihre Grundlage in der territorialen Jurisdiktion der Ukraine finden soll. Im Einklang hiermit statuiert Art. 1 Satz 2 des diesem Abkommen als Annex beigefügten Statuts des Sondertribunals, dass die Zuständigkeit dieses internationalen Straftribunals auf der Territorialhoheit der Ukraine beruht.

Diese für die zukünftige Arbeit des Sondertribunals im wahrsten Sinne des Wortes grundlegende und damit maßgebliche Regelung sieht sich im Einklang mit den einschlägigen Vorgaben der internationalen Rechtsordnung und ist daher uneingeschränkt zu begrüßen. Wie bereits im Hinblick auf die völkerrechtlich anerkannte Jurisdiktion der innerstaatlichen Gerichte von Drittstaaten dargelegt, kann sich die Zuständigkeit und Strafhoheit im Hinblick auf das Völkerrechtsverbrechen der Aggression nach dem aktuellen Entwicklungsstand der internationalen Rechtsordnung noch nicht auf die Anwendung des Weltrechtsprinzip stützen.[84] Hinzu kommt im Hinblick auf internationale bzw. internationalisierte Strafgerichte bzw. -tribunale der Umstand, dass diese sich in Bezug auf ihre Strafhoheit ohnehin prinzipiell nicht auf das Weltrechtsprinzip stützen können, sondern ihre Zuständigkeit auf einem entsprechenden Übertragungsakt der Staaten bzw. – wie beispielsweise im Falle des International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia und des International Criminal Tribunal for Rwanda – des UN-Sicherheitsrat in Ausübung seiner Kompetenzen nach Kapitel VII UN-Charta beruht.[85] Demgegenüber ist es – wie ebenfalls bereits angedeutet[86] – aus völkerrechtlicher Perspektive zweifelsohne zulässig, dass die nationalen Gerichte der Ukraine im vorliegenden Kontext des russischen Angriffskrieges auf der Basis des Territorialitätsprinzips Strafverfahren gegen Mitglieder des politischen und militärischen Führungspersonals der Russischen Föderation in Bezug auf das Völkerrechtsverbrechen der Aggression einleiten und durchführen. Diese im Lichte der Vorgaben der internationalen Rechtsordnung unstrittig gegebene territoriale Jurisdiktion der Ukraine kann dieser Staat – ebenso unstrittig – auf ein internationales Sondertribunal übertragen.[87] Dies ist auf der Grundlage der eingangs erwähnten Regelungen vorliegend im Einklang mit der internationalen Rechtsordnung erfolgt.

84 Siehe *supra* unter A.
85 Allgemein hierzu z.B. *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 1366.
86 Siehe wiederum bereits *supra* unter A.
87 So auch bereits statt vieler *Lobel/Milaninia*, EJIL: Talk! vom 25. Juli 2025; *Hartig*, Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft 2022, 642 (643), m.w.N.

F. These 6: Die Immunitätsregelungen des Sondertribunals entsprechen dem geltenden Völkerrecht

Die spezifische Ausgestaltung der Immunitätsregelungen in Bezug auf zukünftige Angeklagte vor dem Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine kann mit erheblicher Berechtigung als eine der „Schlüsselfragen" im Rahmen des Etablierungsprozesses dieser internationalen bzw. internationalisierten Strafverfolgungsinstitution angesehen werden. Sie ist daher auch – im Ergebnis wenig überraschend – im Vorfeld bereits seit dem Jahre 2022 unter den an diesem Prozess mitwirkenden Staaten, insbesondere aber auch im Schrifttum, wie kaum ein anderer Aspekt intensiv und kontrovers diskutiert worden. Hierfür sind bei übergreifender Betrachtung im Wesentlichen zwei Gründe ausschlaggebend gewesen.

Zum einen ist diese Thematik offensichtlich von erheblicher Praxisrelevanz für die anvisierte Arbeit des Sondertribunals, richtet sich doch, erstens, der Vorwurf der Vorbereitung bzw. Ausführung einer Angriffshandlung – und damit der Begehung des Völkerrechtsverbrechens der Aggression[88] – auch im vorliegenden Kontext der Ukraine primär bis ausschließlich gegen ausländische Staatsbedienstete und ihr hoheitliches Handeln mit der Konsequenz, dass sich im Hinblick auf Strafverfahren vor diesem Sondertribunal die Frage der Reichweite der funktionalen Immunität bzw. Immunität *ratione materiae* von Staatsorganen für ihre in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen stellt und ist überdies, zweitens, zu berücksichtigen, dass schon angesichts der Ausgestaltung des Verbrechens der Aggression als eine Art von Sonderstrafrecht für das politische und militärische Führungspersonal eines Staates bzw. als ein Führungsverbrechen[89] im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine insbesondere auch der Einleitung und Durchführung von Strafverfahren gegen den Präsidenten sowie gegen zentrale Regierungsmitglieder wie den Ministerpräsidenten und den Außenminister der Russischen Föderation voraussichtlich eine praxisprägende Bedeutung im Rahmen der Arbeit des Sondertribunals zukommen dürfte und vor diesem Hintergrund sehr wahrscheinlich nicht zuletzt auch die Frage nach den Voraussetzungen, dem Umfang und den Rechtswirkungen der persönlichen Immunität bzw. Immunität *ratione personae* von Staatsoberhäuptern und bestimmten Mitgliedern der Regierung eine durchaus sehr wesentliche Rolle spielen wird.

Zum anderen sei hier daran erinnert, dass die internationalrechtlichen Rahmenvorgaben für das sich aus dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten gemäß Art. 2 Ziff. 1 UN-Charta ableitende Regime der Staatenimmunität,[90] ebenso wie die wiederum in diesem Regime ihre normative Grundlage findenden und vorliegend relevanten völkerrechtlichen Ordnungsstrukturen über die Immunitäten von ausländischen Staatsorganen,[91] abgesehen von völkervertragsrechtlich auf multilateraler Ebene normierten Sonderregimen wie dem Recht

88 Siehe hierzu noch *infra* unter I.

89 Siehe zu diesem Aspekt ebenfalls noch *infra* unter I.

90 Allgemein in Bezug auf diese Grundlegung vgl. überdies nur BGH, NJW 2021, 1327 (1328); *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, § 41, Rn. 1; *Kreicker*, Juristische Rundschau 2015, 298; *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 325; *Peters/Petrig*, Völkerrecht, 466; *Kau*, in: Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 199 (252); *Gornig*, Völkerrecht, § 44, Rn. 17; *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 244; zurückhaltender demgegenüber beispielsweise *Jennings/Watts*, Oppenheim's International Law, Bd. I, Introduction and Part 1, 341 f.

91 Zu diesem Beziehungszusammenhang zwischen dem Prinzip der Staatenimmunität und den völkerrechtlich anerkannten Immunitäten ausländischer Staatsorgane siehe auch beispielsweise BGH, NJW 2021, 1327 (1328); BGH, NJW 2024, 1674; BGH, NJW 2024, 3166 (3169); *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 330; *Krajewski*, Völkerrecht, § 8, Rn. 24; *Werle/Sayatz*, JZ 2024, 669 (670); *Peters/Petrig*, Völkerrecht, 473; *Kreicker*, Juristische Rundschau 2015, 298.

der diplomatischen und konsularischen Beziehungen,[92] auch aktuell weiterhin im Wesentlichen durch ungeschriebenes Völkergewohnheitsrecht ihre positivrechtliche Ausgestaltung erfahren[93] und schon deswegen mit gewissen Rechtsunsicherheiten verbunden sind, die sich nicht zuletzt in Meinungsverschiedenheiten und divergierenden Auffassungen in Staatenpraxis und Völkerrechtslehre manifestieren. Diese ohnehin schon nicht unterkomplexe Situation wird überdies dadurch wahrlich nicht einfacher und übersichtlicher, dass sich gerade das Rechtsgebiet der Immunität von ausländischen Staatsorganen in jüngerer Zeit nach verschiedentlich geteilter und zustimmungswürdiger Wahrnehmung gleichsam in einem Zustand bzw. einer Phase signifikant dynamischer Weiterentwicklung befindet,[94] wobei hier insbesondere die möglichen – und auch im vorliegenden Kontext des Sondertribunals potentiell relevanten – Konsequenzen der Begehung von Völkerrechtsverbrechen und weiterer schwerer Menschenrechtsverletzungen auf den Fortbestand der strafrechtlichen Immunität in den Blickpunkt der Staatenpraxis und der wissenschaftlichen Analyse getreten sind.

Vor diesem Hintergrund sind die Entscheidungen über die spezifische positivrechtliche Ausgestaltung der Immunitätsregeln für das Sondertribunal von den nicht unmittelbar an dem Etablierungsprozess Beteiligten wohl verschiedentlich – und im Grundsatz auch verständlicherweise – gleichsam mit so etwas wie einer besonderen Spannung erwartet worden. Im Ergebnis stellen sich die nunmehr gewählten Regelungsansätze – entgegen einiger im Vorfeld geäußerter Befürchtungen – als mit dem geltenden Völkerrecht vereinbar dar.

Diese Feststellung erweist sich zunächst im Hinblick auf die Normierung der Reichweite einer funktionalen Immunität bzw. Immunität *ratione materiae* von Staatsbediensteten für ihr hoheitliches Handeln als zutreffend. Gemäß Art. 23 Abs. 4 des Statuts des Sondertribunals wird im Zuständigkeitsbereich dieser Strafverfolgungsinstitution, also im Hinblick auf Strafverfahren gegen Staatsorgane in Bezug auf das Völkerrechtsverbrechen der Aggression, in umfassender Weise keine funktionale Immunität anerkannt. Dieser vollständige Ausschluss der Möglichkeit eines angeklagten Staatsbediensteten, sich in Verfahren vor dem Sondertribunal in erfolgreicher Weise auf seine Immunität *ratione materiae* zu berufen, kann mit sehr guten Gründen als bereits dem aktuellen Stand des Völkergewohnheitsrechts auf diesem Regelungsgebiet der internationalen Rechtsordnung entsprechend angesehen werden. Zu Recht wird heute wohl ganz überwiegend – unter anderem auch vom Bundesgerichtshof[95] – die Auffassung vertreten, dass trotz der natürlich grundsätzlich völkerpositivrechtlich anerkannten Ordnungsidee funktionaler Immunität gleichwohl eine Strafverfolgung von ausländischen Hoheitsträgern bzw. ehemaligen Hoheitsträgern zumindest wegen Völkerrechtsverbrechen namentlich auch durch innerstaatliche Gerichte in anderen Staaten völkergewohnheitsrechtlich zulässig ist.[96] Dass dieser Befund auch speziell bezogen auf das Verbrechen der Aggression im Lichte

92 Eingehender hierzu statt vieler *Heintze*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, §§ 24 ff.; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, 260 ff.; *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 554 ff., jeweils m.umf.N.

93 Hierzu statt vieler IGH, *Case Concerning the Arrest Warrant of 11 April 2000* (Democratic Republic of the Congo v. Belgium), ICJ Reports 2002, 3 (22 f., Rn. 52 f.); *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 331; *Krajewski*, Völkerrecht, § 8, Rn. 26; *Peters/Petrig*, Völkerrecht, 467.

94 Siehe zu dieser Wahrnehmung auch statt vieler *Schaller*, SWP-Studie 5, April 2022, 17; *Richter*, DÖV 2024, 274 (277); *Peters/Petrig*, Völkerrecht, 483; *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 7, Rn. 290 ff.; *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 247.

95 Siehe insbesondere BGH, NJW 2021, 1327 ff.; sowie nachfolgend unter anderem BGH, NJW 2024, 1674 („Die allgemeine Funktionsträgerimmunität gilt jedoch bei völkerrechtlichen Verbrechen nicht, und zwar unabhängig vom Status und Rang des Täters. Der Ausschluss dieser funktionalen Immunität fremder Hoheitsträger bei Völkerstraftaten gehört zum zweifelsfreien Bestand des Völkergewohnheitsrechts […].“); BGH, NJW 2024, 3166 (3169), jeweils m.w.N. Kritisch im Hinblick auf methodische Defizite des BGH bei der Feststellung des bestehenden Völkergewohnheitsrechts allerdings beispielsweise *Walther*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 85 (2025), 199 (206 ff.).

96 Ebenso statt vieler *Jeßberger/Epik*, Juristische Rundschau 2022, 10 (11 ff.); *Kreß*, NJW 2021, 1335; *Ambos*, Deutsche

des aktuellen Stands des Völkergewohnheitsrecht Geltung für sich beanspruchen kann, illustriert nicht zuletzt – und nicht zu gering – der Umstand, dass in den im Jahre 2007 aufgenommenen und weiter andauernden Arbeiten der International Law Commission (ILC) zu dem Thema „Immunity of State Officials from Foreign Criminal Jurisdiction“[97] nunmehr[98] ebenfalls davon ausgegangen wird, dass auch dieses Völkerrechtsverbrechen zu denjenigen Delikten gehört, auf die die funktionalen Immunität bzw. Immunität *ratione materiae* im Rahmen von Strafverfahren vor innerstaatlichen Gerichten anderer Staaten keine Anwendung findet.[99]

Während der funktionalen Immunität ausländischer Hoheitsträger somit im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht im Falle der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen vor innerstaatlichen Gerichten und damit in zulässiger Weise natürlich auch vor dem Sondertribunal, welches seine Zuständigkeit und Strafhoheit für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine aus der Territorialhoheit dieses angegriffenen Staates ableitet,[100] gemäß der ausdrücklichen Anordnung in Art. 23 Abs. 4 seines Statuts keine rechtspraktische Relevanz zukommt, stellt sich die Situation mit Blick auf die nunmehr in selbigem Statut ebenfalls erfolgte, positivrechtliche Ausgestaltung der persönlichen Immunität bzw. Immunität *ratione personae* von Staatsoberhäuptern und bestimmten Mitgliedern der Regierung dezidiert anders dar. Soweit sich der Verdacht des Verbrechens der Aggression gegen ein Staatsoberhaupt, einen Regierungschef oder einen Außenminister richtet, ist der Ankläger des Sondertribunals zwar prinzipiell berechtigt, ein Ermittlungsverfahren gemäß Art. 24 des Statuts auch gegen diese Personen einzuleiten sowie überdies grundsätzlich[101] auch durchzuführen. Überdies kann der Ankläger auch in dieser Konstellation bei Vorliegen hinreichender Verdachtsmomente gemäß Art. 23 Abs. 3 des Statuts eine Anklageschrift gegen diese Personen ausarbeiten und über den Präsidenten des Sondertribunals an einen Vorverfahrens- bzw. Untersuchungsrichter zur Überprüfung und gegebenenfalls Bestätigung der Anklage auf der Grundlage von Art. 25 Abs. 2 des Statuts weiterleiten.

Für den Fall, dass sich die Anklage auf ein amtierendes Staatsoberhaupt, einen amtierenden Regierungschef oder einen amtierenden Außenminister bezieht, sehen die Art. 23 Abs. 5 sowie Art. 25 Abs. 2 des Statuts des Sondertribunals sodann – in Abweichung von anderen Fallkonstellationen – allerdings vor, dass der Vorverfahrensrichter diese Anklage so lange nicht bestätigen darf und das Strafverfahren so lange aussetzen muss, bis die entsprechende Person aus dem Amt ausgeschieden ist oder ein Immunitätsverzicht durch den betroffenen (Heimat-) Staat[102] dem Sondertribunal vorgelegt worden ist.

Richterzeitung 2024, 30 (32 f.); *Werle*, JZ 2021, 732 ff.; *ders./Sayatz*, JZ 2024, 669 (670 f.); *Heller*, Journal of Genocide Research 26 (2024), 1 (12); *Epik/Jeßberger*, JZ 2024, 801 (808); *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 332; *Richter*, JZ 2025, 657 (658); *Chlevickaite/Busol/Hoffmeister/Owiso*, The Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine, 7 f.; *Epik*, Journal of International Criminal Justice 19 (2021), 1263 (1266 ff.); *von Wistinghausen/Braun*, NJW 2024, 3169; *Frank/Barthe*, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 133 (2021), 235 (238 ff.); *Kreicker*, Juristische Rundschau 2015, 298 (299 ff.).

97 Vgl. hierzu die Informationen im Internet unter: <https://legal.un.org/ilc/guide/4_2.shtml> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

98 Anders noch ILC, Immunity of State officials from foreign criminal jurisdiction, Titles of Parts Two and Three, and texts and titles of draft article 7 and annex provisionally adopted by the Drafting Committee at the sixty-ninth session, UN Doc. A/CN.4/L.893 vom 10. Juli 2017.

99 ILC, Immunity of State officials from foreign criminal jurisdiction, Texts and titles of draft articles 7, 8 and 9 as provisionally adopted by the Drafting Committee on 12 May 2025, Draft Article 7 lit. g, UN Doc. A/CN.4/L.1017 vom 13. Mai 2025. Gleichsinnig aus dem Schrifttum beispielsweise *Werle*, JZ 2021, 732 (735); *van Alebeek/van den Herik/Ryngaert*, European Convention on Human Rights Law Review 4 (2023), 115 (129 f.).

100 Siehe hierzu bereits *supra* unter E.

101 Zu möglichen Einschränkungen während der Ermittlungsverfahren des Anklägers gegen ein Staatsoberhaupt, einen Regierungschef oder einen Außenminister vgl. die Regelung des Art. 24 Abs. 4 des Statuts des Sondertribunals.

102 Siehe zu dieser Option bereits unter anderem IGH, *Case Concerning the Arrest Warrant of 11 April 2000* (Democratic Republic of the Congo v. Belgium), ICJ Reports 2002, 3 (26, Rn. 61).

Die Regelungen des Statuts erkennen damit positivrechtlich an, dass Personen wie namentlich der aktuelle russische Staatspräsident *Putin*, der aktuelle russische Ministerpräsident *Mischustin* sowie der aktuelle russische Außenminister *Lawrow* vor dem Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine derzeit und bis auf Weiteres persönliche Immunität bzw. Immunität *ratione personae* genießen mit der Konsequenz, dass diese Strafverfolgungsinstitution aktuell keine rechtlich zulässige Möglichkeit hat, beispielsweise Haftbefehle gemäß Art. 25 Abs. 3 des Statuts zu erlassen oder Gerichtsverfahren, welche grundsätzlich gegebenenfalls auf der Basis von Art. 28 des Statuts auch *in absentia* zulässig sind,[103] durchzuführen. Dieser nunmehr gewählte Regelungsansatz mag bei einigen Leserinnen und Lesern sowie weiteren Akteuren aus vielerlei im Prinzip auch durchaus nachvollziehbaren Gründen – nicht nur auf den ersten Blick – so etwas wie Enttäuschung hervorrufen; kommt doch schon im Lichte der Ausgestaltung des Völkerrechtsverbrechens der Aggression als eine Art von Sonderstrafrecht für das politische und militärische Führungspersonal eines Staates bzw. als ein Führungsverbrechen[104] im Kontext des russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine nicht zuletzt, und nicht zu gering, der Durchführung von Strafverfahren gegen die genannten Mitglieder der politischen Führungsspitze der Russischen Föderation zweifelsohne eine potentiell sehr erhebliche Praxisrelevanz im Rahmen der anvisierten Aktivitäten des Sondertribunals zu.

Gleichwohl stellt sich die nunmehr im Statut normierte, positivrechtliche Ausgestaltung der Immunitätsregeln auch im Hinblick auf den Aspekt der persönlichen Immunität nach hier vertretener Auffassung als sowohl im Einklang mit den Vorgaben der internationalen Rechtsordnung stehend, als auch – und dies nicht allein vor diesem erstgenannten Hintergrund – darüber hinaus als insgesamt gelungen und damit zustimmungswürdig dar. Vier Gesichtspunkte seien hier zur Verdeutlichung dieser Position angeführt. Zunächst ist hierbei zu konstatieren, dass mit dem nunmehr gewählten und implementierten Regelungsansatz einige zentrale völkerrechtliche Kritikpunkte und Herausforderungen im Kontext der Errichtung und nachfolgenden Arbeit des Sondertribunals in insgesamt vorteilhafter Weise gleichsam vorausschauend im Wesentlichen entkräftet bzw. bewältigt worden sind, die sich anderenfalls als potentiell signifikantes Hemmnis für ein erfolgreiches Tätigwerden dieser Strafverfolgungsinstitution hätten erweisen können. Nach zutreffender und wohl so gut wie einhelliger Auffassung in Staatenpraxis und Schrifttum – ein zugegebenermaßen eher seltener Befund in diesem insgesamt sehr kontrovers diskutierten und wahrgenommenen völkergewohnheitsrechtlichen Bereich der internationalen Rechtsordnung – genießen die jeweils aktuell höchsten politischen Repräsentanten der Exekutive eines Staates in umfassender Weise persönliche Immunität in Strafverfahren vor innerstaatlichen Gerichten anderer Länder; also auch, soweit diese Gerichtsverfahren den Verdacht der Begehung von Völkerrechtsverbrechen zum Gegenstand haben.[105] Diese völkergewohnheitsrechtlich etablierte Rechtslage ist deswegen auch im vorliegenden Kontext zumindest potentiell von signifikanter Bedeutung, weil die Zuständigkeit und Strafhoheit des nunmehr errichteten Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine gemäß Art. 1 Satz 2 seines Statuts ausschließlich auf der Territorialhoheit dieses angegriffenen Staates beruht.[106]

103 Siehe hierzu noch *infra* unter G.

104 Siehe zu diesem Aspekt ebenfalls noch *infra* unter I.

105 So auch statt vieler IGH, *Case Concerning the Arrest Warrant of 11 April 2000* (Democratic Republic of the Congo v. Belgium), ICJ Reports 2002, 3 (22 ff., Rn. 53 ff.); BGH, NJW 2024, 1674; *Kreicker*, Juristische Rundschau 2015, 298 (302 f.); *Epik*, Journal of International Criminal Justice 19 (2021), 1263 (1266); *Richter*, DÖV 2024, 274 (276); *Bock*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 64 (66); *Schaller*, SWP-Studie 5, April 2022, 9; *Chlevickaite/Busol/Hoffmeister/Owiso*, The Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine, 6 ff.

106 Siehe hierzu bereits *supra* unter E.

Zwar handelt es sich bei dem Sondertribunal natürlich weder um ein innerstaatliches Gericht der Ukraine, noch um eine beispielsweise mit den Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia vergleichbare hybride Strafverfolgungsinstitution. Gleichwohl hätten sich für den Fall, dass die an der Errichtung des Sondertribunals mitwirkenden Akteure dafür entschieden hätten, die Anwendung der persönlichen Immunität bzw. Immunität *ratione personae* für amtierende Staatsoberhäupter und weitere zentrale Mitglieder der Gubernative durch eine mit der Normierung der funktionalen Immunität vergleichbare Regelung im Statut des Sondertribunals auszuschließen, im Hinblick auf die Vereinbarkeit eines solchen Regelungsansatzes mit der internationalen Rechtsordnung zwei zentrale Fragestellungen ergeben, deren in dieser Konstellation notwendigerweise positive Beantwortung aus völkerrechtlicher Perspektive nicht ganz leicht – und gewiss nicht ganz unumstritten – ausgefallen wäre. Zum einen hätte sich – insbesondere im Lichte des im vorliegenden Kontext gleichsam berühmten *obiter dictum* des Internationalen Gerichtshofs, wonach auch ein amtierender Außenminister „may be subject to criminal proceedings before certain international criminal courts, where they have jurisdiction“[107] und somit eine Berufung auf persönliche Immunität ausgeschlossen werden kann – die Frage gestellt, ob das Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine vor dem Hintergrund seiner Errichtungsmodalitäten als hinreichend „international“ qualifiziert werden kann, um zum Kreise dieser überstaatlichen Strafverfolgungsinstitutionen gezählt werden zu können; eine Frage, die jedenfalls nach hier vertretener Auffassung nicht ohne Weiteres und damit zumindest nicht offensichtlich einer positiven Antwort zugänglich ist.[108] Selbst wenn man diese erste Frage bejahen sollte, hätte sich zum anderen aber auch die gleichsam Anschlussfrage gestellt, ob das Sondertribunal als eine nicht vom UN-Sicherheitsrat in Ausübung einer Kompetenzen nach Kapitel VII der UN-Charta errichtete internationale Strafverfolgungsinstitution auf der Basis des aktuellen Völkergewohnheitsrechts die persönliche Immunität auch von amtierenden Staatsoberhäuptern und zentralen Regierungsmitgliedern aus Drittstaaten – und darum handelt es sich ja bei der Russischen Föderation, Belarus und weiteren möglicherweise einschlägigen Ländern – für unanwendbar erklären kann; wiederum eine Frage, die zwar der Internationale Strafgerichtshof bekanntermaßen – wie unter anderem auch der von ihm erlassene Haftbefehl gegen *Vladimir Putin* illustriert[109] – im Hinblick auf die ihm übertragenen Kompetenzen für sich positiv beantwortet,[110] allerdings im Übrigen in der Staatenpraxis und Völkerrechtslehre ebenso bekanntermaßen wenigstens derzeit noch nicht durchgehend mit einem ganz klaren „Ja“ beantwortet wird.[111] Vor diesem Hintergrund stellt

107 IGH, *Case Concerning the Arrest Warrant of 11 April 2000* (Democratic Republic of the Congo v. Belgium), ICJ Reports 2002, 3 (26, Rn. 61).

108 Ebenfalls zurückhaltend in dieser Hinsicht unter anderem *Heller*, Opinio Juris vom 11. Juli 2025; *Kreß*, Deutsche Richterzeitung 2025, erhältlich im Internet unter: <https://richterzeitung.de/sondertribunal-gegen-russland/> (zuletzt besucht am 12. September 2025). Vgl. überdies in diesem Zusammenhang bereits *Mullin/Stanton*, Opinio Juris vom 1. Oktober 2024 („Many questions arise from these qualifications. For instance, how many states would need to sign on to the creation of a tribunal for it to represent the “will of the international community?” Would a regional organization like the CoE be considered sufficiently international?”); *Trahan*, Just Security vom 6. Februar 2023; *Chlevickaite/Busol/Hoffmeister/Owiso*, The Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine, 8 ff.; sowie *Nurdzhanian*, Just Security vom 3. Juni 2024.

109 Siehe hierzu bereits *supra* unter A.

110 Exemplarisch auch Internationaler Strafgerichtshof, *The Prosecutor v. Omar Hassan Ahmad Al-Bashir*, Case No. ICC-02/05-01/09 OA2, Appeals Chamber, Judgment in the Jordan Referral re Al-Bashir Appeal of 6 May 2019, Rn. 101 ff.; sowie die Pressemitteilung des Internationalen Strafgerichtshofs vom 21. November 2024: Situation in the State of Palestine: ICC Pre-Trial Chamber I rejects the State of Israel’s challenges to jurisdiction and issues warrants of arrest for Benjamin Netanyahu and Yoav Gallant, erhältlich im Internet unter: <https://www.icc-cpi.int/news/situation-state-palestine-icc-pre-trial-chamber-i-rejects-state-israels-challenges> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

111 Vgl. zur diesbezüglichen Diskussion statt sehr vieler Special Court for Sierra Leone, *Prosecutor against Charles Ghankay Taylor*, Case Number SCSL-2003-01-I, Appeals Chamber, Decision on Immunity from Jurisdiction of 31 May 2004, Rn. 37 ff.; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtsfragen zur Vollstreckung des

sich der nunmehr für das Sondertribunal gewählte Regelungsansatz zur Anwendbarkeit der persönlichen Immunität – so man denn überhaupt auf solche Bewertungskategorien zurückgreifen möchte – zwar sicherlich nicht als gleichsam besonders „mutig" oder „progressiv", aber angesichts der mit der Alternative verbundenen Rechtsunsicherheiten doch als so etwas wie „weise" und damit zumindest nach vorliegend vertretener Auffassung auch als zustimmungswürdig dar.[112]

Dies gilt umso mehr, als der nunmehr positivrechtlich verankerte Anwendungsbereich der persönlichen Immunität im Statut des Sondertribunals im Übrigen in begrüßenswerter Weise durchaus in mehrfacher Hinsicht tendenziell von einem eher restriktiven Immunitätsverständnis geprägt ist. Hier ist zunächst – und dies bildet den zweiten erwähnenswerten Gesichtspunkt – der Umstand zu nennen, dass der personelle Anwendungsbereich der Immunität *ratione personae* gemäß Art. 23 Abs. 5 und Art. 25 Abs. 2 des Statuts des Sondertribunals sich ausschließlich auf amtierende Staatsoberhäupter, Regierungschefs sowie Außenminister erstreckt, obgleich in der Staatenpraxis und im Schrifttum weiterhin unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, ob nach dem aktuellen Stand des Völkergewohnheitsrecht über den Kreis der Inhaber dieser drei Staatsämter hinaus auch andere Regierungsmitglieder, namentlich Verteidigungsminister, persönliche Immunität genießen.[113] Schon im Interesse einer effektiven Durchsetzung des Völkerstrafrechts ist es zu begrüßen, dass in Bezug auf das nunmehr errichtete Sondertribunal für die Ukraine, im Einklang unter anderem mit dem aktuell in den Arbeiten der ILC favorisierten Regelungsansatz,[114] insoweit ein restriktives Konzept persönlicher Immunität normiert worden ist, welches beispielsweise der Durchführung eines Strafverfahrens gegen den amtierenden russischen Verteidigungsminister nicht entgegensteht.

Weiterhin, und drittens, gehen Art. 23 Abs. 5 und Art. 24 Abs. 4 des Statuts des Sondertribunals, wiederum im Einklang unter anderem mit dem aktuell in den Arbeiten der ILC favorisierten Regelungsansatz,[115] davon aus, dass die Möglichkeit einer zulässigen Berufung auf persönliche Immunität auch für Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister nur während ihrer Amtszeit besteht, also mit dem Ausscheiden aus dem entsprechenden Amt endet. Dieser zeitlich engere Anwendungsbereich des Schutzes der Immunität *ratione personae* ermöglicht also unter anderem den Erlass von Haftbefehlen und die Verurteilung wegen begangener Völkerrechtsverbrechen wie demjenigen der Aggression durch das Sondertribunal

internationalen Haftbefehls gegen den israelischen Ministerpräsidenten Netanyahu in Deutschland, WD 2 – 3000 – 009/25, März 2025, 7 ff.; *van Alebeek/van den Herik/Ryngaert*, European Convention on Human Rights Law Review 4 (2023), 115 (121 ff.); *de Hoogh*, EJIL: Talk! vom 5. Januar 2024; *Heller*, Journal of Genocide Research 26 (2024), 1 (8 ff.); *Richter*, JZ 2025, 657 ff.; *ders.*, JZ 2025, 1032 ff.; *ders.*, DÖV 2024, 274 ff.; *Schaller*, SWP-Studie 5, April 2022, 16 f.; *Geneuss/Ambos/Bock u.a.*, JZ 2025, 1029 ff., jeweils m.w.N.

112 Siehe hierzu auch unter anderem *Lobel/Milaninia*, EJIL: Talk! vom 25. Juli 2025 („The Statute's approach in this regard ensures legal clarity. It strengthens the credibility of the Tribunal by signaling that it is designed to work within, not around, the framework of international law. And it preserves the possibility of future accountability without undermining foundational legal principles in the present.").

113 Hierzu beispielsweise *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 331; *Kreicker*, Juristische Rundschau 2015, 298 (302 f.); *van Alebeek/van den Herik/Ryngaert*, European Convention on Human Rights Law Review 4 (2023), 115 (121 f.), m.w.N. Potentiell offener auch IGH, *Case Concerning the Arrest Warrant of 11 April 2000* (Democratic Republic of the Congo v. Belgium), ICJ Reports 2002, 3 (21 f., Rn. 51) („The Court would observe at the outset that in international law it is firmly established that, as also diplomatic and consular agents, *certain holders of high-ranking office in a State, such as* the Head of State, Head of Government and Minister for Foreign Affairs, enjoy immunities from jurisdiction in other States, both civil and criminal.") (Hervorhebung durch Verfasser).

114 ILC, Immunity of State officials from foreign criminal jurisdiction, Texts and titles of draft articles 1, 3, 4 and 5 [6] as provisionally adopted by the Drafting Committee on 9 to 22 July 2024, Draft Articles 3 und 4, UN Doc. A/CN.4/L.1001 vom 23 Juli 2024.

115 ILC, Immunity of State officials from foreign criminal jurisdiction, Texts and titles of draft articles 1, 3, 4 and 5 [6] as provisionally adopted by the Drafting Committee on 9 to 22 July 2024, Draft Article 4 (1), UN Doc. A/CN.4/L.1001 vom 23 Juli 2024.

von ehemaligen Staatsoberhäuptern, Regierungschefs sowie Außenministern; auch soweit sich die Strafverfahren auf Handlungen beziehen, welche während der jeweiligen Amtszeit begangen worden sind.[116] Eine Berufung auf funktionale Immunität kommt insoweit in völkerrechtlich zulässiger Weise, wie bereits dargelegt, gemäß Art. 23 Abs. 4 des Statuts des Sondertribunals nicht in Betracht. Vielmehr gilt die umfassende Versagung des Schutzes der funktionalen Immunität vor dem Sondertribunal im Einklang mit geltendem Völkergewohnheitsrecht für alle Staatsorgane, einschließlich ehemaliger Staatspräsidenten, Regierungschefs und Außenminister.[117]

Schließlich ist im vorliegenden Zusammenhang – und dies bildet den vierten Gesichtspunkt – hervorzuheben, dass die Art. 23 Abs. 5 sowie Art. 25 Abs. 2 des Statuts des Sondertribunals, wie bereits im Vorgenannten angedeutet, in zeitlicher Hinsicht erst dann in rechtspraxisrelevanter Weise regelnd einschlägig werden, wenn der Ankläger wegen des Vorliegens hinreichender Verdachtsmomente gemäß Art. 23 Abs. 3 des Statuts eine Anklageschrift gegen die entsprechenden Personen ausgearbeitet und über den Präsidenten des Sondertribunals an einen Vorverfahrens- bzw. Untersuchungsrichter zur Überprüfung und gegebenenfalls Bestätigung der Anklage auf der Grundlage von Art. 25 Abs. 2 des Statuts weitergeleitet hat. Erst in diesem Verfahrensstadium statuiert Art. 23 Abs. 5 des Statuts, dass der Vorverfahrensrichter im Lichte des Schutzes der persönlichen Immunität diese Anklage so lange nicht bestätigen darf und das Strafverfahren so lange auszusetzen hat, bis das Staatsoberhaupt, der Regierungschef bzw. der Außenminister nicht mehr im Amt ist oder ein Immunitätsverzicht durch den betroffenen (Heimat-)Staat[118] dem Sondertribunal vorgelegt worden ist. Hieraus folgt, dass die ihnen gewährte Immunität *ratione personae* diese Amtsinhaber nicht davor schützt, dass der Ankläger des Sondertribunals bereits während ihrer Amtszeit ein Ermittlungsverfahren gemäß Art. 24 des Statuts gegen sie einleitet, Ermittlungen – allerdings unter Berücksichtigung der Grenzen des Art. 24 Abs. 4 des Statuts – durchführt sowie möglicherweise auch schon eine Anklageschrift ausarbeitet,[119] um auf diese Weise schon zu diesem frühen Zeitpunkt gegebenenfalls die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die weiteren Phasen des Strafverfahrens gegen diese Person unmittelbar nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt vor dem Sondertribunal vergleichsweise zügig begonnen und durchgeführt werden können.

116 Allgemein in diesem Sinne auch statt vieler *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 335; *Schaller*, SWP-Studie 5, April 2022, 9.

117 Siehe hierzu auch beispielsweise BGH, NJW 2024, 1674 („Die allgemeine Funktionsträgerimmunität gilt jedoch bei völkerrechtlichen Verbrechen nicht, und zwar unabhängig vom Status und Rang des Täters."); BGH, NJW 2024, 3166 (3169); *Epik*, Journal of International Criminal Justice 19 (2021), 1263 (1276 f.).

118 Siehe zu dieser Option bereits unter anderem IGH, *Case Concerning the Arrest Warrant of 11 April 2000* (Democratic Republic of the Congo v. Belgium), ICJ Reports 2002, 3 (26, Rn. 61).

119 Für völkerrechtliche Zulässigkeit dieser Einschränkung vgl. beispielsweise auch *Heller*, Opinio Juris vom 11. Juli 2025.

G. These 7: Die Vorschriften des Sondertribunals über Strafverfahren in Abwesenheit der Angeklagten sind mit dem Rechtsregime des europäischen Menschenrechtsschutzes vereinbar

Im Unterschied beispielsweise zur Regelung des Art. 63 Abs. 1 im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, welche vorsieht, dass der Angeklagte während der Hauptverhandlung anwesend zu sein hat, eröffnet Art. 28 des Statuts des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit von Verfahren und Verurteilungen in Abwesenheit des Angeklagten.[120] Diese Option des prozessualen Vorgehens von Strafverfahren *in absentia* ist nicht zuletzt für die Ukraine von erheblicher Bedeutung gewesen und gründet sich vor allem auch in der natürlich nicht ganz von der Hand zu weisenden Befürchtung, dass die ersten Hauptverhandlungen vor dem Sondertribunal gegen Mitglieder des politischen und militärischen Führungspersonals der Russischen Föderation schon angesichts der mit einer Gewährleistung ihrer Anwesenheit verbundenen Herausforderungen ansonsten erst, wenn überhaupt, in der etwas ferneren Zukunft stattfinden würden.[121]

Trotz dieser jedenfalls im Grundsatz nicht ganz unverständlichen und prinzipiell nachvollziehbaren Besorgnis ist aber auch daran zu erinnern, dass mit Strafverfahren *in absentia* immer auch aus der Perspektive des internationalen Menschenrechtsschutzes ganz eigene – und in ihrer Relevanz keineswegs zu gering zu wertende – Herausforderungen verbunden sind.[122] Vor diesem Hintergrund ist es sehr zu begrüßen, dass in der Vorschrift des Art. 28 des Statuts des Sondertribunals detailliertere Vorgaben für solche Verhandlungen und Verurteilungen in Abwesenheit des Angeklagten normiert sind, die zusammengenommen eine adäquate Beachtung des Menschenrechts auf ein faires Verfahren sicherstellen sollen. So können gemäß Art. 28 Abs. 1 entsprechende Strafverfahren nur dann durchgeführt werden, wenn der Angeklagte auf sein Recht auf Anwesenheit eindeutig verzichtet hat (lit. a) oder zumindest alle gebotenen Maßnahmen unternommen worden sind, die Anwesenheit sicherzustellen sowie den Angeklagten über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe sowie die Konsequenzen seiner Abwesenheit zu informieren (lit. b) und überdies die Durchführung des Verfahrens im Interesse der Gerechtigkeit erforderlich erscheint. Weiterhin sieht der nachfolgende Abs. 2 von Art. 28 vor, dass mündliche Verhandlungen *in absentia* nur unter der Voraussetzung stattfinden dürfen, dass der Angeklagte über die Sitzungen sowie die Konsequenzen seines Fernbleibens informiert worden ist (lit. a) und durch einen gegebenenfalls vom Sondertribunal zu bestellenden Verteidiger vertreten wird (lit. b). Schließlich wird den abwesenden Angeklagten im Falle einer Verurteilung durch das Sondertribunal gemäß Art. 28 Abs. 3 das Recht auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens und einer erneuten Hauptverhandlung in Präsenz zuerkannt. Diese aus den Justiz- und Verfahrensgrundrechten ableitbaren Bedingungen für Strafverfahren *in absentia* stehen im Einklang mit den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung in Bezug auf

120 Kritisch hierzu unter anderem bereits *Heller*, Opinio Juris vom 11. Juli 2025.

121 Kritisch hierzu jedoch beispielsweise frühzeitig *Vasiliev*, EJIL: Talk! vom 3. März 2022 („trials *in absentia* in such high-profile cases would be of negligible value and legitimacy") (Hervorhebung im Original). Gegen eine solche Sichtweise jedoch überzeugend *Bilkova*, Revue Belge de Droit International 55 (2022), 268 (282) („It might however be argued that it is exactly the opposite.").

122 Eingehender hierzu aus jüngerer Zeit beispielsweise *Mertins*, Proceedings *in absentia* in Comparative and International Criminal Law, 172 ff., m.w.N.

ein solches prozessuales Vorgehen entwickelten menschenrechtlichen Vorgaben.[123] Im Lichte dieser Überlegungen kann somit zusammenfassend konstatiert werden, dass die in seinem Statut normierten Vorschriften des Sondertribunals über Strafverfahren in Abwesenheit der Angeklagten mit dem Rechtsregime des europäischen Menschenrechtsschutzes vereinbar sind.

H. These 8: Die zentrale Rolle des Generalstaatsanwalts der Ukraine bei der Einleitung von Ermittlungen durch das Sondertribunal ist allenfalls eine „second-best solution“

Gemäß der Regelung des Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 des Statuts des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine hat die Einleitung von Ermittlungen durch den Ankläger des Sondertribunals zur Voraussetzung, dass der Generalstaatsanwalt der Ukraine ein entsprechendes Ersuchen an ihn richtet. Anders als beispielsweise die Ausgestaltung der Kompetenzen der Ankläger auf der Grundlage der Art. 13 lit. c, Art. 15 Abs. 1 und Art. 53 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs oder auf der Basis von Art. 18 Abs. 1 des Statuts des früheren International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia bzw. Art. 17 Abs. 1 des Statuts des früheren International Criminal Tribunal for Rwanda, hat der Ankläger des Sondertribunals also keine Möglichkeit, entsprechende Ermittlungsverfahren auch ausschließlich von Amts wegen – und damit insbesondere auch gänzlich ohne Mitwirkung des Generalstaatsanwalts der Ukraine – einzuleiten.

Diese im Ergebnis deutlich eingeschränkten Kompetenzen des Anklägers sind nicht nur in vergleichender Perspektive sehr ungewöhnlich, sondern können nicht ganz unberechtigter Weise auch als im Widerspruch zu dem intendierten internationalen Charakter des Sondertribunals stehend gewertet werden. Da überdies auch die Hintergründe für den insoweit eher restriktiven Regelungsansatz des Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 des Statuts des Sondertribunals sowie die hiermit verfolgten Zwecksetzungen nicht ohne weiteres ersichtlich sind, hat diese Ausgestaltung der Kompetenzen des Anklägers – im Ergebnis wohl wenig überraschend – im Schrifttum auch bereits teilweise durchaus deutliche Kritik erfahren.[124] Dieser ist jedenfalls insoweit zuzustimmen, als sich die mit dieser Regelung verbundene, zentrale Rolle des Generalstaatsanwalts der Ukraine bei der Einleitung von Ermittlungen durch dieses internationale Sondertribunal wohl in der Tat allenfalls als so etwas wie eine „second-best solution“ darstellt. Eine gewisse Relativierung erfahren diese im Grundsatz nicht ganz unberechtigten Vorbehalte jedoch durch den Umstand, dass die Ukraine umfangreichen Kooperationspflichten mit dem Sondertribunal unterliegt, die unter anderem in Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Europarat-Ukraine Abkommens und Art. 48 Abs. 1 und Abs. 2 des Statuts des Sondertribunals positivrechtlich niedergelegt sind und bei übergreifender teleologischer Betrachtung auch das Verhältnis zwischen dem Generalstaatsanwalt der Ukraine und dem Ankläger des Sondertribunals im Sinne

123 Gleichsinnig unter anderem *Lobel/Milaninia*, EJIL: Talk! vom 25. Juli 2025; *Elfgen*, Verfassungsblog vom 8. Juli 2025. Siehe zu diesen Vorgaben exemplarisch EGMR, *Sejdovic v. Italy*, Appl.-No. 56581/00, Urteil der Großen Kammer vom 1. März 2006, Rn. 81 ff., m.w.N. Vgl. überdies allgemein hierzu auch *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, § 24, Rn. 119 ff.

124 Exemplarisch *Heller*, Opinio Juris vom 11. Juli 2025 („So I think it’s a serious mistake for the STCoA Statute to deny the Prosecutor *proprio motu* power full stop — regardless of why Ukraine might not refer a particular suspect to the tribunal. I also believe that giving a state complete primacy over an ICT is unprecedented (for a reason) in the history of international criminal law.”).

einer intendierten engen und auf ein effektives Funktionieren des Sondertribunals abzielenden Zusammenarbeit in allen relevanten Fragestellungen normativ mitbestimmen.

I. These 9: Die materiellrechtliche Grundlage des Sondertribunals zum Verbrechen der Aggression ist völkerrechtlich gut vertretbar

Aus materiellrechtlicher Perspektive bildete die Frage der Formulierung und Ausgestaltung der Normierung des Völkerrechtsverbrechens der Aggression als Grundlage für die zukünftige Arbeit des Sondertribunals eine der wesentlichen Aspekte, wenn nicht sogar den zentralen Gesichtspunkt, die es bei der Errichtung dieser internationalen bzw. internationalisierten Strafverfolgungsinstitution zu berücksichtigen und in gegenstandsadäquater Weise zu adressieren galt. Die Herausforderungen in diesem Zusammenhang gründeten sich dabei nicht zuletzt, und nicht zu gering, in dem Umstand, dass bekanntermaßen die Definition des internationalen Straftatbestands der Aggression schon angesichts des hochpolitischen Charakters dieses Völkerrechtsdelikts seit langem umstritten ist und auch in Bezug auf den Internationalen Strafgerichtshof trotz der im Juni 2010 in Art. 8*bis* des Römischen Statuts positivrechtlich verankerten Tatbestandsnormierung[125] weiterhin in der Staatenpraxis und im Schrifttum durchaus kontrovers diskutiert wird.[126]

Vor diesem Hintergrund und insbesondere unter Berücksichtigung dieser seit langem zu konstatierenden Schwierigkeiten und Meinungsunterschiede stellt sich die nunmehr in Art. 2 des Statuts des Sondertribunals normierte Definition des für die Arbeit dieses Straftribunals zugrunde zu legenden Begriffsverständnisses des Völkerrechtsverbrechens der Aggression als aus der Perspektive der internationalen Rechtsordnung gut vertretbar und damit insgesamt gelungen dar.[127] Zwei übergreifende Gesichtspunkt seien hier in diesem Zusammenhang kurz hervorgehoben. Zum einen erfolgt zwar keine direkte Inkorporation bzw. kein unmittelbarer Verweis auf die Regelung des Art. 8*bis* des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Die Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 1 und 2 des Statuts des Sondertribunals ist aber gleichwohl inhaltlich und ihrer Wortwahl sehr eng an die für den Internationalen Strafgerichtshof anwendbare Definition der Aggression angelehnt. Auf diese Weise bestätigt und unterstützt das nunmehr errichtete Sondertribunal in begrüßenswerter Weise die im Jahre 2010 in Bezug auf den Internationalen Strafgerichtshof nach längeren Verhandlungen erreichte Begriffskonkretisierung für dieses Völkerrechtsverbrechen und trägt damit zu einer weiteren Vereinheitlichung und terminologischen Verfestigung des Völkerstrafrechts in diesem Bereich bei.[128] Im Hinblick auf den Regelungsinhalt und die spezifischen Tatbestandsmerkmale der

125 Siehe hierzu auch bereits *supra* unter A.

126 Zu dieser Wahrnehmung vgl. auch statt vieler *Krajewski*, Völkerrecht, § 11, Rn. 58 ff.; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, § 73, Rn. 17; *Frau*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 36, Rn. 45 ff.; sowie *Bilkova*, Revue Belge de Droit International 55 (2022), 268 (277) („Yet, what the crime of aggression actually is and how it should be defined is not all that obvious. There are several definitions of the crime of aggression present in international and national law.").

127 Grundsätzlich in diesem Sinne auch beispielsweise die ersten Bewertungen von *Heller*, Opinio Juris vom 11. Juli 2025; *Chlevickaite/Busol/Hoffmeister/Owiso*, The Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine, 30. Vgl. aber auch für eine etwas zurückhaltendere Einschätzung unter anderem *Pecorella*, International Law Blog vom 1. Juli 2025.

128 Siehe hierzu auch bereits unter anderem *Heller*, Opinio Juris vom 11. Juli 2025; *Chlevickaite/Busol/Hoffmeister/Owiso*, The Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine, 29 f.; sowie früher schon beispielsweise *Kreß*, Keynote Speech vom 10. April 2024.

vom Sondertribunal anzuwenden Bestimmung ergeben sich hieraus zwei wichtige Konsequenzen. Erstens ist das Verbrechen der Aggression, wie im Kontext des Internationalen Strafgerichtshofs, auch hier als eine Art von Sonderstrafrecht für das politische und militärische Führungspersonal eines Staates bzw. als ein Führungsverbrechen ausgestaltet, indem es gemäß Art. 2 Abs. 1 des Statuts des Sondertribunals in seiner Anwendung auf solche Personen begrenzt ist, die tatsächlich in einer Position sind, die es ihnen ermöglicht, die politischen oder militärischen Aktivitäten eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken. Zweitens erfüllt nicht bereits jeglicher Verstoß gegen die UN-Charta, insbesondere damit auch nicht jede Verletzung des in Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta positivrechtlich niedergelegten Verbots der Anwendung und Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, bereits den Straftatbestand der Aggression. Vielmehr ist es nunmehr auch auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 1 des Statuts des Sondertribunals zusätzlich erforderlich, dass die in Frage stehende – geplante, vorbereitete, eingeleitete oder ausgeführte – Angriffshandlung ihrem Charakter, ihrem Schweregrad sowie ihrem Gesamtumfang nach eine offensichtliche Verletzung der Charta der Vereinten Nationen im Sinne einer ersichtlich und deutlich völkerrechtswidrigen, gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit der UN-Charta unvereinbaren Anwendung von Waffengewalt durch einen anderen Staat gemäß Art. 2 Abs. 2 des Statuts des Sondertribunals darstellt. Trotz dieser insgesamt in personeller und sachlicher Hinsicht restriktiven Begriffsbestimmung, die, wie gesagt, im Einklang mit der Regelung des Art. 8*bis* des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs steht, wird man angesichts des aktuellen militärischen Vorgehens Russlands gegen die Ukraine wohl nicht ernsthaft bestreiten können, dass diese Tatbestandsvoraussetzungen im Hinblick auf die einschlägigen Angehörigen des derzeitigen politischen und militärischen Führungspersonals der Russischen Föderation erfüllt sind.[129]

Zum anderen – und dies bildet den zweiten übergreifenden Gesichtspunkt, der hier kurz hervorgehoben werden soll – berücksichtigt die nunmehr in Art. 2 des Statuts des Sondertribunals normierte Definition aber richtigerweise auch den Umstand, dass diese nunmehr errichtete Strafverfolgungsinstitution – namentlich im Unterschied zum Internationalen Strafgerichtshof – nicht zur völkerstrafrechtlichen Ahndung des Verbrechens der Aggression in einer unbestimmten Vielzahl von Situationen und Konstellationen berufen ist, sondern mit dem wesentlich spezifischeren Ziel einer entsprechenden juristischen Aufarbeitung des konkreten Angriffskrieges gegen die Ukraine etabliert worden ist. Diese individualisierte Zwecksetzung findet ihren Ausdruck nämlich gerade auch darin, dass Art. 2 Abs. 3 des Statuts des Sondertribunals für die Feststellung des Vorliegens eines relevanten Akts der Aggression durch das Sondertribunal nicht nur allgemein – also auch ohne den in Art. 8*bis* Abs. 2 Satz 2 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs enthaltenen Katalog von Angriffshandlungen explizit zu normieren – auf eine einflussreiche, in den 1970er Jahren von der UN-Generalversammlung beschlossene Aggressions-Definition[130] verweist, sondern die Begriffsbestimmung auch spezifisch kontextualisiert, indem überdies alle einschlägigen Resolutionen der UN-Generalversammlung zur Situation in der Ukraine, einschließlich derjenigen, die in der Präambel des Europarat-Ukraine Abkommens genannt werden, berücksichtigt werden sollen. Dieser auch auf die konkrete Situation – und den spezifischen völkerstrafrechtlichen Aufarbeitungsauftrag des Sondertribunals – abstellende Regelungsansatz des Art. 2 des Statuts

129 So auch unter anderem bereits *Bock*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 64 (65); *Kumaresan*, International Law Blog vom 3. Juni 2022; *McDougall*, Journal of Conflict and Security Law 28 (2023), 203 (204 f.).

130 UN GA Res. 3314 (XXIX), Definition der Aggression, UN Doc. A/RES/3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, Anlage. Eingehender hierzu statt vieler *Bruha*, Die Definition der Aggression, 25 ff.; *Meese*, Das Verbrechen der Aggression, 226 ff., jeweils m.w.N.

leuchtet mir ein.

J. These 10: Die vorgesehene Einbindung des Sondertribunals in die institutionalisierten Strukturen des internationalen Systems ist ein überzeugender Ausdruck der Ordnungsidee des Kooperationsvölkerrechts

Der nunmehr gewählte Ansatz zur Errichtung des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine zeichnet sich nicht allein durch eine angestrebte möglichst zahlreiche und unmittelbare Einbindung von Mitgliedstaaten des Europarates sowie weiteren Ländern und der Europäischen Union auf formalisierter Basis im Rahmen des Management-Komitees sowie auf der Basis bilateraler Kooperationsabkommen aus.[131] Vielmehr ist dieses Straftribunal auch im Übrigen – richtigerweise – nicht als Solitär im internationalen System konzipiert. Dies verdeutlichen insbesondere die Regelungen der Art. 46 und 47 des Statuts des Sondertribunals.

Gemäß Art. 46 Abs. 1 soll das Sondertribunal insbesondere – und gleichsam naturgemäß – mit dem Internationalen Strafgerichtshof in allen Angelegenheiten von wechselseitigem Interesse zusammenarbeiten und kann zu diesem Zweck auch völkerrechtliche Abkommen oder weitere Arten von Vereinbarungen mit dieser globalen Institution abschließen bzw. treffen, um eine effektive Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sicherzustellen. Weiterhin lassen die Regelungsstrukturen des Statuts des Sondertribunals gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 1 die Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Römischen Statuts zur umfassenden Kooperation mit dem Internationalen Strafgerichtshof im Rahmen der Ermittlung und Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen im Rahmen der Zuständigkeit dieser Institution unberührt. Ein Vorrang wird den Strafverfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof allerdings nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 des Statuts des Sondertribunals nur für den Fall eingeräumt, dass sich eine Person auf der Grundlage eines Haftbefehls des Internationalen Strafgerichtshofs tatsächlich im Gewahrsam dieser Institution in Untersuchungshaft befindet; also insbesondere nicht bereits aufgrund von durch den Ankläger des Internationalen Gerichtshofs eingeleiteten Ermittlungen wegen anderer Völkerrechtsverbrechen.[132]

Dieser insgesamt als sehr gelungen anzusehende Regelungsansatz für das Verhältnis zwischen dem Sondertribunal und dem Internationalen Strafgerichtshof wird im Hinblick auf weitere internationale Organisationen und sonstige Gremien bzw. Agenturen ergänzt durch den nachfolgenden Art. 47 des Statuts des Sondertribunals. Nach dieser Vorschrift verfügt das Sondertribunal über die Kompetenz, zur Unterstützung seiner Arbeit mit den Vereinten Nationen, anderen relevanten internationalen Organisationen sowie weiteren Institutionen wie der explizit genannten Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) mit Sitz in Den Haag[133] zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck gemäß Art. 47 Abs. 3 wiederum auch mit diesen internationalen Organisationen bzw. anderen Gremien völkerrechtliche Verträge oder andere Vereinbarungen abzuschließen bzw. zu treffen.

131 Siehe hierzu bereits *supra* unter D.

132 Siehe hierzu auch *Chlevickaite/Busol/Hoffmeister/Owiso*, The Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine, 35 f.

133 Vgl. zu Eurojust die Regelung in Art. 85 AEUV; sowie aus dem Schrifttum statt vieler *Streinz*, Europarecht, Rn. 1059; *Fawzy*, Die Errichtung von Eurojust, 31 ff.

Zusammengenommen ist im Lichte der Regelungen des Art. 46 und 47 des Statuts des Sondertribunals damit zu konstatieren, dass sich die anvisierte Einbindung dieses Straftribunals in die institutionalisierten Strukturen des internationalen Systems durchaus als ein überzeugender und begrüßenswerter Ausdruck der normativen Ordnungsidee des Kooperationsvölkerrechts darstellt.[134]

K. These 11: Die Errichtung und Ausgestaltung des Sondertribunals sehen sich nicht über das der Durchsetzung des Völkerstrafrechts insgesamt immanente Maß hinaus dem Vorwurf der Selektivität ausgesetzt

Einer der in der Tat nicht nur gelegentlich auch im wissenschaftlichen Schrifttum gegen die Errichtung eines Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine erhobenen Einwände betrifft die situative Selektivität einer solchen Vorgehensweise.[135] Warum, so die verschiedentlich nachweisbare Argumentation in diesem Zusammenhang, sind vergleichbare Versuche bzw. Bemühungen zur völkerstrafrechtlichen Aufarbeitung unter Berücksichtigung des Verbrechens der Aggression im Allgemeinen sowie die Etablierung von entsprechenden Sondertribunalen im Besonderen gerade auch von den jetzigen Unterstützerstaaten des Straftribunals für die Ukraine nicht bereits im Kontext früherer militärischer Interventionen wie beispielsweise der Invasion der USA und Großbritanniens im Irak im März 2003[136] unternommen worden? Wird hier namentlich auf Seiten vieler westlicher Staaten in einer möglicherweise den Vorwurf der Doppelmoral legitimierenden Weise gleichsam mit zweierlei Maß gemessen?

Diese Einwände sind sehr ernst zu nehmen. Sie entbehren wahrlich nicht jeder Grundlage – eher ist das Gegenteil der Fall.[137] Allerdings sei hier auf drei Aspekte hingewiesen, die den Vorwurf der Selektivität im vorliegenden Kontext, wenn schon nicht gänzlich ausräumen, so doch nach hier vertretener Auffassung zumindest so deutlich in seiner Relevanz abschwächen, dass er seine Wirkungskraft als grundlegender Kritikpunkt an der, und zentrales Argument gegen die, Errichtung des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine in seiner nunmehr beschlossenen Ausgestaltung weitgehend einbüßt. Zunächst ist aus übergreifender Perspektive betrachtet daran zu erinnern, dass die Selektivität seiner Durchsetzung regelmäßig – und dies auch vollkommen zu Recht – zu den diesem Gebiet der internationalen

134 Allgemein zu der von *Wolfgang Friedmann* im Jahre 1956 angestoßenen Diskussion über den Wandel vom Koordinations- bzw. Koexistenz- zum Kooperationsvölkerrecht vgl. grundlegend *Friedmann*, American Journal of International Law 50 (1956), 475 (507); *ders.*, The Changing Structure of International Law, 60 ff.; *ders.*, Recueil des Cours 127 (1969), 39 (91 ff.). Siehe überdies nachfolgend statt sehr vieler *Payandeh*, Internationales Gemeinschaftsrecht, 489 ff.; *Paulus*, Die internationale Gemeinschaft, 181 ff., jeweils m.w.N.

135 Zu diesem Einwand vgl. beispielsweise *Ambos*, Vereinte Nationen 2023, 75; *ders.*, Deutsche Richterzeitung 2023, 144 (145); *ders.*, Journal of International Criminal Justice 20 (2022), 875 (883 ff.); *ders.*, Verfassungsblog vom 6. Januar 2023; *Heller*, Opinio Juris vom 7. März 2022; *ders.*, Journal of Genocide Research 26 (2024), 1 (12 ff.); *Oellers-Frahm*, ZEuS 2023, 608 (620); *Hárs*, Populacao e Sociedade 39 (2023), 1 (7); *Korte*, Studentischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg – Wissenschaft Online 2023, 270 (287 ff.); *Dannenbaum*, Journal of International Criminal Justice 20 (2022), 859 (867 ff.). Siehe zu dieser Diskussion auch die Darstellung und Analyse bei *Labuda*, Leiden Journal of International Law 36 (2023), 1095 (1106 ff.), m.w.N.

136 Zur völkerrechtlichen Bewertung dieses Militäreinsatzes vgl. statt vieler *Bothe*, Archiv des Völkerrechts 41 (2003), 255 ff., m.w.N.

137 Siehe allerdings auch die im Ergebnis sehr deutliche Kritik an diesen Einwänden bei *Labuda*, Leiden Journal of International Law 36 (2023), 1095 ff.

Rechtsordnung inhärenten Grundherausforderungen gezählt wird.[138] Entscheidend ist im Lichte dieser Erkenntnis also nicht die Selektivität eines Völkerstrafrechtsverwirklichungsmechanismus an sich, sondern vielmehr die Frage, ob seine Etablierung – und/oder seine nachfolgenden Aktivitäten in der rechtspraktischen Anwendung[139] – sich aus der Selektivitätsperspektive als insgesamt nicht mehr einer rationalen Begründung zugänglich und damit als nicht mehr vertretbar darstellen.[140]

In Anwendung dieses Beurteilungsmaßstabs sei hier – und dies bildet den zweiten Aspekt – darauf hingewiesen, dass die Entscheidung zugunsten einer maßgeblichen Einbeziehung des Europarates durchaus einer gut vertretbaren Begründung zugänglich ist und sich überdies bezogen auf die damit geschaffenen, institutionellen Rahmenbedingungen nicht in übermäßiger Weise dem Einwand eines selektiven Vorgehens ausgesetzt sieht. Die nunmehr gewählte Ausgestaltung beruht nicht zuletzt auch auf der Überlegung, dass das Sondertribunal zur völkerstrafrechtlichen Verfolgung des Verbrechens der Aggression im Kontext des Ausbruchs eines internationalen bewaffneten Konflikts zwischen zwei Mitgliedstaaten des Europarates, nämlich der Ukraine sowie – bis zum 16. März 2022 – der Russischen Föderation – dient;[141] also eine nachvollziehbare, enge Verbindung zwischen dieser, nicht zuletzt auch der Festigung des Friedens dienenden[142] regionalen internationalen Organisation und dem nunmehr etablierten Völkerstrafrechtsverwirklichungsmechanismus sowie seinen Kontexten besteht, welche in anderen Zusammenhängen – namentlich soweit es um militärische Maßnahmen außerhalb Europas geht – so nicht in gleicher Weise gegeben ist.[143] Weiterhin ist, drittens, auch im vorliegenden Kontext zu berücksichtigen, dass die Errichtung des Sondertribunals für die Ukraine weder eine zukünftige Reform des Römischen Statuts des Internationalen Gerichtshofs,[144] noch die zukünftige Etablierung weiterer internationalisierter Strafverfolgungsinstitutionen im Kontext anderer Angriffskriege ausschließt. Ganz im Gegenteil könnte dem jetzigen Vorgehen in dieser Hinsicht bei vorsichtig optimistischer Betrachtung möglicherweise sogar eine Art von Vorbildcharakter bzw. eine Impulsgebungsfunktion für eine effektivere Durchsetzung und Verfolgung des Völkerrechtsverbrechens der Aggression auf regionaler oder – natürlich insgesamt vorzugswürdig – sogar auf globaler Ebene zukommen.[145]

138 Zur selektiven Durchsetzung als Grundproblem des Völkerstrafrechts statt vieler *Cryer*, Prosecuting International Crimes, 202 ff.; *Hartig*, Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft 2022, 642 (645 f.) („ein Grundproblem des Völkerstrafrechts"); *Heller*, Opinio Juris vom 7. März 2022 („We all know that selectivity is inherent in the system; […]."; *van der Wilt*, in: Jeßberger/Geneuss (Hrsg.), Why Punish Perpetrators of Mass Atrocities?, 305 ff.; *Labuda*, Leiden Journal of International Law 36 (2023), 1095; *McDougall*, Opinio Juris vom 15. März 2022; *van Sliedregt*, Leiden Journal of International Law 34 (2021), 283 („Selectivity is the Achilles' heel of the system of international criminal justice.").

139 Zu dem auf dieser zweiten Ebene zu verortenden Selektivitätsvorwurf gegen den Internationalen Strafgerichtshof im Hinblick auf die Auswahl der Situationen, in denen Ermittlungen eingeleitet werden, siehe exemplarisch die Darstellung und Analyse bei *Labuda*, Leiden Journal of International Law 36 (2023), 1095 (1099 ff.), m.w.N.

140 Allgemein im Hinblick auf diesen Beurteilungsmaßstab im Kontext der Selektivität der Durchsetzung des Völkerstrafrechts vgl. unter anderem auch bereits *Hartig*, Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft 2022, 642 (645 f.) („Da die Selektivität bei der Aufarbeitung von Völkerrechtsverbrechen unvermeidbar erscheint, stellt sich die Frage, in welcher Form sie inakzeptabel wird."); *Cryer*, Prosecuting International Crimes, 191 ff.; *Heller*, Opinio Juris vom 7. März 2022 („But sometimes selectivity is so obvious, and so indefensible, that international lawyers simply have to say 'enough is enough'."); *van Sliedregt*, Leiden Journal of International Law 34 (2021), 283 (290) („Selectivity in ICL enforcement will always exist; the question is to what degree.").

141 Siehe hierzu auch bereits *supra* unter D.

142 Vgl. hierzu ebenfalls schon *supra* unter D.

143 Zu diesen Überlegungen aus der Selektivitätsperspektive siehe auch unter anderem bereits *Peters/Stendel*, Vereinte Nationen 2023, 74; *Stendel*, Verfassungsblog vom 28. Oktober 2024; *ders.*, beck-aktuell vom 15. Juli 2025; *Hemmje*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 84 (2024), 639 (662 f.).

144 Siehe hierzu bereits *supra* unter C.

145 Zu diesem Gedanken vgl. auch schon beispielsweise *McDougall*, Opinio Juris vom 15. März 2022; *dies*., Journal of Conflict and Security Law 28 (2023), 203 (229); *Koruts*, Copernicus – Political and Legal Studies 2 (2023), 11 (17).

L. These 12: Eine weitergehende internationale Unterstützung des Sondertribunals ist sehr wünschenswert, aber völkerrechtlich nicht zwingend geboten

Eine verschiedentlich als zentral wahrgenommene Frage, die sich gerade auch im aktuellen Etablierungsstadium des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine nach der Unterzeichnung des Europarat-Ukraine Abkommens am 25. Juni 2025 stellt, betrifft das erwartbare bzw. erhoffbare Ausmaß der zukünftigen aktiven Unterstützung dieser neuen Strafverfolgungsinstitution durch die Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu konstatieren, dass eine möglichst aktive Mitwirkung einer möglichst großen Anzahl an Staaten des Globalen Nordens und des Globalen Südens und damit eine größtmögliche Zustimmung und Förderung der Arbeit des Sondertribunals natürlich zweifelsohne aus vielerlei Gründen sehr wünschenswert ist. Und in der Tat wird eine solche sehr erstrebenswerte, möglichst weitgehende Partizipation der internationalen Staatengemeinschaft und ihrer institutionalisierten Ordnungsstrukturen auf globaler und regionaler Ebene an diesem Völkerstrafrechtsverwirklichungsprojekt ja auch aktuell weiterhin aktiv angestrebt. Dies verdeutlicht bereits die mit dem nunmehr gewählten Ansatz zur Errichtung des Sondertribunals in zentraler Weise verbundene Intention einer möglichst zahlreichen und unmittelbaren Einbindung der Mitgliedstaaten des Europarates sowie weiterer Länder und der Europäischen Union auf formalisierter Grundlage im Rahmen des Management-Komitees sowie auf der Basis bilateraler Kooperationsabkommen.[146] Weiterhin kann hier die vorgesehene und insbesondere in den Art. 46 und 47 des Statuts des Sondertribunals ihren positivrechtlichen Ausdruck findende Einbindung des Sondertribunals in die institutionalisierten Strukturen des internationalen Systems genannt werden.[147]

Trotz dieser Erstrebenswertheit und der in diesem Zusammenhang auch aktuell weiterhin unternommenen Bemühungen, sollte allerdings im vorliegenden Kontext auch nicht unerwähnt gelassen werden, dass eine weitergehende oder gar größtmögliche Unterstützung des Sondertribunals durch die Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft jedenfalls aus völkerrechtlicher Perspektive betrachtet – und darum soll es vorliegend allein gehen – nicht zwingend geboten ist. Drei Aspekte sollen hier kurz zur Erläuterung dieser Wahrnehmung angeführt werden. Zunächst fand und findet sich, erstens, immer mal wieder die Aussage, dass eine breite internationale Unterstützung und Mitwirkung die Legitimation des Sondertribunals und seiner zukünftigen Arbeit erhöhen bzw. überhaupt erst etablieren würde.[148] Eine solche Auffassung mag, zumindest von einem gewissen Standpunkt aus betrachtet, auch durchaus nicht von Vornherein unter jedem denkbaren Gesichtspunkt gleichsam von der Hand zu weisen sein. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass ein Argument dieser Art aus völkerrechtlicher Perspektive nur schwer zu fassen ist,[149] wie überhaupt der Begriff der Legitimation für sich genommen, also ohne einschlägige spezifizierende Adjektive wie beispielsweise demokratische Legitimation oder konkretisierende Kontextbeziehungen wie zum Beispiel die Legitimation

146 Vgl. hierzu bereits *supra* unter D.

147 Siehe zu diesem Aspekt ebenfalls bereits *supra* unter J.

148 Exemplarisch *Ambos*, Verfassungsblog vom 6. Januar 2023.

149 In dieser Richtung speziell im vorliegenden Zusammenhang auch beispielsweise schon *Akande*, Introductory Remarks vom 10. April 2024; *Chlevickaite/Busol/Hoffmeister/Owiso*, The Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine, 37.

zur Ausübung von Hoheitsgewalt im internationalen System,[150] sich regelmäßig einer Konzeptionalisierung und Bewertung auf der Basis juristischer Maßstäbe entzieht und daher manchmal eher eine so etwas wie „verunklarende" Wirkung in rechtsorientierten Debatten entfalten kann, da seine Verwendung potentiell eine Vermengung von rechtlichen und außerrechtlichen Gesichtspunkten bzw. Argumenten zur Konsequenz hat. Wie dem auch sei, jedenfalls die in einem engeren, juristischen Sinne verstandene Legitimation bzw. Zuständigkeit zur Ausübung von Strafhoheit über das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine und damit zur Ausübung von Hoheitsgewalt im vorliegenden Zusammenhang hat das Sondertribunal zweifelsohne – und damit kommen wir schon zum zweiten Aspekt. Gemäß Art. 1 Satz 2 seines Statuts stützt sich die Zuständigkeit dieser Strafverfolgungsinstitution auf die Territorialhoheit der Ukraine.[151] Diese völkerrechtlich anerkannte Zuständigkeitsbasis stellt sich als rechtlich unabhängig von einer weitergehenden internationalen Unterstützung des Sondertribunals dar, weil die territoriale Jurisdiktion der Ukraine als Grundlage der Strafhoheit in jedem Fall gegeben ist, unabhängig davon, wie viele weitere Staaten an diesem Völkerstrafrechtsverwirklichungsprojekts aktiv mitwirken.

Gleiches gilt schließlich – und dies bildet den dritten Gesichtspunkt – für die positivrechtliche Ausgestaltung der Immunitätsregeln für das Sondertribunal.[152] Diese orientieren sich sowohl im Hinblick auf die Normierung der Reichweite der funktionalen Immunität bzw. Immunität *ratione materiae* von Hoheitsträgern als auch in Bezug auf den Anwendungsbereich der persönlichen Immunität bzw. Immunität *ratione personae* von Staatsoberhäuptern und bestimmten Mitgliedern der Regierung an den völkerrechtlich weitgehend anerkannten Kompetenzen innerstaatlicher Strafgerichte für die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen, welche von Staatsorganen begangen worden sind. Ihre Vereinbarkeit mit den völkergewohnheitsrechtlichen Vorgaben der internationalen Rechtsordnung ist damit ebenfalls unabhängig vom Umfang der Unterstützung dieses Sondertribunals durch die Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft. Insbesondere kommt es vor diesem Hintergrund auch nicht auf die Frage an, ob das Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine vor dem Hintergrund seiner Errichtungsmodalitäten als hinreichend „international" qualifiziert werden kann, um zu den „certain international criminal courts" im Sinne des bereits angeführten *obiter dictum* des Internationalen Gerichtshofs im *Arrest-Warrant*-Fall[153] gezählt werden zu können.

150 Eingehender zum Letztgenannten statt sehr vieler *Nowrot*, Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht, 602 ff.; *ders.*, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungengemeinschaft, 642 ff., jeweils m.umf.N.

151 Eingehender hierzu bereits *supra* unter E.

152 Eingehender hierzu ebenfalls bereits *supra* unter F.

153 IGH, *Case Concerning the Arrest Warrant of 11 April 2000* (Democratic Republic of the Congo v. Belgium), ICJ Reports 2002, 3 (26, Rn. 61). Siehe hierzu ebenfalls bereits *supra* unter F.

M. These 13: Die Existenz des Sondertribunals steht der fortgesetzten Verfolgung von Friedensermöglichungsstrategien für den Ukraine-Konflikt aus völkerrechtlicher Perspektive nicht entgegen

Namentlich seit der Mitte des 20. Jahrhunderts haben sich der Anwendungsbereich des Völkerrechts und der Detail- sowie Ausdifferenzierungsgrad seiner Regelungsstrukturen bekanntermaßen in erheblichem und historisch präzedenzlosem Umfang erweitert bzw. erhöht. Dies gilt nicht zuletzt für den Bereich der zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikte. Die Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, das Wiederherstellen des Friedens nach Konflikten sowie die Förderung von innerstaatlichen Strukturen, welche bewaffneten Auseinandersetzungen nachhaltig entgegenwirken, sind heute gerade auch eine Aufgabe des Völkerrechts. Als Konsequenz der zunehmenden Verwirklichung der diese Entwicklung anleitenden Ordnungsidee einer „Konstitution des Friedens als Rechtsordnung“[154] sind nicht zuletzt die bewaffneten Konflikte selbst einschließlich ihrer Folgen sowie der in diesem Zusammenhang von Individuen begangenen Handlungen in sehr weitgehender Weise international verrechtlicht worden. Sowohl die Zulässigkeit grenzüberschreitender militärischer Gewaltanwendung als auch unter anderem das Verhalten von Einzelpersonen in diesem Kontext unterliegen völkerrechtlichen Begrenzungen und haben gegebenenfalls – in Rechtsverletzungskonstellationen – normative Konsequenzen zur Folge. Die völkerrechtliche Erfassung der entsprechenden Sachverhalte ermöglicht damit in umfassender Weise ihre rechtliche Bewertung, Aufarbeitung und Folgenbewältigung.

Dieser in den vergangenen Jahrzehnten erfolgte und fortgesetzte Prozess einer zunehmenden internationalen Verrechtlichung gerade auch zwischenstaatlicher bewaffneter Konflikte, welcher nunmehr unter anderem auch in der Errichtung des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine seinen deutlichen Ausdruck findet, stellt sich aus vielerlei Gründen als grundsätzlich sehr begrüßenswert dar. Gleichwohl ist dabei nicht zu verkennen, dass mit dieser Entwicklung auch Herausforderungen verbunden sind. Diese werden nicht zuletzt im Kontext der Suche nach Konfliktbeendigungsoptionen unter anderem im Wege von Verhandlungen sichtbar.

Das Völkerrecht, ebenso wie das Recht allgemein, ist, soweit es die Bewertung von Sachverhalten und Handlungen zum Gegenstand hat, prinzipiell so etwas wie ein starres, binär ausgestaltetes System. Ein Verhalten und ein Zustand sind entweder rechtmäßig oder rechtswidrig – *tertium non datur*. Dieses Charakteristikum führt zwangsläufig auch zu einer Einschränkung politischer Handlungsspielräume. Hierbei handelt es sich zunächst natürlich auch um eine zentrale Zwecksetzung des Rechts. Gleichzeitig erschwert es aber die Ermöglichung von Verhandlungslösungen auf der Basis von Kompromissen. Recht ist in einigen Bereichen gleichsam kompromisslos. Dies gilt vor allem für die zwingenden Normen des Völkerrechts (*ius cogens*),[155] zu denen unstrittig das Gewaltverbot und nach zutreffender Auffassung unter

154 Grundlegend *Delbrück/Dicke*, in: Nerlich/Rendtorff (Hrsg.), Nukleare Abschreckung – Politische und ethische Interpretationen einer neuen Realität, 797 ff.

155 Allgemein zur Ordnungsidee des zwingenden Völkerrechts siehe statt vieler IGH, *Jurisdictional Immunities of the State* (Deutschland v. Italien), Urteil vom 3. Februar 2012, para. 95 („A *jus cogens* rule is one from which no derogation is permitted […].“); IGH, *Legal Consequences arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territory, including East Jerusalem*, Advisory Opinion vom 19. Juli 2024, para. 233; International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, *Prosecutor v. Anto Furundzija*, Judgment of the Trial Chamber v. 10. Dezember 1998, abgdruckt in: I.L.M. 38 (1999), 317 (349, para. 153) („Because of the importance of the values it protects, this

anderem auch die Verbrechenstatbestände des Völkerstrafrechts einschließlich des Verbrechens der Aggression gezählt werden.[156]

Die sich aus der überragenden Bedeutung der positivrechtlichen Wertsetzungen namentlich des *ius cogens* im geltenden Völkerrecht potentiell ergebenden Herausforderungen bei der Suche nach Konfliktbeendigungsoptionen in Gestalt von Verhandlungen könnten dabei möglicherweise gerade auch im aktuellen Kontext des Ukraine-Krieges durchaus sehr praxisrelevant werden. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob die Russische Föderation und die Ukraine im Rahmen von zukünftigen Verhandlungsgesprächen mit dem Ziel einer Konfliktbeendigung eine Einschränkung der Verfolgbarkeit begangener völkerstrafrechtlicher Verbrechen, die Etablierung von alternativen außergerichtlichen Verfahren der Aufarbeitung von Straftaten oder gar eine (Teil-)Amnestie überhaupt völkerrechtlich wirksam vereinbaren könnten. Hierbei handelt es sich um Regelungsinhalte, die in früheren Zeiten, also vor Herausbildung des modernen Völkerstrafrechts, durchaus nicht selten Bestandteil von Friedensverträgen gewesen sind.[157]

In diesem Zusammenhang lässt sich angesichts der völkerrechtlichen Praxis der vergangenen Jahrzehnte durchaus gut vertreten, dass namentlich pauschale Amnestien für begangene völkerrechtliche Verbrechen sich als grundsätzlich unvereinbar mit der allen Staaten obliegenden Pflicht zur Verfolgung und Bestrafung entsprechender Straftaten darstellen.[158] Diese Ordnungsidee findet ihren Niederschlag im Übrigen beispielsweise auch in Art. 4 Abs. 3 des Statuts des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, welcher statuiert dass „[a]n amnesty granted to any person falling within the jurisdiction of the Special Tribunal with respect to the crime referred to in Article 2 of this Statute shall not be a bar to prosecution."

Im Lichte des Charakters dieser Verpflichtung als zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*) wäre eine entsprechende völkervertragsrechtliche Vereinbarung demgemäß auf der Basis von Art. 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVRK)[159] bzw. auf der Grundlage parallelen Völkergewohnheitsrechts[160] wegen Verstoßes gegen *ius cogens* als nichtig anzusehen.[161] Diese Einschränkung der politischen Entscheidungsfreiheit von Staaten kann als folgerichtiger Ausdruck der nicht zur einzelstaatlichen Disposition stehenden Unabhängigkeit des internationalen bzw. internationalisierten Strafjustizsystems wahrgenommen werden. Gleichzeitig ist aber auch nicht zu verkennen, dass sie einer schnellen Konfliktbeendigung auf dem Verhandlungswege und damit der möglichen Einleitung eines umfassenderen

principle has evolved into a peremptory norm or *jus cogens*, that is, a norm that enjoys a higher rank in the international hierarchy than treaty law and even 'ordinary' customary rules. The most conspicuous consequence of this higher rank is that the principle at issue cannot be derogated from by States through international treaties or local or special customs or even general customary rules not endowed with the same normative force."); BVerfGE 112, 1 (27 f.); eingehender beispielsweise Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law, Report of the Study Group of the International Law Commission, finalized by *M. Koskenniemi*, UN Doc. A/CN.4/L.682 v. 13. April 2006, paras. 361 ff.; *Kadelbach*, Zwingendes Völkerrecht, 26 ff.

156 In diesem Sinne auch beispielsweise schon *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, 716; *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 174; *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 53, Rn. 75; *Nowrot*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 358 (360). Vgl. zur Diskussion speziell in Bezug auf das Verbrechen der Aggression auch unter anderem *Hartig*, Making Aggression a Crime under Domestic Law, 78 ff.

157 Siehe hierzu nur *Kreß*, International Criminal Law, Rn. 18, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. September 2025); *Tomuschat*, Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft 2022, 648 (650).

158 Vgl. u.a. ICTY, *Prosecutor v. Furundzija*, IT-95-17/1-T, Urteil vom 10. Dezember 1998, Rn. 155; *Seibert-Fohr*, Amnesties, Rn. 9 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. September 2025); *von Arnauld*, Völkerrecht, Rn. 1384.

159 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge v. 23. Mai 1969, BGBl. 1985 II, 926.

160 Hierzu u.a. *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 53, Rn. 1.

161 Allgemein hierzu statt vieler *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, 707 ff.; *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 53, Rn. 24 ff., jeweils m.w.N.

Friedensprozesses abträglich sein kann.[162]

Abgesehen von der völkerrechtlichen Zulässigkeit spezifischer inhaltlicher Regelungen eines möglichen, als Ergebnis von Verhandlungen vereinbarten Konfliktbeendigungsabkommens stellt sich aber aus einer übergreifenden Perspektive insbesondere auch die Frage, ob eine aller Wahrscheinlichkeit nach von Kompromissen geprägte Art von Friedensvertrag zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation – unabhängig von der potentiellen Beteiligung weiterer Staaten als Vertragsparteien – in der aktuellen Situation überhaupt in wirksamer Weise abgeschlossen werden könnte.[163] Gemäß Art. 52 WVRK bzw. parallelem Völkergewohnheitsrecht[164] ist nämlich ein Vertrag nichtig, wenn sein Abschluss unter Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der in der UN-Charta niedergelegten Grundsätze erfolgt ist.

Diese Regelung unterstreicht und ergänzt die zentrale Bedeutung des völkerrechtlichen Gewaltverbots in der heutigen internationalen Rechtsordnung.[165] Von ihrer Rechtsfolge der Nichtigkeit *ab initio*[166] sind schon nach dem Wortlaut sowie im Lichte des Sinn und Zwecks der Vorschrift dabei in umfassender Weise[167] gerade auch solche vertraglichen Regelungsinhalte erfasst, die ein Staat ansonsten – also in Abwesenheit einer Gewaltandrohung bzw. -anwendung – prinzipiell zum Gegenstand einer völkerrechtlichen Vereinbarung machen könnte. Dies gilt beispielsweise für den (teilweisen) Verzicht auf Wiedergutmachung nach den Grundsätzen der Staatenverantwortlichkeit, die Einwilligung in eine Gebietsabtretung oder die Zustimmung zu einer Sezession bzw. Separation eines Teils des Staatsgebietes. Unter den gegenwärtigen Umständen des fortdauernden völkerrechtswidrigen Angriffskrieges, aber auch für den Fall eines Waffenstillstands mit fortgesetzter militärischer Besetzung von Teilen des ukrainischen Territoriums bzw. der Drohung mit einer Wiederaufnahme der Kampfhandlungen durch die Russische Föderation, lässt sich zweifelsohne mit sehr guten Gründen argumentieren, dass jede völkervertragsrechtliche Vereinbarung, die mit Zugeständnissen auf Seiten der Ukraine verbunden ist, im Lichte des Art. 52 WVRK *ab initio* und *ex lege*[168] keinerlei Rechtswirkung entfalten würde.

Diese knappen Überlegungen illustrieren bereits, dass sich das Völkerrecht und der mit ihm verbundene Effektivitäts- und Beachtungsanspruch durchaus potentiell auch als eine Art von „Hindernis“ auf dem Weg zu einer – sehr wahrscheinlich nicht zuletzt durch Kompromisse geprägten – Verhandlungslösung mit dem Ziel einer baldigen Konfliktbeendigung und damit der Vermeidung weiterer Leiden gerade für die betroffene Zivilbevölkerung erweisen kann. Im Kontext des Ukraine-Krieges wird damit ein Spannungsverhältnis zwischen der gerade auch aus humanitären Erwägungen wünschenswerten Beendigung des bewaffneten Konflikts und der hiermit verbundenen Hoffnung auf die Einleitung eines nachhaltigen Friedensprozesses auf der einen Seite und der internationalen Rechtsdurchsetzung in Gestalt der Aufrechterhaltung von anderen völkerrechtlichen Grundwerten sowie der Sanktionierung ihrer Verletzung – nicht zuletzt auch durch die Arbeit des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die

162 Allgemein zu dieser Perspektive auch bereits u.a. *Krajewski*, Völkerrecht, § 11, Rn. 17 f. u. 89.

163 Siehe zum Folgenden beispielsweise auch bereits *Walter*, JZ 2022, 473 (481); *Nowrot*, in: Dağdelen/Groth/Paech (Hrsg.), Erkämpft das Menschenrecht!, 100 (105 ff.).

164 IGH, *Fisheries Jurisdiction Case* (UK v. Iceland), ICJ-Reports 1973, 3 (14); *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 52, Rn. 53.

165 Eingehender zu dieser Vorschrift, ihren Hintergründen, Tatbestandsmerkmalen und Rechtsfolgen *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 52, Rn. 2 ff.; *de Jong*, Netherlands Yearbook of International Law 15 (1984), 209 (220 ff.); *Brosche*, Zwang beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge, 47 ff., 90 ff., 170 ff.

166 Hierzu *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 52, Rn. 42 f.

167 Vgl. auch Art. 44 Abs. 5 WVRK.

168 Hierzu *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 52, Rn. 38 ff.

Ukraine – auf der anderen Seite deutlich.[169]

Will man das somit identifizierte Dilemma nicht einfach hinnehmen und gleichsam auf Kosten von verhandlungsbasierten Konfliktbeendigungsoptionen einseitig zugunsten der Rechtsdurchsetzung lösen, stellt sich die Frage, ob das geltende Völkerrecht – und nur aus dieser rechtsorientierten Perspektive soll die Situation hier betrachtet werden – konzeptionelle Ansätze bereithält, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den im konkreten Fall konfligierenden Wertsetzungen zu erzielen.

Dabei scheint das internationale Rechtssystem im Hinblick auf seine Ordnungsstrukturen zunächst einmal denkbar ungeeignet für die Erfüllung einer solchen Aufgabe. Das internationale System ist in rechtlicher Hinsicht seiner Struktur nach vornehmlich nichthierarchisch und dezentral organisiert. Kennzeichnend für die internationale Rechtsordnung ist der Umstand, dass sie sowohl in Bezug auf die Rechtssetzung als auch die Rechtsdurchsetzung ganz überwiegend auf das dezentrale Handeln der einzelnen Staaten angewiesen ist.[170] Das vorliegende Spannungsverhältnis kann jedoch schon aus Gründen der gebotenen übergreifenden Legitimation einer solchen Entscheidung sowie im Lichte der regelmäßig vorhandenen Machtasymmetrien nicht auf einzelstaatlicher Ebene durch die Konfliktparteien selbst oder gegebenenfalls unter Mitwirkung weiterer individueller Länder allein in anerkennungswürdiger Weise aufgelöst werden. Insbesondere würde eine solche Vorgehensweise auch das Konzept des *ius cogens* und die rechtliche Bindungswirkung des Völkerrechts insgesamt in fundamentaler Weise in Frage stellen. Vielmehr bedarf es für die gleichsam autoritative Herstellung eines angemessenen Ausgleichs im Sinne praktischer Konkordanz[171] zentraler internationaler Rechtsordnungsinstanzen.

Bei der Suche nach einschlägigen Instanzen fällt der Blick der Völkerrechtlerin und des Völkerrechtlers – beinahe naturgemäß – auf den UN-Sicherheitsrat. Und in der Tat hat dieses Hauptorgan der Vereinten Nationen Ende der 1990er Jahre im Kontext des Jugoslawien-Konflikts namentlich im Zusammenhang mit dem Kosovo unter Inanspruchnahme seiner Kompetenzen nach Kapitel VII UN-Charta entsprechende Abkommen und die völkerrechtlich relevante Zustimmung zu Erklärungen ausdrücklich bestätigt und ihre Implementierung durch Jugoslawien verlangt,[172] welche nicht gegen einen Angreiferstaat i.S.d. Art. 75 WVRK gerichtet waren[173] und überdies mit guten Gründen als im Hinblick auf die Situation Jugoslawiens in

169 In diesem Sinne bezogen auf den Ukraine-Konflikt auch *Walter*, JZ 2022, 473 (481); *Nowrot*, Völkerrechtliche Herausforderungen, 12 ff.; sowie allgemein im Kontext des Völkerstrafrechts *Krajewski*, Völkerrecht, § 11, Rn. 18.

170 Eingehender hierzu statt vieler *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, 42 ff., 89 ff.; *Tomuschat*, RdC 281 (1999), 9 (43 ff.); *Klabbers*, International Law, 10 ff.

171 Grundlegend aus verfassungsrechtlicher Perspektive *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Rn. 317 ff.

172 Vgl. insbesondere UN SC Res. 1203 vom 24. Oktober 1998 („Welcoming also the agreement signed in Belgrade on 15 October 1998 by the Chief of General Staff of the Federal Republic of Yugoslavia and the Supreme Allied Commander, Europe, of the North Atlantic Treaty Organization (NATO) providing for the establishment of an air verification mission over Kosovo (S/1998/991, annex), complementing the OSCE Verification Mission, […] Acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations, 1. Endorses and supports the agreements signed in Belgrade on 16 October 1998 between the Federal Republic of Yugoslavia and the OSCE, and on 15 October 1998 between the Federal Republic of Yugoslavia and NATO, concerning the verification of compliance by the Federal Republic of Yugoslavia and all others concerned in Kosovo with the requirements of its resolution 1199 (1998), and demands the full and prompt implementation of these agreements by the Federal Republic of Yugoslavia; […].“). Siehe überdies u.a. UN SC Res. 1244 vom 10. Juni 1999; vgl. hierzu auch im vorliegenden Kontext des Art. 52 WVRK *Forlati*, in: Cannizzaro (Hrsg.), The Law of Treaties Beyond the Vienna Convention, 320 (327 ff.); *Fox*, Humanitarian Occupation, 181 ff.; *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 52, Rn. 49.

173 Eingehender zu dieser Kontellation *Malawer*, California Western International Law Journal 7 (1977), 1 (136 ff.); *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 52, Rn. 48; *Krieger*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 75, Rn. 1 ff.

den Anwendungsbereich des Art. 52 WVRK fallend qualifiziert werden können.[174]

Trotz aller gegen diese Vorgehensweise geäußerten und durchaus beachtlichen Vorbehalte,[175] erscheint es im Prinzip auch zustimmungswürdig, dem UN-Sicherheitsrat – schon im Lichte der Gebotenheit einer Auflösung des vorliegenden Spannungsverhältnisses durch zentralisierte Entscheidungsinstanzen sowie der diesem Organ durch die UN-Mitgliedstaaten gemäß Art. 24 Abs. 1 UN-Charta übertragenen Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit – im Rahmen seiner Kompetenzen nach Kapitel VII UN-Charta grundsätzlich auch die Befugnis zuzumessen, ein solches Konfliktbeendigungsabkommen gleichsam *ex post* zu validieren und ihm damit in gemäß Art. 25 UN-Charta allgemein verbindlicher Weise völkerrechtliche Wirksamkeit zu verleihen, welches unter Heranziehung des Art. 52 WVRK eigentlich keinerlei Rechtswirkung entfalten würde.[176] Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Mitglieder des UN-Sicherheitsrats zu der Überzeugung gelangen, dass eine solche Vorgehensweise im konkreten Fall eine angemessene Möglichkeit darstellt, um den Konflikt in effektiver Weise zu beenden und damit die internationale Sicherheit zu fördern. Die Vorrangklausel des Art. 103 UN-Charta, deren Anwendungsbereich sich auch auf Resolutionen des UN-Sicherheitsrates nach Kapitel VII UN-Charta erstreckt,[177] verhindert – jedenfalls nach hier vertretener Auffassung[178] – in einem solchen Fall die Möglichkeit der betroffenen Vertragspartei, sich auf die Rechtsfolge des Art. 52 WVRK berufen zu können.[179]

Ein potentieller Regelungsgegenstand eines solchen, vom Sicherheitsrat nachträglich bestätigten und damit völkerrechtlich validierten Konfliktbeendigungsabkommens könnte dabei in zulässiger Weise unter anderem auch die Vereinbarung einer – allein auf bilateraler, zwischenstaatlicher Ebene nicht konsentierbaren – Einschränkung der Verfolgbarkeit von während des Ukraine-Krieges begangenen Völkerrechtsverbrechen oder die Einigung auf andere, ähnliche Mechanismen sein. Bereits die in Art. 16 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs normierte Kompetenz des UN-Sicherheitsrats, im Wege einer nach Kapitel VII UN-Charta angenommenen Resolution das Gericht zu ersuchen, zeitlich befristet – aber mit einer Erneuerungsoption – die Einleitung bzw. Fortführung von Ermittlungen und Strafverfolgungen auszuschließen,[180] indiziert die grundsätzliche rechtliche Anerkennung ei-

174 Zu dieser Wahrnehmung vgl. beispielsweise *Roscini*, Netherlands International Law Review 54 (2007), 229 (259 ff.); *Milano*, European Journal of International Law 14 (2003), 999 (1007 ff.); anders demgegenüber u.a. *Aust*, Modern Treaty Law and Practice, 318.

175 Deutlich kritisch unter anderem *Milano*, European Journal of International Law 14 (2003), 999 (1015 ff.).

176 In diesem Sinne auch bereits u.a. *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 52, Rn. 50; *Forlati*, in: Cannizzaro (Hrsg.), The Law of Treaties Beyond the Vienna Convention, 320 (329); sowie speziell im Kontext des Ukraine-Krieges auch beispielsweise *Walter*, JZ 2022, 473 (481); im Ergebnis, wenngleich mit anderer Begründung, wohl auch *Aust*, Modern Treaty Law and Practice, 318.

177 Hierzu sowie allgemein zum Regelungsgehalt dieser Vorrangklausel *Paulus/Leiß*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 2, Art. 103, Rn. 1 ff., m.w.N.

178 Dieser Befund ist allerdings in Bezug auf die gerade auch im vorliegenden Kontext relevante Frage des Verhältnisses zwischen Art. 103 UN-Charta und Normen mit *ius cogens*-Charakter durchaus umstritten. Vgl. hierzu beispielsweise die Ausführungen des Richters *ad hoc Lauterpacht* in seiner „Separate Opinion" in: IGH, *Case Concerning Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide* (Bosnia and Herzegovina v. Yugoslavia (Serbia und Montenegro)), ICJ-Reports 1993, 407 (440) („The concept of *jus cogens* operates as a concept superior to both customary international law and treaty. The relief which Article 103 of the Charter may give the Security Council in case of conflict between one of its decisions and an operative treaty obligation cannot – as a matter of simple hierarchy of norms – extend to a conflict between a Security Council resolution and *jus cogens*. Indeed, one only has to state the opposite proposition thus – that a Security Council resolution may even require participation in genocide – for its unacceptability to be apparent."); eingehender zu dieser Fragestellung u.a. *Orakhelashvili*, European Journal of International Law 16 (2005), 59 ff., m.w.N.

179 So auch u.a. bereits *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 52, Rn. 50; vgl. überdies z.B. *Fox*, Humanitarian Occupation, 184 f.

180 Eingehender zu dieser Regelung und der bisherigen – allerdings durchaus umstrittenen – Praxis des UN-Sicherheitsrates

ner beschränkten Dispositionsbefugnis dieses Gremiums im vorliegenden Kontext. Auch unabhängig von solchen Einzelregelungen wird man aber aus der Perspektive der UN-Charta selbst, einschließlich der Vorrangklausel des Art. 103 UN-Charta, zutreffenderweise annehmen können, dass der UN-Sicherheitsrat in Ausübung seiner Kompetenzen nach Kapitel VII UN-Charta auch weitergehende Vereinbarungen im Bereich der völkerstrafrechtlichen Verfolgungseinschränkung bestätigen und ihnen damit allgemein verbindliche Rechtswirksamkeit verleihen kann, so dies im konkreten Fall nach Auffassung seiner Mitglieder zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geboten erscheint.[181]

Eine gewisse Bestätigung findet diese Sichtweise überdies in der aktuellen Praxis des UN-Sicherheitsrates. So hat dieses Hauptorgan der Vereinten Nationen am 17. November 2025 mit seiner Resolution 2803 (2025) den von den USA am 29. September 2025 vorgelegten sowie der Resolution als Annex 1 beigefügten „Comprehensive Plan to End the Gaza Conflict" gebilligt und alle Parteien aufgefordert, ihn in seiner Gesamtheit möglichst umgehend zu implementieren;[182] ein Konfliktbeendigungsabkommen, welches unter anderem auch den Mitgliedern der Hamas unter bestimmten Voraussetzungen eine umfassende – und sich somit implizit auch auf möglicherweise begangene Völkerrechtsverbrechen beziehende – Amnestie gewährt.[183]

Vor diesem Hintergrund wird schließlich deutlich, dass die nunmehr erfolgte Errichtung des Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine aus völkerrechtlicher Perspektive – und darum soll es hier ausschließlich gehen – auch der fortgesetzten Verfolgung von Friedensermöglichungsstrategien für den Ukraine-Konflikt, gerade auch soweit sie auf dem Verhandlungswege erfolgen sollten, nicht entgegensteht.

in diesem Zusammenhang vgl. u.a. UN SC Res. 1422 vom 12. Juli 2002; UN SC Res. 1487 vom 12. Juni 2003; *Krajewski*, Völkerrecht, § 11, Rn. 89 ff.; *Bergsmo/Zhu*, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court, Art. 16, Rn. 7 ff.

181 Zum grundsätzlichen Vorrang der Friedenssicherung gegenüber einer Durchsetzung des Völkerstrafrechts vgl. allgemein auch u.a. *Krajewski*, Völkerrecht, § 11, Rn. 18.

182 UN SC Res. 2803 vom 17. November 2025, para. 1.

183 Vgl. UN SC Res. 2803 vom 17. November 2025, Annex 1 – President Donald J. Trump's Comprehensive Plan to End the Gaza Conflict, para. 6 („Once all hostages are returned, Hamas members who commit to peaceful co-existence and to decommission their weapons will be given amnesty. Members of Hamas who wish to leave Gaza will be provided safe passage to receiving countries."). Kritisch zu diesem Regelungsinhalt der Resolution aus völkerrechtlicher Perspektive allerdings beispielsweise *Weller*, Chatham House vom 21. November 2025.

Literaturverzeichnis

Akande, Dapo, Introductory Remarks, Seminar on the Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine: What Role for Regional Organisations such as the Council of Europe?, 10 April 2024, erhältlich im Internet unter: <https://www.coe.int/en/web/cahdi/seminar-on-the-special-tribunal-for-the-crime-of-aggression-against-ukraine> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

– Prosecuting Aggression: The Consent Problem and the Role of the Security Council, University of Oxford Legal Research Paper Series, Paper No. 10/2011, February 2011.

Akande, Dapo/Tzanakopoulos, Antonios, Treaty Law and ICC Jurisdiction over the Crime of Aggression, European Journal of International Law 29 (2018), 939-959.

Alebeek, Rosanne van/Herik, Larissa van den/Ryngaert, Cedric, Prosecuting Russian Officials for the Crime of Aggression: What About Immunities?, European Convention on Human Rights Law Review 4 (2023), 115-132.

Ambos, Kai, Reform des Völkerstrafrechts: überfällig, aber unvollständig, Deutsche Richterzeitung 2024, 30-33.

– Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Nein., Vereinte Nationen 2023, 75.

– Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Kritische Rückfragen, Deutsche Richterzeitung 2023, 144-145.

– A Ukraine Special Tribunal with Legitimacy Problems? A Reply to Günter Krings (CDU), Volker Ullrich (CSU) and Sergey Lagodinsky (Bündnis 90/Die Grünen), Verfassungsblog vom 6. Januar 2023, erhältlich im Internet unter: <https://verfassungsblog.de/a-ukraine-special-tribunal-with-legitimacy-problems/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

– (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court: Article-by-Article Commentary, 4. Auflage, München u.a. 2022.

– Ukraine and the Double Standards of the West, Journal of International Criminal Justice 20 (2022), 875-892.

– Internationales Strafrecht, 5. Auflage, München 2018.

– Das Verbrechen der Aggression nach Kampala, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2010, 649-668.

Arnauld, Andreas von, Völkerrecht, 5. Auflage, Heidelberg 2023.

Aust, Anthony, Modern Treaty Law and Practice, 2. Auflage, Cambridge 2007.

Baier, Elisabeth, The Sadly Neglected Crime of Aggression – On the Missed Opportunity of Prosecuting the Ukraine War as an International Crime, Völkerrechtsblog vom 3. März 2022, erhältlich im Internet unter: <https://voelkerrechtsblog.org/the-sadly-neglected-crime-of-aggression/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Bardelle, Arne, A Historic Chance Missed: Harmonization of the ICC's Jurisdiction over the Crime of Aggression Delayed Once More, Opinio Juris vom 25. Juli 2025, erhältlich im Internet unter: <https://opiniojuris.org/2025/07/25/a-historic-chance-missed-harmonization-of-the-iccs-jurisdiction-over-the-crime-of-aggression-delayed-once-more/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Barriga, Stefan, Der Kompromiss von Kampala zum Verbrechen der Aggression – Ein Blick aus der Verhandlungsperspektive, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2010, 644-648.

Bilkova, Veronika, Legal Dilemmas Surrounding the Prosecution of the Crime of Aggression against Ukraine before a Special Tribunal (or elsewhere), Revue Belge de Droit International 55 (2022), 268-284.

Binder, Christina, Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine: Eine völker- und menschenrechtliche Einordnung, in: Hansen, Stefan/Husieva, Olha/Frankenthal, Kira (Hrsg.), Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, Baden-Baden 2023, 227-242.

Binder, Christina/Janig, Philipp, Rule of Law Considerations for a CoE Special Tribunal for Ukraine: Lessons from the ECtHR, Zeitschrift für europarechtliche Studien 27 (2024), 568-589.

Bock, Stefanie, Der Krieg in der Ukraine, Putin und das Völkerstrafrecht, Verfassungsblog vom 8. März 2022, erhältlich im Internet unter: <https://verfassungsblog.de/der-krieg-in-der-ukraine-putin-und-das-volkerstrafrecht/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

– Völkerstrafrechtliche Herausforderungen des Ukraine-Kriegs, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 64-67.

Bock, Stefanie/Gruber, Franziska, Der Haftbefehl gegen den russischen Präsidenten Vladimir Putin – Hintergründe und Folgen, Ukraine-Krieg und Recht 2023, 161-164.

Boor, Felix/Nowrot, Karsten, Hier passt nichts – Zur völkerrechtlichen (Un-)Zulässigkeit der Annexion der ukrainischen Oblaste Luhansk, Donezk, Saporischschja und Cherson durch die Russische Föderation, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 557-559.

Bothe, Michael, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: Proelß, Alexander (Hrsg.), Völkerrecht, 9. Auflage, Berlin/Boston 2024, 893-1032.
– Der Irak-Krieg und das völkerrechtliche Gewaltverbot, Archiv des Völkerrechts 41 (2003), 255-271.
Brosche, Hartmut, Zwang beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge, Berlin 1974.
Bruha, Thomas, Die Definition der Aggression, Berlin 1980.
Chlevickaite, Gabriele/Busol, Kateryna/Hoffmeister, Frank/Owiso, Owiso, The Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine – Legal Assessment and Policy Recommendations, June 2025, erhältlich im Internet unter: <https://www.asser.nl/about-the-asser-institute/news/new-report-the-special-tribunal-for-the-crime-of-aggression-against-ukraine-legal-assessment-and-policy-recommendations/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).
Corten, Olivier/Koutroulis, Vaios, In-Depth Analysis: Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine – A Legal Assessment, Revue Belge de Droit International 55 (2022), 185-258.
Crawford, James, Brownlie's Principles of Public International Law, 9. Auflage, Oxford 2019.
Cryer, Robert, Prosecuting International Crimes – Selectivity and the International Criminal Law Regime, Cambridge 2005.
Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger, Völkerrecht, Band I/3, 2. Auflage, Berlin 2002.
– Völkerrecht, Band I/2, 2. Auflage, Berlin 2002.
– Völkerrecht, Band I/1, 2. Auflage, Berlin/New York 1989.
Dannenbaum, Tom, A Special Tribunal for the Crime of Aggression?, Journal of International Criminal Justice 20 (2022), 859-873.
Delbrück, Jost/Dicke, Klaus, Zur Konstitution des Friedens als Rechtsordnung, in: Nerlich, Uwe/Rendtorff, Trutz (Hrsg.), Nukleare Abschreckung – Politische und ethische Interpretationen einer neuen Realität, Baden-Baden 1989, 797-818.
Doehring, Karl, Völkerrecht, Heidelberg 1999.
Dörr, Oliver/Schmalenbach, Kirsten (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties – A Commentary, 2. Auflage, Heidelberg 2018.
Elfgen, Alexander, Ein Verbrechen sucht ein Gericht – Wie der Europarat mit einem Sondertribunal den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine strafrechtlich verfolgen will, Verfassungsblog vom 8. Juli 2025, erhältlich im Internet unter: <https://verfassungsblog.de/sondertribunal-ukraine-europarat/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).
Epik, Aziz, No Functional Immunity for Crimes under International Law before Foreign Domestic Courts – An Unequivocal Message from the German Federal Court of Justice, Journal of International Criminal Justice 19 (2021), 1263-1281.
Epik, Aziz/Jessberger, Florian, Das Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, Juristen-Zeitung 79 (2024), 801-808.
Epping, Volker, Der Staat als „Normalperson" des Völkerrechts, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, München 2024, 79-243.
– Internationale Organisationen, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, München 2024, 244-372.
Esser, Robert, Europäisches und Internationales Strafrecht, 3. Auflage, München 2023.
Fawzy, Oliver M., Die Errichtung von Eurojust – Zwischen Funktionalität und Rechtsstaatlichkeit, Baden-Baden 2005.
Forde, Andrew, The Road Not (Yet) Taken: A Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine, Opinio Juris vom 16. April 2025, erhältlich im Internet unter: <https://opiniojuris.org/2025/04/16/the-road-not-yet-taken-a-special-tribunal-for-the-crime-of-aggression-against-ukraine/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).
Forlati, Serena, Coercion as a Ground Affecting the Validity of Peace Treaties, in: Cannizzaro, Enzo (Hrsg.), The Law of Treaties Beyond the Vienna Convention, Oxford 2011, 320-332.
Fox, Gregory H., Humanitarian Occupation, Cambridge 2008.
Frank, Peter/Barthe, Christoph, Immunitätsschutz fremdstaatlicher Funktionsträger vor nationalen Gerichten – Eine Zerreißprobe für das moderne Völkerstrafrecht?, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 133 (2021), 235-279.
Frau, Robert, Die Institutionen des Völkerstrafrechts, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, München 2024, 798-820.
– Das materielle Völkerstrafrecht, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, München 2024, 779-797.
– Das Völkerstrafrecht als Regelungsbereich des Völkerrechts, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, München 2024, 772-778.
– Die Überweisung der Lage in Libyen an den Internationalen Strafgerichtshof durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen – Zugleich ein Beitrag zur Völkerstrafrechtspraxis des Sicherheitsrates, Archiv des Völkerrechts 49 (2011), 276-308.
Friedmann, Wolfgang, General Course on Public International Law, Recueil des Cours 127 (1969), 39-246.
– The Changing Structure of International Law, New York 1964.
– Some Impacts of Social Organizations on International Law, American Journal of International Law 50 (1956), 475-513.
Gardiner, Richard K., Treaty Interpretation, 2. Auflage, Oxford/New York 2015.

Gazzini, Tarcisio, Interpretation of International Investment Treaties, Oxford/Portland 2016.

Geneuss, Julia/Ambos, Kai/Bock, Stefanie u.a., Erwiderung, Juristen-Zeitung 80 (2025), 1029-1032.

Gevorgyan, Maria, How the ICC Assembly of States Failed Small States: A Neorealist Reading of the Crime of Aggression Reform Stalemate, EJIL: Talk! vom 15. August 2025, erhältlich im Internet unter: <https://www.ejiltalk.org/how-the-icc-assembly-of-states-parties-failed-small-states-a-neorealist-reading-of-the-crime-of-aggression-reform-stalemate/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Gill, Terry D./Tibori-Szabo, Kinga, The Use of Force and the International Legal System, Cambridge 2024.

Glusman, Graham M., Justice from the General Assembly: An International Tribunal for the Crime of Aggression in Ukraine, Chicago Journal of International Law Online 3 (2024), 1-35.

Gornig, Gilbert, Völkerrecht, München 2023.

Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Auflage, München 2021.

Gray, Christine/Sanger, Andrew, The Use of Force and the International Legal Order, in: Evans, Malcolm D. (Hrsg.), International Law, 6. Auflage, Oxford 2024, 592-625.

Hárs, András, Avenues for Establishing Criminal Responsibility for International Crimes Committed during the Russo-Ukrainian Armed Conflict, Populacao e Sociedade 39 (2023), 1-16.

Hart, Christopher J., How the International Community can Pursue War Crimes Prosecutions in Support of Ukraine, Suffolk Transnational Law Review 48 (2025), 1-22.

Hartig, Annegret, Making Aggression a Crime under Domestic Law – On the Legislative Implementation of Article 8bis of the ICC Statute, The Hague 2023.

– Domestic Criminal Courts as Gap-Fillers? Avoiding Impunity for the Commission of the Crime of Aggression against Ukraine, Völkerrechtsblog vom 12. April 2022, erhältlich im Internet unter: <https://voelkerrechtsblog.org/de/domestic-criminal-courts-as-gap-fillers/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

– Ein internationales Aggressionstribunal für die Ukraine? Ein Mittel gegen die materielle Selektivität in der strafrechtlichen Aufarbeitung des Ukrainekonflikts, Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft 2022, 642-647.

Heintze, Hans-Joachim, Diplomatische und konsularische Beziehungen, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, München 2024, 607-642.

Heller, Kevin Jon, The New STCoA: The Good, the Bad, the Curious, and the Terrible, Opinio Juris vom 11. Juli 2025, erhältlich im Internet unter: <https://opiniojuris.org/2025/07/11/the-new-stcoa-the-good-the-bad-the-curious-and-the-terrible/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

– Options for Prosecuting Russian Aggression Against Ukraine: A Critical Analysis, Journal of Genocide Research 26 (2024), 1-24.

– Creating a Special Tribunal for Aggression Against Ukraine Is a Bad Idea, Opinio Juris vom 7. März 2022, erhältlich im Internet unter: <https://opiniojuris.org/2022/03/07/creating-a-special-tribunal-for-aggression-against-ukraine-is-a-bad-idea/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Hemmje, Lukas, Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung? Die Strafverfolgung des Russischen Präsidenten zwischen Völkerrechtlichen Möglichkeiten und Politischen Realitäten, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 84 (2024), 639-667.

Hernández, Gleider, International Law, Oxford 2019.

Hesse, Konrad, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage, Heidelberg 1995.

Hobe, Stephan, Einführung in das Völkerrecht, 11. Auflage, Tübingen 2020.

Hofmann, Rainer, Annexation (January 2020), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Hoogh, André de, Personal Immunities Redux before A Special Tribunal for Prosecuting Russian Crimes of Aggression: Resistance is Futile!; EJIL: Talk! vom 5. Januar 2024, erhältlich im Internet unter: <https://www.ejiltalk.org/personal-immunities-redux-before-a-special-tribunal-for-prosecuting-russian-crimes-of-aggression-resistance-is-futile/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Jennings, Sir Robert/Watts, Sir Arthur, Oppenheim's International Law, Band I, Introduction and Part 1, 9. Auflage, Harlow 1992.

Jessberger, Florian/Epik, Aziz, Immunität für Völkerrechtsverbrechen vor staatlichen Gerichten – zugleich Besprechung BGH, Urt. v. 28. Januar 2021 – 3 StR 564/19, Juristische Rundschau 2022, 10-16.

Jones, Andrew G., Atrocities in Ukraine: Crimes, Accountability and the Way Forward, Coventry Law Journal 27 (No. 2, 2022), 1-13.

Jong, H.G. de, Coercion in the Conclusion of Treaties – A Consideration of Articles 51 and 52 of the Convention on the Law of Treaties, Netherlands Yearbook of International Law 15 (1984), 209-247.

Kadelbach, Stefan, Zwingendes Völkerrecht, Berlin 1992.

Kau, Marcel, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Proelß, Alexander (Hrsg.), Völkerrecht, 9. Auflage, Berlin/Boston 2024, 199-385.

Kaul, Hans-Peter, Von Nürnberg nach Kampala – Reflexionen zum Verbrechen der Aggression, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2010, 637-643.

Klabbers, Jan, International Law, 4. Auflage, Cambridge 2024.

– An Introduction to International Organizations Law, 3. Auflage, Cambridge 2015.

Korte, Mareike, Ein Sondertribunal für die Ukraine?, Studentischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg – Wissenschaft Online 2023, 270-292.

Koruts, Uliana, Legal Aspects of Creating a Special International Tribunal for the Crime of Russian Aggression against Ukraine, Copernicus – Political and Legal Studies 2 (2023), 11-17.

Krajewski, Markus, Völkerrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2023.

– Schadensersatz wegen Verletzungen des Gewaltverbots als *ius post bellum* am Beispiel der Eritrea-Ethiopia Claims Commission, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 72 (2012), 147-176.

Kreicker, Helmut, Völkerrechtliche Immunitäten und die Ahndung von Menschenrechtsverletzungen, Juristische Rundschau 2015, 298-305.

Kress, Claus, On Recent Events Concerning the Crime of Aggression, Journal of International Criminal Justice 23 (2025) (im Erscheinen).

– Sondertribunal gegen Russland, Deutsche Richterzeitung 2025, erhältlich im Internet unter: <https://richterzeitung.de/sondertribunal-gegen-russland/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

– Keynote Speech, Seminar on the Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine: What Role for Regional Organisations such as the Council of Europe?, 10 April 2024, erhältlich im Internet unter: <https://www.coe.int/en/web/cahdi/seminar-on-the-special-tribunal-for-the-crime-of-aggression-against-ukraine> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

– Anmerkung, Neue Juristische Wochenschrift 2021, 1335.

– On the Activation of ICC Jurisdiction over the Crime of Aggression, Journal of International Criminal Justice 16 (2018), 1-17.

– Die Aktivierung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das Verbrechen der Aggression, Archiv des Völkerrechts 56 (2018), 269-288.

– International Criminal Law (March 2009), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Kress, Claus/Holtzendorff, Leonie von, The Kampala Compromise on the Crime of Aggression, Journal of International Criminal Justice 8 (2010), 1179-1217.

Kumaresan, Kuberan Ansrajh, The Value and Necessity to Prosecute Russia's Crime of Aggression, International Law Blog vom 3. Juni 2022, erhältlich im Internet unter: <https://internationallaw.blog/2022/06/03/the-value-and-necessity-to-prosecute-russias-crime-of-aggression/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Labuda, Patryk I., Beyond Rhetoric: Interrogating the Eurocentric Critique of International Criminal Law's Selectivity in the Wake of the 2022 Ukraine Invasion, Leiden Journal of International Law 36 (2023), 1095-1116.

– The Special Criminal Court in the Central African Republic – Failure or Vindication of Complementarity?, Journal of International Criminal Justice 15 (2017), 175-206.

Lobel, Hannah/Milaninia, Nema, Building a Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine, EJIL: Talk! vom 15. August 2025, erhältlich im Internet unter: <https://www.ejiltalk.org/building-a-special-tribunal-for-the-crime-of-aggression-against-ukraine/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Magliveras, Konstantinos D., The Council of Europe's Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine: A New Type of Internationalized Criminal Justice?, International Law Blog vom 7. Juli 2025, erhältlich im Internet unter: <https://internationallaw.blog/2025/07/07/the-council-of-europes-special-tribunal-for-the-crime-of-aggression-against-ukraine-a-new-type-of-internationalized-criminal-justice/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Malawer, Stuart S., Imposed Treaties and International Law, California Western International Law Journal 7 (1977), 1-178.

McDougall, Carrie, The Imperative of Prosecuting Crimes of Aggression Committed against Ukraine, Journal of Conflict and Security Law 28 (2023), 203-230.

– Why Creating a Special Tribunal for Aggression Against Ukraine is the Best Available Option: A Reply to Kevin Jon Heller and Other Critics, Opinio Juris vom 15. März 2022, erhältlich im Internet unter: <https://opiniojuris.org/2022/03/15/why-creating-a-special-tribunal-for-aggression-against-ukraine-is-the-best-available-option-a-reply-to-kevin-jon-heller-and-other-critics/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).
– The Crime of Aggression under the Rome Statute of the International Criminal Court, 2. Auflage, Cambridge 2021.

Meese, Julian Matthias, Das Verbrechen der Aggression im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs – Historische Entwicklung und aktuelle Probleme, Berlin 2026.

Mertins, Lena, Proceedings *in absentia* in Comparative and International Criminal Law, Berlin 2022.

Milano, Enrico, Security Council Action in the Balkans: Reviewing the Legality of Kosovo's Territorial Status, European Journal of International Law 14 (2003), 999-1022.

Muller, A. S., International Organizations and their Host States – Aspects of their Legal Relationship, The Hague/London/Boston 1995.

Mullin, Emily/Stanton, Gregory, Prosecuting Putin: Creation of a Special Tribunal for Russian Aggression, Opinio Juris vom 1. Oktober 2024, erhältlich im Internet unter: <https://opiniojuris.org/2024/10/01/prosecuting-putin-creation-of-a-special-tribunal-for-russian-aggression/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Neubert, Carl-Wendelin, Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine: Völkerrechtliche Infragestellungen, Recht und Politik 58 (2022), 135-146.

Nowrot, Karsten, 80 Jahre Vereinte Nationen – „Insel im Sturm" für Frieden und Klimagerechtigkeit?, Hamburg 2025.
– Die OSZE und ihr Vergleichs- und Schiedsgerichtshof als potentielle Friedensermöglichungsakteure – Eine „schlafende" Konfliktbeendigungsoption für den Ukraine-Krieg?, Hamburg 2024.
– Schritte auf dem steinigen und schweren Verhandlungsweg – Völkerrechtliche Überlegungen zu Friedensermöglichungsstrategien für den Ukraine-Konflikt, in: Dağdelen, Sevim/Groth, Annette/Paech, Norman (Hrsg.), Erkämpft das Menschenrecht! Für Frieden, Antifaschismus, Internationalismus und Kultur, Köln 2024, 100-117.
– Völkerrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Verhandlungslösung im Ukraine-Konflikt, Hamburg 2023.
– Die Europäische Union und der Krieg in der Ukraine – Eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung, Hamburg 2022.
– Russlands Angriff auf die Ukraine: Vom Segen und Fluch des Völkerrechts bei der Suche nach Konfliktbeendigungsoptionen, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 358-363.
– Das Republikprinzip in der Rechtsordnungengemeinschaft, Tübingen 2014.
– Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht, Berlin 2006.

Nurdzhanian, Gaiane, International Enough? A Council of Europe Special Tribunal for the Crime of Aggression, Just Security vom 3. Juni 2024, erhältlich im Internet unter: <https://www.justsecurity.org/96320/council-of-europe-ukraine-tribunal/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Nussberger, Angelika, Tabubruch mit Ansage – Putins Krieg und das Recht, Osteuropa 72 (2022), 51-64.

Oellers-Frahm, Karin, Ist eine gerichtliche Verfolgung der russischen Aggression gegen die Ukraine möglich? Und wenn ja, durch welches Gericht?, Zeitschrift für europarechtliche Studien 26 (2023), 608-625.

Orakhelashvili, Alexander, Akehurst's Modern Introduction to International Law, 8. Auflage, London/New York 2019.
– The Impact of Peremptory Norms on the Interpretation and Application of United Nations Security Council Resolutions, European Journal of International Law 16 (2005), 59-88.

Owiso, Owiso, An Aggression Chamber for Ukraine Supported by the Council of Europe, Opinio Juris vom 30. März 2022, erhältlich im Internet unter: <https://opiniojuris.org/2022/03/30/an-aggression-chamber-for-ukraine-supported-by-the-council-of-europe/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Paulus, Andreas L., Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht – Eine Untersuchung zur Entwicklung des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung, München 2001.

Payandeh, Mehrdad, Internationales Gemeinschaftsrecht, Heidelberg 2010.

Pecorella, Giulia, The Crime of Aggression: A Preliminary Look at Ukraine's Special Tribunal, International Law Blog vom 1. Juli 2025, erhältlich im Internet unter: <https://internationallaw.blog/2025/07/01/the-crime-of-aggression-a-preliminary-look-at-ukraines-special-tribunal/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Peters, Anne, Intervention, Seminar on the Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine: What Role for Regional Organisations such as the Council of Europe?, 10 April 2024, erhältlich im Internet unter: <https://www.coe.int/en/web/cahdi/seminar-on-the-special-tribunal-for-the-crime-of-aggression-against-ukraine> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

– Treaty-Making Power (March 2009), in: dies. (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Peters, Anne/Petrig, Anna, Völkerrecht – Allgemeiner Teil, 6. Auflage, Zürich/Genf/Heidelberg 2023.

Peters, Anne/Stendel, Robert, Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Ja., Vereinte Nationen 2023, 74.

Plum, Martin/Hahn, Benjamin A., Gerechtigkeit für die Ukraine? Möglichkeiten und Grenzen des Völkerstrafrechts, in: Ferber, Markus/Hahn, Benjamin A./Plum, Martin (Hrsg.), Gerechtigkeit für die Ukraine? Möglichkeiten und Grenzen des Völkerstrafrechts, Aktuelle Analysen der Hanns-Seidel-Stiftung, Nr. 103, Juli 2025, München 2025, 6-22.

Polakiewicz, Jörg, Treaty-Making in the Council of Europe, Strasbourg 1999.

Proelss, Alexander, Raum und Umwelt im Völkerrecht, in: ders. (Hrsg.), Völkerrecht, 9. Auflage, Berlin/Boston 2024, 553-697.

Reisinger Coracini, Astrid, Aggression gegen die Ukraine – Völkerstrafrechtliche Verfolgungsansätze auf nationaler Ebene, Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft 2022, 651-661.

Richter, Christian, Zur Immunität von amtierenden Regierungschefs von Nichtvertragsstaaten vor dem IStGH, Juristen-Zeitung 80 (2025), 657-661.

– Schlusswort, Juristen-Zeitung 80 (2025), 1032-1035.

– Immun oder nicht immun? Über die Frage einer völkerrechtlichen Immunität Putins vor dem Internationalen Strafgerichtshof, Die Öffentliche Verwaltung 2024, 274-278.

Robinson, Darryl/Vasiliev, Sergey/van Sliedregt, Elies/Oosterveld, Valerie, An Introduction to International Criminal Law and Procedure, 5. Auflage, Cambridge 2024.

Roscini, Marco, Threats of Armed Force and Contemporary International Law, Netherlands International Law Review 54 (2007), 229-277.

Ruffert, Matthias/Walter, Christian, Institutionalisiertes Völkerrecht, 2. Auflage, München 2015.

Safferling, Christoph, Internationales Strafrecht, Berlin/Heidelberg 2011.

Sands, Philippe, Putin's Use of Military Force is a Crime of Aggression, Revue Belge de Droit International 55 (2022), 183-184.

Satzger, Helmut, Internationales und Europäisches Strafrecht, 11. Auflage, Baden-Baden 2025.

Sayapin, Sergey, A Curious Aggression Trial in Ukraine: Some Reflections on the *Alexandrov* and *Yerofeyev* Case, Journal of International Criminal Justice 16 (2018), 1093-1104.

Schabas, William, What Tribunal for the Crime of Aggression in Ukraine? Amend the Rome Statute, Revue Belge de Droit International 55 (2022), 259-267.

Schaller, Christian, Der Angriff auf die Ukraine im Lichte des Völkerrechts, Neue Juristische Wochenschrift 2022, 832-836.

– Völkerrechtliche Verbrechen im Krieg gegen die Ukraine – Optionen der Strafverfolgung auf nationaler und internationaler Ebene, SWP-Studie 5, April 2022, Berlin 2022.

Scharf, Michael P., Universal Jurisdiction and the Crime of Aggression, Harvard International Law Journal 53 (2012), 357-389.

Schermers, Henry G./Blokker, Niels M., International Institutional Law, 6. Auflage, Leiden 2018.

Schmahl, Stefanie, Der ungleichzeitige Ausschluss Russlands aus Europarat und EMRK, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 41 (2022), 595-598.

– Völker- und europarechtliche Implikationen des Angriffskriegs auf die Ukraine, Neue Juristische Wochenschrift 2022, 969-974.

Schmalenbach, Kirsten, Das Verbrechen der Aggression vor dem Internationalen Strafgerichtshof: Ein politischer Erfolg mit rechtlichen Untiefen, Juristen-Zeitung 65 (2010), 745-752.

Schweisfurth, Theodor, Völkerrecht, Tübingen 2006.

Seibert-Fohr, Anja, Amnesties (February 2018), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Senatorova, Oksana, Welche Rolle ein „Sondertribunal zum Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine" für die Opfer des Krieges spielen könnte, Ukraine-Analysen, Nr. 272, 21.07.2022, 7-12.

Shaw, Malcolm N., International Law, 9. Auflage, Cambridge 2021.

Simma, Bruno/Khan, Daniel-Erasmus/Nolte, Georg/Paulus, Andreas (Hrsg.), The Charter of the United Nations – A Commentary, Band 1, 4. Auflage, Oxford 2024.

– (Hrsg.), The Charter of the United Nations – A Commentary, Band 2, 4. Auflage, Oxford 2024.

van Sliedregt, Elies, One Rule for Them - Selectivity in International Criminal Law, Leiden Journal of International Law 34 (2021), 283-290.

Sperfeldt, Christoph, From the Margins of Internationalized Criminal Justice – Lessons Learned at the Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, Journal of International Criminal Justice 11 (2013), 1111-1137.

Stein, Torsten/Buttlar, Christian von/Kotzur, Markus, Völkerrecht, 15. Auflage, München 2024.

Stendel, Robert, Russland vor Gericht: Was kann ein Ukraine-Sondertribunal ausrichten?, beck-aktuell vom 15. Juli 2025, erhältlich im Internet unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/russland-ukraine-krieg-agression-sondertribunal-statut> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

– The Council of Europe as a Preferable and Viable Partner to Ukraine for Prosecuting the Crime of Aggression, Verfassungsblog vom 28. Oktober 2024, erhältlich im Internet unter: <https://verfassungsblog.de/the-council-of-europe-as-a-preferable-and-viable-partner-to-ukraine-for-prosecuting-the-crime-of-aggression/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Streinz, Rudolf, Europarecht, 12. Auflage, Heidelberg 2023.

Talmon, Stefan, The Duty Not to 'Recognize as Lawful' a Situation Created by the Illegal Use of Force or Other Serious Breaches of a Jus Cogens Obligation: An Obligation without Real Substance?, in: Tomuschat, Christian/Thouvenin, Jean-Marc (Hrsg.), The Fundamental Rules of the International Legal Order, Leiden/Boston 2006, 99-126.

Tomuschat, Christian, Krieg in Europa und Völkerstrafrecht, Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft 2022, 648-650.

– Russlands Überfall auf die Ukraine – Der Krieg und die Grundfragen des Rechts, Osteuropa 72 (2022), 33-50.

– International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century, Recueil des Cours 281 (1999), 9-438.

Trahan, Jennifer, Crime of Aggression Negotiations Blocked by France, the United Kingdom, and Canada, Opinio Juris vom 31. Juli 2025, erhältlich im Internet unter: <https://opiniojuris.org/2025/07/31/crime-of-aggression-negotiations-blocked-by-france-the-united-kingdom-and-canada/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

– The Need for an International Tribunal on the Crime of Aggression Regarding the Situation in Ukraine, Fordham International Law Journal 46 (2023), 671-689.

– Why a "Hybrid" Ukrainian Tribunal on the Crime of Aggression Is Not the Answer, Just Security vom 6. Februar 2023, erhältlich im Internet unter: <https://www.justsecurity.org/85019/why-hybrid-ukrainian-tribunal-on-crime-of-aggression-is-not-the-answer/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

– A Reminder of the Importance of the Crime of Aggression: Considering the Situation of Russia and Ukraine, Opinio Juris vom 4. Februar 2022, erhältlich im Internet unter: <https://opiniojuris.org/2022/02/04/a-reminder-of-the-importance-of-the-crime-of-aggression-considering-the-situation-of-russia-and-ukraine/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Uerpmann-Wittzack, Robert, Der Angriff auf die Ukraine: Eine Zeitenwende?, Baden-Baden 2022.

Vasiliev, Sergey, Aggression against Ukraine: Avenues for Accountability for Core Crimes, EJIL: Talk! vom 3. März 2022, erhältlich im Internet unter: <https://www.ejiltalk.org/aggression-against-ukraine-avenues-for-accountability-for-core-crimes/> (zuletzt besucht am 12. September 2025).

Verdross, Alfred/Simma, Bruno, Universelles Völkerrecht, 3. Auflage, Berlin 1984.

Walter, Christian, Der Ukraine-Krieg und das wertebasierte Völkerrecht, Juristen-Zeitung 77 (2022), 473-481.

Walther, Isabel, Über jeden Zweifel erhaben – Feststellung von Völkergewohnheitsrecht in der BGH-Rechtsprechung zur funktionellen Immunität ausländischer Staatsbediensteter, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 85 (2025), 199-255.

Weller, Marc, What is Security Council Resolution 2803, and what does it mean for the Trump Gaza Plan?, Chatham House vom 21. November 2025, erhältlich im Internet unter: <https://www.chathamhouse.org/2025/11/what-security-council-resolution-2803-and-what-does-it-mean-trump-gaza-plan> (zuletzt besucht am 2. Dezember 2025).

Werle, Gerhard, Anmerkung, Juristen-Zeitung 76 (2021), 732-736.

Werle, Gerhard/Jessberger, Florian, Völkerstrafrecht, 5. Auflage, Tübingen 2020.

Werle, Gerhard/Sayatz, Nella, Anmerkung, Juristen-Zeitung 79 (2024), 669-673.

Williams, Sarah, The Extraordinary African Chambers in the Senegalese Courts – An African Solution to an African Problem?, Journal of International Criminal Justice 11 (2013), 1139-1160.

van der Wilt, Harmen, Selectivity in International Criminal Law: Asymmetrical Enforcement as a Problem for Theories of Punishment, in: Jeßberger, Florian/Geneuss, Julia (Hrsg.), Why Punish Perpetrators of Mass Atrocities? Purposes of Punishment in International Criminal Law, Cambridge 2020, 305-322.

Wistinghausen, Natalie von/Braun, Katharina, Anmerkung, Neue Juristische Wochenschrift 2024, 3169-3170.

Wittich, Stephan, Das Gewaltverbot, in: Reinisch, August (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Band I, 6. Auflage, Wien 2021, 425-458.

Zimmermann, Andreas, A Victory for International Rule of Law? Or: All's Well that Ends Well? The 2017 ASP Decision to Amend the Kampala Amendment on the Crime of Aggression, Journal of International Criminal Justice 16 (2018), 19-29.

Zimmermann, Andreas/Berdefy, Alina-Camille, Strafverfolgung und Beendigung von Straflosigkeit angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine – Möglichkeiten und Erfolgsaussichten der Einrichtung eines Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression, Ukraine-Krieg und Recht 2023, 164-167.

Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

ISSN 2366-0260 (print) / ISSN 2365-4112 (online)

Bislang erschienene Hefte

Heft 1
Felix Boor, Die Yukos-Enteignung. Auswirkungen auf das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem aufgehobener ausländischer Handelsschiedssprüche

Heft 2
Karsten Nowrot, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft. Alternative Gedanken zur sozialökonomischen Forschung, Lehre und (Eliten-) Bildung

Heft 3
Florian Hipp, Die kommerzielle Verwendung von frei zugänglichen Inhalten im Internet

Heft 4
Karsten Nowrot, Vom steten Streben nach einer immer wieder neuen Weltwirtschaftsordnung. Die deutsche Sozialdemokratie und die Entwicklung des Internationalen Wirtschaftsrechts

Heft 5
Karsten Nowrot, Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters. Zur multidimensionalen Rechtswirkung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

Heft 6
Karsten Nowrot, Grundstrukturen eines Beratungsverwaltungsrechts

Heft 7
Karsten Nowrot, Environmental Governance as a Subject of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements

Heft 8
Margaret Thornton, The Flexible Cyborg: Work-Life Balance in Legal Practice

Heft 9
Antonia Fandrich, Sustainability and Investment Protection Law. A Study on the Meaning of the Term *Investment* within the ICSID Convention

Heft 10
Karsten Nowrot, Of "Plain" Analytical Approaches and "Savior" Perspectives: Measuring the Structural Dialogues between Bilateral Investment Treaties and Investment Chapters in Mega-Regionals

Heft 11
Maryna Rabinovych, The EU Response to the Ukrainian Crisis: Testing the Union's Comprehensive Approach to Peacebuilding

Heft 12
Marita Körner, Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union: Struktur und Ordnungsprinzipien

Heft 13
Christin Krusenbaum, Das deutsche Krankenversicherungssystem auf dem Prüfstand – Ist die Bürgerversicherung die ultimative Alternative?

Heft 14
Marita Körner, Age Discrimination in the Context of Employment

Heft 15
Avinash Govindjee/ Judith Brockmann/ Manfred Walser, Atypical Employment in an International Perspective

Heft 16
Cara Paulina Gries, Gesetzliche Barrieren bei der Integration von geduldeten Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt

Heft 17
Karsten Nowrot, Aiding and Abetting in Theorizing the Increasing Softification of the International Normative Order - A Darker Legacy of Jessup's *Transnational Law*?

Heft 18
Matti Riedlinger, Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Implementierung von Corporate Social Responsibility Berichtspflichten in nationales Recht

Heft 19
Karsten Nowrot, "Competing Regionalism" vs. "Cooperative Regionalism": On the Possible Relations between Different Regional Economic Integration Agreements

Heft 20
Karsten Nowrot, The 2017 EU Conflict Minerals Regulation: An Effective European Instrument to Globally Promote Good Raw Materials Governance?

Heft 21
Karsten Nowrot, The Other Side of Rights in the Processes of Constitutionalizing International Investment Law: Addressing Investors‘ Obligations as a New Regulatory Experiment

Heft 22
Karsten Nowrot/*Emily Sipiorski*, Arbitrator Intimidation and the Rule of Law: Aspects of Constitutionalization in International Investment Law

Heft 23
Karsten Nowrot, European Republicanism in (Legitimation) Action: Public Participation in the Negotiation and Implementation of EU Free Trade Agreements

Heft 24
Karsten Nowrot, Non-Recognized Territorial Entities in the Post-Soviet Space from the Perspective of WTO Law: Outreach to Outcasts?

Heft 25
Marita Körner, Beschäftigtendatenschutz im Geltungsbereich der DSGVO

Heft 26
Vladlena Lisenco/Karsten Nowrot, The 2018 Pridnestrovian Law on State Support for Investment Activities: Some Thoughts on an Investment Statute in a Frozen Conflict Situation

Heft 27
Marita Körner, Die Rolle des Betriebsrats im Beschäftigtendatenschutz

Heft 28
Nadia Kornioti/Karsten Nowrot, Looking Back to Learn for the Future?: The Work of the ILA on the Issue of Human Rights in Times of Emergency in the 1980s

Heft 29
Marita Körner, Der Betriebsrat als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle

Heft 30
Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, (De-) Constitutionalization of International Investment Law?: Narratives from Africa

Heft 31
Felix Boor, Die beschleunigte Landreform Mugabes vor deutschen Gerichten - der „Hamburger Kaffeestreit“

Heft 32
Karsten Nowrot, Corporate Legal and Social Responsibility as an Issue of International Investment Agreements: A Suitable Role Model for the WTO Legal Order?

Heft 33
Julius Adler, Der Grundsatz der „Full Protection and Security“ im internationalen Investitionsschutzrecht - Bedeutung in Theorie und Praxis

Heft 34
Sebastian Barth, Gefangenenarbeit: Meilen- oder Stolperstein der Resozialisierung?
Eine rechtliche Betrachtung von Gefangenenarbeit in Bezug auf das Resozialisierungsziel

Heft 35
Karsten Nowrot, Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals: Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und außerrechtliche Nachhaltigkeitsvoraussetzungen

Heft 36
Karsten Nowrot, Illegal Trade in Wild Animals and Derived Products during Armed Conflicts: What Role for International Wildlife Agreements?

Heft 37
Emily Sipiorski, The Seabed and Scientific Legitimization of International Law: Transforming Narratives of Global Justice

Heft 38
Matti Riedlinger, Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren

Heft 39
Karsten Nowrot, „Long Live Deglobalization“ vs. „Free Trade Saves Lives“: Die Rolle des Internationalen Wirtschaftsrechts in Zeiten der Corona-Krise

Heft 40
Emily Sipiorski, Cocoa and International Law: Some Remarks on the Contradictions and Symmetry in the Role of Private Actors in Elevating and Unifying Standards

Heft 41
Karsten Nowrot, Vertragskonkurrenz zwischen Menschenrechtsverträgen und Wirtschaftsabkommen in der internationalen Rechtsordnung: Überlegungen zu einem aktuellen völkervertragsrechtlichen Hierarchisierungskonzept

Heft 42
Felix Boor, Das Vertragsverletzungsverfahren gegen das ungarische Hochschulgesetz und seine Auswirkungen auf die Internationalisierung des Europäischen Verwaltungsrechts

Heft 43
Kerrin Kobes, Selbstbestimmung am Lebensende - Eröffnete das BVerfG die Tür einer Suizidassistenz für psychisch Erkrankte?

Heft 44
Laura Kristin Hass, Infektionsschutzgesetz: Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen am Beispiel von Kontaktbeschränkungen
Fulya Zeiml, Die Verfassungsmäßigkeit von Ausgangssperren anlässlich der Corona-Pandemie

Heft 45
Ferdinand Schönberg, Sanktionen im Sozialrecht: Änderungsvorschlag zur Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Heft 46
Kristina Hellwig/Karsten Nowrot, Towards Investors' Responsibilities in International Investment Agreements – A Path for China?

Heft 47
Kai-Oliver Knops, Whatever it takes? - Zur (Un-) Wirksamkeit der Umlage von sog. „Negativzinsen" auf Kreditinstitute und deren Kunden im EURO-Raum

Heft 48
Joana Kimmich, Die Corona-Pandemie als Stunde der Exekutive – Verfassungsrechtliche Überprüfung der Impfpriorisierung

Heft 49
Laura Hass, Nachhaltiges Lieferkettenmanagement multinationaler Unternehmen in der Textilindustrie

Heft 50
Karsten Nowrot, Der Menschenwürde Werk und des Republikprinzips Beitrag - Gedanken und Anmerkungen zu Verbindungslinien zwischen zwei Konstitutionsprinzipien und ihren normativen Prägeeffekten auf das Verständnis der Grundrechte des Grundgesetzes

Heft 51
Vladlena Lisenco/Karsten Nowrot/Natalia Shchukina, Human Rights in Times of Health Emergencies: Legal Reflections on the COVID-19 Pandemic on Both Banks of the Dniester River

Heft 52
Karsten Nowrot, Die Europäische Union und der Krieg in der Ukraine – Eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung

Heft 53
Karsten Nowrot, Klimaschutz und Bahnhofswald, Verfassungsrecht und rechtfertigender Notstand im Strafrecht – Gedanken und Anmerkungen zu einem überraschenden Urteil aus Flensburg

Heft 54
Karsten Nowrot, Post-Award Remedies in International Investment Arbitration: The Examples of Requests for Correction and Rectification as well as for Additional Awards or Supplementary Decisions

Heft 55
Karsten Nowrot, Völkerrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Verhandlungslösung im Ukraine-Konflikt

Heft 56
Karsten Nowrot, Aller notwendigen Dinge sind drei? Entwicklung und aktuelle Herausforderungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union

Heft 57
Karsten Nowrot, Fostering the Status of Asia's Sovereign Wealth Funds as Responsible Foreign Investors – The Progressive Development of International Legal Personality as a 'Silver Bullet'?

Heft 58
Karsten Nowrot, „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen": Konzeptionelle Überlegungen zum verfassungsrechtlichen Grundstatus der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gemäß Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG

Heft 59
Karsten Nowrot, Die OSZE und ihr Vergleichs- und Schiedsgerichtshof als potentielle Friedensermöglichungsakteure – Eine „schlafende" Konfliktbeendigungsoption für den Ukraine-Krieg?

Heft 60
Karsten Nowrot, Von Seevölkerrecht und Selbstverteidigung: Völkerrechtliche Aspekte militärischer Maßnahmen gegen die Huthi im Kontext des aktuellen Nahostkonflikts

Heft 61
Karsten Nowrot, Was heißt Sozialökonomie im 21. Jahrhundert?

Heft 62
Karsten Nowrot, Die „Hessen“ gegen die Huthi – Der Einsatz im Rahmen der Operation EUNAVFOR ASPIDES in der Rechtsordnungengemeinschaft des Völker-, Europa- und Verfassungsrechts

Heft 63
Johanna Baues/Finn Henrik Wiese, Alliance of Small Island States - An example of a successful international climate alliance

Heft 64
Karsten Nowrot, Neokolonialismus als völkerrechtlicher Kooperationsbegriff – Überlegungen aus Anlass der Diskussion über den neokolonialen Charakter von Wirtschaftsabkommen der Europäischen Union mit Staaten des globalen Südens

Heft 65
Karsten Nowrot, Internationales Klimafriedensrecht – Versuch einer Positionsbestimmung

Heft 66
Kai-Oliver Knops/Karsten Nowrot (Hrsg.), Hamburger Verfassung und Grundgesetzjubiläum – Aktuelle Herausforderungen: 75 Jahre Grundgesetz, 72 Jahre Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Heft 67
Karsten Nowrot, 80 Jahre Vereinte Nationen – „Insel im Sturm“ für Frieden und Klimagerechtigkeit?

Heft 68
Karsten Nowrot, What to Expect (and What Not to Expect) from Arbitrators when Addressing Issues of Environmental Protection in International Investor-State Dispute Settlement Proceedings?

Heft 69
Karsten Nowrot, Transforming International Investment Treaties into Climate Protection Agreements: Current Asian Contributions and Potential Regulatory Ways Ahead